

# Zeitschrift

für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens.

Berausgegeben im Auftrage des Ausschusses des städtischen Museums in Troppau von

#### Dr. Edmund Wilh. Braun,

Direktor des Kaiser Franz Josef-Museums (Schlesischen Landesmuseums) in Troppau.

6. Jahrgang.

Verlag des Zeitschrift-Husschusses des städtischen Museums, Troppau.

Für den Buchhandel in Kommission bei Otto Sollmann, Troppau.

### Inhalt.

aunage.
Adolf Kettner: Die Künstlerfamilie Theer (Mit Abb. 2—10) 97 Prof. Jos. Zukal: Troppauer Ärztewesen im 16. und 17. Jahrhundert . 102 Dr. Karl Knaflitsch: Lokalgeschichtliches zum Troppau Kongreß (1820) 113 Prof. Fr. Popiołek: Das Piastenschloß in Teschen (Mit Abb. 11) 124 Viktor Karger: Notizen zum Teschner Kunsthandwerk (Mit Abb. 12) . 128 Bruno König: Bergordnungen und Freiheiten der Breslauer Fürstbischöfe für die Goldbergwerke von Zuckmantel und Obergrund 131
Miszellen.
Dr. Gottlieb Kürschner: Die Urkunde des Herzogs Nikolaus von Troppau vom 3. April 1284
kiterarische Anzeigen.
J. C. Hoffmann: Führer durch Zuckmantel und Umgebung 180 Führer durch das Märkische Museum
auf dem Kreuzberge zu Streitenhau bei Freiwaldau
Vincenz Prießnitz
Der Nordmarkzeitweiser für das Jahr 1912







Abb. 2 (zu S. 97).
Robert Theer:
Aquarell-Miniatur auf Elfenbein.
Joh. Chr. Freiherr v. Zedlitz,
österr. Dichter, Schriftsteller und Staatsmann,
geb. 1790, † 1862.



Abb. 3 (zu S. 97).
Albert Theer:
Aquarell-Miniatur auf Elfenbein.
Fräulein Karoline v. Perger,
nachmalige Gattin des Künstlers.



Abb. 4 (zu S. 97).
Robert Theer:
Aquarell-Miniatur auf Elfenbein.
Hdolf Theer, Maler,
der Bruder des Künstlers.



Abb. 5 (zu S. 97).
Albert Theer;
Aquarell-Miniatur auf Elfenbein.
Frau Karoline Theer geb. v. Perger,
die Gattin des Künstlers.



Abb. 6 (zu S. 97).
Albert Theer:
geb. 1815, † 1902
Aquarell-Miniatur auf Elfenbein.
Josefine v. Perger,
Schwiegermutter des Künstlers.



Abb. 7 (zu S. 97).

Robert Theer:
geb. 1808, † 1863
Aquarell-Miniatur auf Elfenbein.

Josef Theer,
der Vater der drei Miniaturmaler.



Abb. 8 (zu S. 97).

Robert Theer:
Aquarell-Miniatur auf Elfenbein.

Karoline Theer,
Schwägerin des Künstlers, Gattin des
Malers Adolf Theer.



Abb. 9 (zu S. 97).
Albert Theer:
Aquarell-Miniatur auf Elfenbein.
Sigm. Ferd. v. Perger,
k. k. Hofmaler und Kupferstecher,
Kustos der k. k. Belvedere-Galerie,
geb. 1779, † 1841.



Abb. 10 (zu S. 97).
Albert Theer:
Aquarell-Miniatur auf Elfenbein.
Hermine Theer,
die Tochter des Künstlers.





#### Die Künstlerfamilie Theer.")

Von Adolf Kettner.

(Mit Abbildungen 2-10.)

Eigentlich gilt es eine Ehrenpflicht zu erfüllen, eine Art Dankesschuld einzulösen, wenn in dieser Zeitschrift des Künstlerkleeblattes »Theer« gedacht und daran erinnert wird, daß es aus Schlesien stammt. Dieses Künstlerkleeblatt »voll Eigenart und reichen Könnens«, das seiner Vaterstadt Jauernig Ehre gemacht, dem Geburtsorte, dessen Lokalhistoriker die Theer so wenig wie gar nicht kennen, hat doch selbst Anton Peter, dem doch reiche Quellen zu Gebote standen, von seinen engeren Landsleuten herzlich wenig, das heißt eigentlich nur den Namen gewußt.

Im Jahre 1780 wurde in Johannesberg (Jauernig) der Edelsteinschneider Josef Theer (nicht Adolf Theer) geboren. Seine Kunst hatte Josef Theer im Riesengebirge gelernt, wo in Warmbrunn die Edelsteinschneiderfamilie Siebenhaar sich in mehreren Generationen vollberechtigt großen Ansehens erfreute. Nach dem sich Theer in seiner Vaterstadt niedergelassen, heiratete er daselbst 1806. Als geschickter Edelsteinschneider wie als Antiquitätenkenner machte er sich einen Namen: man zog den klugen Mann in vielen Fällen als Sachverständigen zu Rate.

Josef Theer verkaufte 1820 sein Haus in Jauernig und übersiedelte nach Wien, wo die Gesellschaft des gebildeten Mannes gerne gesucht wurde; manche wichtige Person hat bei ihm in Wien die Kunst des Edelsteinschneidens zu ihrem Vergnügen gelernt.

Fräulein Hermine Theer, die in Mödling bei Wien lebt, teilte mir weiter mit, daß sie und ihr Bruder, der in Budapest als Musiker domiziliert, die einzigen noch lebenden Enkel Josef Theers seien.

Ehe Josef Theer nach Wien übersiedelte, waren ihm in Jauernig drei Söhne geboren worden: am 5. November 1808 Robert Theer († 15. Juli 1863 zu Wien), 1. November 1811 Adolf Theer († 1868) und 1815 Albert Theer († 1902). Der bedeutendste von den dreien war wohl Robert Theer. Zu Wien war es, wo sein angeborenes Zeichentalent sich bald immer deutlicher entwickelte. Auf der Akademie der bildenden Künste gewann er die Teilnahme seiner Lehrer, unter denen Josef Klieber sich besonders wohlwollend gegen ihn zeigte. Nachdem er einen akademischen Preis erlangt hatte, eröffnete er als 16jähriger Künstler selbständig ein Porträtatelier. Talent und Glück begünstigten ihn; er war bald ein gesuchter Maler und mit seiner Kundschaft wuchsen auch seine Einnahmen. Dabei ernstlich darauf bedacht, in seinem Fache sich fortzubilden, ersah er sich zum Vorbilde Daffinger, der um diese Zeit im Zenith seiner Künstlerschaft stand. Um

<sup>1)</sup> Quellenbriefe der Hermine Theer in Mödling. — Biographisches Lexikon von Dr. Konstant von Wurzbach. — Die Bildnis-Miniatur in Österreich« von Eduard Leisching.

aber völlig hinter dessen Malmethode zu kommen, ließ er sich eines Tages von ihm malen. Erst nachdem das Bild1) vollendet war und er dasselbe bezahlt hatte gab er sich dem Künstler zu erkennen. Daffinger, dessen Liebenswürdigkeit Alle. die ihm näherstanden, einstimmig rühmen, nahm Theers Vorgehen nicht nur nicht übel, sondern wendete ihm vielmehr seine volle Teilnahme zu, ihn auf das beste mit seinen in der Kunst gewonnenen Erfahrungen beratend. Dabei entwickelte Theer einen staunenswerten Fleiß. Die Zahl seiner Bildnisse geht in die Tausende. Die meisten sind wohl in Miniatur, Pastell und auf Email ausgeführt, doch manche auch in Lebensgröße und in Öl gemalt. Daß er sich bei solch rastlosem für die künstlerische Ausführung seiner Bilder nicht gerade günstigen Schaffen im Laufe der Jahre von einer gewissen Manier, die im ersten Augenblicke seinen Pinsel erkennen läßt, nicht frei erhalten konnte, ist selbstverständlich, aber es wirkt diese Manier, wenn sie auch die Kunst seiner Arbeit einigermaßen beeinträchtigt, nicht sehr störend und immer versteht er es, seinen Bildnissen den Stempel der Individualität aufzudrücken und seinem Auspruche gemäß: »für den Maler ist jedes Gesicht interessant«, auch seine Porträte zu charakterisieren. Dabei besaß er die schätzbare Gabe sicheren Treffens und eine eminente Technik. Gar richtig bemerkt ein Kenner seiner Arbeiten: »Denselben haftet ein eigentümlicher Zug an, der noch aus den Erscheinungen seiner Jugend stammt. Das Kind des Edelsteinschneiders hatte jederzeit glänzende so zu sagen vornehme Dinge vor Augen gehabt, und dieser Sinn für Glanz und Adel übertrug sich auch auf die Werke des persönlich einfachen und bescheidenen Künstlers. Seine Gemälde haben daher meist etwas Festliches, sie sind glänzend, ohne jedoch ins Gleißende zu entarten.« Diese Eigenschaft aber bahnte dem Künstler eben den Weg in die Kreise der höheren Gesellschaft und so fanden sich bald in deren Salons, sowie in ienen der großen und reichen Häuser Wiens seine Arbeiten, die dann an den Wänden oder auf geschmackvollen Miniaturstaffeleien oder Etageren auch die Familienzimmer und Boudoirs schmückten. Im Jahre 1837 wurde ihm die Auszeichnung, Ihre Majestäten den Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna nach der Natur zu malen, und das Bildnis des ersteren vervielfältigte er dann auf allseitige Bestellungen in nahezu anderthalbhundert Kopien auf wertvollen Tabatieren und Nippen. Neben der Miniaturmalerei betrieb er mit günstigstem Erfolge auch das Lithographieren.

Robert Theer hielt bei der unermüdlichen Tätigkeit, die ihn auszeichnete, große Ernte, und seine Einnahmen setzten ihn in den Stand, seine Neigung, wertvolle Kunstgegenstände zu erwerben und die Kunst selbst zu unterstützen, unbehindert walten zu lassen. So spielte er manchmal den Mäcen, um seinen Kollegen Erleichterung zu verschaffen, und ließ z.B. auf eigene Kosten die \*Madonna im Grünen« von Raphael durch den berühmten Kupferstecher Steinmüller, um diesen in passender Weise zu beschäftigen, in Kupfer stechen. Auch hatte er eine ziemlich stattliche Sammlung wertvoller Gemälde und anderer Kunstgegenstände zu Stande gebracht. Aber diese Liebhaberei, so wie seine Freigebigkeit waren auch Ursache, daß er in einem Augenblicke, in welchem seine Kunst durch eine großartige Entdeckung sozusagen lahm gelegt wurde, plötzlich mittellos dastand. Wir meinen die Daguerrotypie, durch welche die Miniatur-

<sup>1)</sup> Leisching beschreibt das Bild wie folgt: »Gelocktes dunkles Haar, braune Augen, schwarzen Rock mit Samtkragen, Vatermörder und weiße Krawatte. Elfenbein, oblong. (Im Besitze des Grafen Karl Lanckoronski.)

malerei einen Stoß erhielt, von dem sie sich nicht wieder erholt hat. Der Miniaturmaler hatte bald nur sehr geringe, endlich keine Beschäftigung mehr. Wenn Theer seinen Mißmut und das Verzagen gegenüber der Sachlage, die sich nun einmal nicht mehr ändern ließ, auch gut zu verbergen wußte, darum wirkte die Trostlosigkeit der Situation, in die er sich mit einem Male versetzt sah, doch nicht minder gewaltsam und nur um so nachhaltiger auf ihn ein, je mehr er bemüht war, sie zu verbergen. Ein Leiden, das er unter anderen Verhältnissen wohl leicht und bald überwunden hätte, griff seine sonst kräftige Natur derart an, daß er in kurzer Zeit und im Alter von erst 55 Jahren demselben erlag. Seine letzte Arbeit, die er noch vollendete, war eine Bestellung des Stiftes Klosterneuburg: Emailgemälde der zwölf Apostel nach Van Dyk, für einen Kelch bestimmt.

Wie bereits bemerkt, beläuft sich die Zahl der von Robert ausgeführten Bilder und Bildnisse in die Tausende. Von 1828 bis 1850 beschickte er die Ausstellungen der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

In dem 1907 erschienenen Werke: »Die Bildnis-Miniatur in Österreich,« 1750 – 1850 von Eduard Leisching sind von Robert Theer'schen Bilder reproduziert: 1)

- 1. Fürstin Guidobaldine Paar geb. Gräfin Cavriani, geboren 1783, gestorben 1861. Blond, blaue Augen, großer weißer Hut mit Feder und Spitzenrüsche, ausgeschnittenes, schwarzes Samtkleid mit Spitzenkragen; auf der Brust ein Kreuz an einer Kette. Elfenbein, oval. (Im Besitze des Grafen Karl von Kuefstein.)
- 2. Kaiser Franz I., geboren 12. Februar 1768, gestorben 2. März 1835. Weißes Haar, weißer Waffenrock mit breitem Ordensband und Ordensternen-Elfenbein, oval. (Im Besitze der Stadt Wien.)
- 3. Kaiserin Karolina Augusta (Tochter König Maximilian I. Joseph von Bayern und der Wilhelmine Auguste geb. Prinzessin von Hessen-Darmstadt), geboren 8. Februar 1792, vermählt 1816 mit Kaiser Franz I., gestorben 9. Februar 1873. Blonde Locken, Perlenorgehänge, Perlenschmuck am Hals und an der Brust, großer weißer Hut mit Federn und Bändern, ausgeschnittenes Kleid. Elfenbein oval. (Im Besitze der Stadt Wien.)
- 4. Kaiser Franz Joseph I., geboren 18. August 1830. Als Kind. Mit blondem Haare, herabfallenden Hemdchen. Elfenbein, achteckig. In ein Armband gefaßt. (Im Besitze Ihrer k. und k. Hoheit Prinzessin Gisela von Bayern.)
- 5. Der Vater des Künstlers. Braune Augen, blonde Haare, brauner Rock, grünes Gilet. Elfenbein, oval. (Im Besitze des Herrn Gottfried Eißler.)
- 6. Thekla Theer, Mutter der Brüder Theer. Dunkle Augen, braune Lockenfrisur, hohes Kleid mit weißem Umlegkragen. Elfenbein, oval. (Im Besitze der Frau Therese Mayr.)
- 7. Domenico Artaria, geboren 1775, gestorben 1842. Dunkelblondes Haar, dunkler Rock und Überrock, Vatermörder und schwarze Binde. Elfenbein, oval. (Im Besitze der Familie Artaria.)
- 8. Johann Baptist und Pauline Wallishauser. Er: braune Augen, blondes Haar, dunkler Rock mit Samtkragen, braungestreiftes Gilet. Sie: blaue Augen, blondes Haar, ausgeschnittenes weißes Kleid mit Rose. Elfenbein, achteckig. (Im Besitze der Frau Hermine Mikosch.)

<sup>1)</sup> Wir entnehmen den Text dem genannten Werke.

- 9. Fürst Paul Anton Esterhazy, geboren 10. März 1786, gestorben 21. Mai 1866. Im Magnatengewand, rotgrünes Band mit Stern und Orden des Goldenen Vlieses. Elfenbein oblong. (Im Besitze der Freifrau Almerie von Levetzow-Salis.)
- 10. Erzherzogin Marie, Tochter des Erzherzogs Karl und der Erzherzogin Henriette geb. Prinzessin von Nassau-Weilburg. Gemahlin des Erherzogs Rainer, geboren 10. September 1825, vermählt 21. Februar 1852. Als Braut. Mit Perlenkollier und Ohrgehängen, weißes, ausgeschnittenes Kleid mit pelzverbrämtem Überwurf. Elfenbein oval. (Im Besitze Sr. k. und k. Hoheit Erzherzog Rainer.)
- 11. Schriftsteller Franz Ratakowski, Erzbischöflicher Wirtschaftsrat, geboren 1775 zu Neureisch in Mähren. Älterer Herr mit braunen Augen, grauem Haar und Kotelette, rotbraunem Gesichte, in schwarzem Rock und braunem Überrock; grauer Hintergrund. Elfenbein, viereckig. (Im Besitze der Frau Therese Mayr.)
- 12. Portraits der vier Kinder der Frau Isabella Specz von Ladhaszá, geb. Freiin von Kielmansegg, in ein Armband gefaßt. Elfenbein. (Im Besitze der Familie Edwin Welzl von Wellenheim.)

Auf den Jahresausstellungen der Akademie der bildenden Künste be-St. Anna in Wien erscheint der zweite Sohn Adolph Theer, Bildnismaler, im Jahre 1832 das erstemal mit seinen Arbeiten. Daselbst zählte er bis 1848 zu den fleißigsten Ausstellern. Dann traf man seine Bilder noch auf der länner-Ausstellung 1852 im österr. Kunstverein. Adolph Theer ist Aquarellmaler und war 1832, 1834, 1836—1848 durch zahlreiche, meist weibliche Miniaturporträte in den Ausstellungen bei St. Anna vertreten. Aber außer Originalen sah man von seiner Hand oft auch Kopien nach Schöpfungen berühmter Meister. Vieles hat Theer für die zu seiner Zeit so beliebten Taschenbücher und Almanache, u. a. für Johann Gabriel Seidls »Aurora« und »Gedenke mein« für Castellis »Huldigung der Frauen», gezeichnet. Von diesen, meist ideale Frauenköpfe oder Almanachsszenen vorstellenden Bildern, welche von den besten Kupferund Stahlstechern jener Tage, wie E. Geyer, Kotterba, Krepp, G. Leybold, Mahlknecht, C. Mayer, C. Preisel, I. L. Raab, Zastiera und in der Offizin des »Österreichischen Lloyd« gestochen wurden, gehört »das Bildnis des Dichters Bauernfels«.

Nicht mit Unrecht hat die strenge Kunstkritik über die vormärzlichen Almanachbilder den Stab gebrochen; es sind geschleckte, charakterlose Allerweltsgrazien, süßliche, fade und unwahre Gesichter, denn nirgends sind solche Nürnberger Pfefferkuchen - Schönheiten in Wirklichkeit anzutreffen. Als Hauptvertreter dieser arg verlästerten, seinerzeit aber ungemein beliebten Richtung erscheint nun eben Adolph Theer, den übrigens weniger die Schuld trifft als die Verleger, welche gerade nur solche Kalenderschönheiten stechen lassen wollten. Denn welche Mühe und Opfer kostete es, als die Taschenbücher »Aglaja« und »Vesta« eine edlere Richtung einschlugen, und der Herausgeber der ersteren, Wallishauser, die heute gesuchte und im hohen Preise stehende Suite der John'schen Stiche nach älteren Kunstwerken der Wiener Galerien, und der Herausgeber der »Vesta« August Rockert, Stiche nach Gemälden neuerer Meister brachten. Beide Almanache gingen nach fruchtlosem Aufwande von Kosten endlich ein, während die »Aurora«, das »Gedenke mein«, die »Huldigung der Frauen« und ähnliche mit ihren Allerwelts-Grazien sich so lange hielten, bis

der Märzsturm mit anderen edleren Früchten auch diese Taschenbuchmisere wegfegte. Jedenfalls bleibt es bei Theers entschiedenem Talente unbegreiflich, daß er nicht den Weg der Engländer einschlug, welche in ihrer »Galerie der Grazien« eine reiche Folge der nach dem Leben gemalten schönsten Töchter Albions brachten, statt daß er jene nichtssagenden Frauen- und Mädchenköpfe zeichnete, bei deren Anblick sich nichts denken läßt, weil in diesen faden Mienen eben auch kein Gedanke ausgedrückt ist. Es bleibt diese verfehlte Richtung bei Theer um so auffallender, als er eben in seinem Fache unbestritten ein trefflicher Künstler und lange Zeit der mächtigste Rival des seinerzeit sehr beliebten Miniaturmalers Petter war.

Das Prachtwerk von Leisching bringt Adolph Theer's Dame mit braunen Augen, mit Blumen im dunklen Haare, rotes Kleid mit Überwurf. Elfenbein, oval. (Im Besitze der Freifrau Elisabeth von Exterde.)

Der dritte Sohn war Albert Theer. Ein Zögling der Wiener Akademie der bildenden Künste, trat er 1834 zum erstenmale in den Ausstellungen derselben mit seinen Bildern auf. In der Öffentlichkeit begegnete man seinen Arbeiten zum letzten Male in der Juni-Exposition des österreichischen Kunstvereines 1855. Seiner Kunst hat er noch 1876 gelebt, den es existieren von ihm Bildnisse, welche mit dieser Jahreszahl bezeichnet sind. Ein fleißiger Aussteller, brachte er meist sehr sorgfältig ausgeführte, auf Elfenbein gemalte Miniaturbildnisse, aber zuweilen auch Ölgemälde. Außer Porträten Privater waren dann von ihm noch Miniaturkopien anderer Bilder und Bildnisse denkwürdiger Persönlichkeiten zu sehen. Das erwähnte Buch von Leisching zeigt uns das Bild der Erzherzogin Hildegarde, Tochter König Ludwig I. von Bayern, Gemahlin des Erzherzog Albrecht, geboren 10. Juni 1825, vermählt 1. Mai 1844, gestorben 2. April 1864. Braune, Augen, brünett, schwarzseidenes Kleid mit Spitzenkragen, feine Goldkette und Braceletts. Elfenbein, achteckig. (Im Besitze der Freifrau Elisabeth von Exterde.)

Die Berliner »Antiquitäten-Rundschau« brachte 1905 die Meldung von der Versteigerung der letzten Theer'schen Miniaturen, welche sich noch im Besitze der oben genannten Hermine Theer befanden. Bei dieser in Wien durch die bekannte Kunsthandlung Hirschler & Comp.¹) stattgehabten Versteigerung erzielten Miniaturen des Albert Theer, des Vaters der Hermine Theer, folgende Preise: Das Bildnis seiner Gattin Karoline Theer geborene von Perger 240 K; dieselbe Dame als Braut 892 K; das Bildnis seiner Tochter Hermine Theer 200 K; das Bildnis seines Schwiegervaters des Hofmalers und Kupferstechers Sigm. Ferd. von Perger, Kustos der k. k. Belvederegalerie (geboren 1779, gestorben 1841) 200 K; jenes seiner Schwiegermutter Josefine von Perger 240 K Robert Theers Brustbild seines Vaters Josef Theer stieg auf 840 K, das Brustbild seines Bruders Adolf auf 610 K; Robert Theers Brustbild seines Landsmannes Zedlitz holte 840 K. Dieses Brustbild stammte aus dem Jahre 1837. Schon im Jahre vorher hatte Robert Theer ein Miniaturbild des Dichters der Totenkränze geschaffen; der Dichter ist im Lehnstuhle sitzend dargestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die genannte Kunsthandlung hat uns die abgedruckten 9 Klischees in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt.

## Troppauer Arztewesen im 16. und 17. Jahrhundert.

Von Professor Josef Zukal.

Wie im Mittelalter so sind auch in den darauf folgenden zwei Jahrhunderten Bader und Barbiere die eigentlichen Volksärzte. Gelehrte Jünger Äskulaps waren selten und konnten von Minderbemittelten nicht aufgesucht werden; übrigens waren sie bei chirurgischen Operationen nicht recht zu brauchen, da ihnen hierzu die praktische Ausbildung fehlte, sie auch die »Messerarbeit« unter ihrer Würde hielten. In solchen Fällen mußte immer der empirisch geschulte Barbier in Anspruch genommen werden.

Wenn Ens (Oppaland II, 68) schreibt, daß Troppau im 16. Jahrhunderte nur 1 Arzt, 1 Chirurg, 1 Bader und 1 Apotheker hatte, so ist diese Angabe ihrem ganzen Umfange nach unrichtig. Im Jahre 1372 zählt man hier nicht weniger als fünf Baderstuben, nämlich: außerhalb der Stadtmauer eine beim Jaktartor. die zweite vor dem Ratiborer Tor (gegenüber der Kurz'schen Gärtnerei); innerhalb der Mauern eine in der Salzgasse, die zweite in der darnach benannten Badergasse, die dritte hinter der alten Schule am Pechring. (Kopetzky, Regesten 365, 566.) Die letztgenannte war ein sogenanntes Seelbad, gestiftet von Wohltätern zum Heile ihrer Seelen und zum Wohle der die nahe Stadtschule besuchenden Jugend; sie ging ebenso wie die beiden vorstädtischen Badestuben vor der Mitte des 16. Jahrhundertes ein. Die Badstube in der Salzgasse (Nr. 30) und jene in der Badergasse (Nr. 2, Jelineks Konditorei), welche die größte war, behaupteten sich bis ins 19. Jahrhundert. Da wurde denn gebadet, geschwitzt, geschröpft, Ader gelassen, rasiert. Der Bader durfte auch Knochenbrüche und Verrenkungen behandeln und zwar sogar außerhalb des Hauses, alle übrigen Prozeduren standen ihm zu nur innerhalb seines Hauses. Er war Wundarzt minderer Gattung, durfte frische Wunden nicht kurieren. Seit dem 16. Jahrhundert kamen die Badstuben großer Städte wegen verschiedener Mißstände und Ansteckungsgefahr in Verruf und ihre Inhaber wurden vielfach für unehrlich angesehen. Bestimmte Nachrichten über unsittliches Gebaren in den Troppauer Anstalten liegen zwar nicht vor, aber Tatsache ist, daß den hiesigen Badern das Ratskollegium und der Schöppenstuhl nicht zugänglich waren, somit ihr Gewerbe als minder ehrsam galt.

Alles was an bürgerlichen Ehren den Badern vorenthalten wurde, genossen im vollen Maße die Barbiere. Diese waren »die ehrsamen und kunstreichen« Meister der Chirurgie, die eigentlichen Wundärzte, denen die Behandlung frischer Wunden vorbehalten war. Schwierigere Operationen, welche höheres anatomisches Wissen voraussetzten, sollten sie ohne Zuziehung eines gelehrten Medikus nicht vornehmen, ebensowenig sollten sie innerlich ordinieren; aber dieses Verbot wurde häufig überschritten, da gelehrte Ärzte nicht immer zur Hand waren. Neben der chirurgischen Praxis blieb das Haarschneiden und Rasieren immer ihre wichtigste Einnahmsquelle. Auch die Bereitung und der Verkauf von Salben trug viel ein. Daß ein geschickter Barbier, der eine Reihe glücklicher Kuren aufzuweisen hatte, ebenso selbstbewußt auftrat und ebenso hohe Honorarforderungen stellte wie der graduierte

Arzt, ist begreiflich. Der Troppauer Barbier Georg forderte 1534 von Herrn Herbord von Füllstein für die Heilung eines Beinbruches 100 ungarische Goldgulden (Tropp. Ladungsb. II, 368), für welche Summe damals ein kleineres Bürgerhaus erworben werden konnte.

Um 1600 praktizierten in Troppau nicht weniger als vier Barbiere, nämlich Anton Pantagius (Allerheiligen) aus Soest in Westfalen, Georg Dietz aus Jena, Kaspar Kant aus Frankfurt a. O. und Hans Pelikan, der ein Schlesier gewesen zu sein scheint. Pantagius war Besitzer des Hauses Nr. 3 Zwischenmärkten (jetzt Klauber), saß zwischen 1590--1607 im Stadtrate, seine Offizin galt als die renommierteste. Der Sohn Johann wurde Apotheker, starb aber um 1612 vor dem Vater. Pelikan war Eigentümer des Hauses Nr. 29 am Niederring. Es muß somit drei bis vier Barbiergerechtigkeiten gegeben haben. Eine oder zwei derselben gingen später ein, denn 1737 zählte man nur zwei, erst 1752 erhielt der Feldscherer Franz Kopansky von der Landesregierung die Konzession zur Eröffnung einer dritten Barbierstube<sup>1</sup>). Die Troppauer Barbierzunft umfaßte auch die Wundärzte anderer Städte Oberschlesiens, wie die von Poln.-Neustadt, welche erst 1716 sich von diesem Verbande losmachten.

Den seßhaften Ärzten machte Konkurrenz eine Unzahl von fahrenden Leuten. Es waren Zahnbrecher, Starstecher, Stein- und Bruchschneider, allerhand Quacksalber, die zumal an Jahrmärkten den Leuten ihre Dienste und Wundermittel anboten. Hatte der arme, leichtgläubige Patient beim Bruchschneiden die testiculi, beim Starstechen das Augenlicht eingebüßt, war es sein eigener Schaden, der Operateur hatte längst das Weite gesucht. Harmloser erscheinen jene fahrenden Doktoren, welche allerlei Hokuspokus und Wundermittel zu Markte trugen. Aber gerade diesen ging die Behörde am schärfsten auf die Kappe, weil dieselben im Geruche der schwer verpönten Zauberei standen. Das erfuhr zur Genüge Paul Streit, ein aus Braunseifen gebürtiger zu Brünn wohnhafter, angeblich 94jähriger Greis, der am Troppauer Jahrmarkte im Mai 1667 festgenommen und im Verlauf des Monates Juni vor Vogt und Schöppen daselbst verhört worden ist »unter Vorstellung des Scharfrichtes«, Er hat im Merodischen Regimente gedient und will von einem alten Weibe bei Ulm seine »Kunst« gelernt haben, nämlich: das Fieber, die Gelbsucht, den Lendenstein (sic!) und die »schwere Krankheit« (eine pestartige Krankheit mit Beulen und Karbunkeln verbunden) zu vertreiben. Streit beschrieb seine Prozeduren ins einzelne. Beim Fieber muß sich der Patient auf den Bauch niederlegen und beide Hände ausstrecken, dann werden bei den Fingerspitzen und beim Mund Grübel gemacht und in jedes dreierlei Getreide (von welchen Sorten man will) geschüttet, dazu auch in jedes Grübel 1/2 Seitel Wasser gegossen. Dieses Wasser muß der Patient mit einem Strohhalm oder »Liebstöckelröhrle« aus allen Grübeln des Tags einmal trinken und wenn das Fieber nicht auf einmal vergeht, solches drei Tag wiederholen; beim Trinken hat er zu sprechen: »Da trinke ich N. aus Gottes Kraft, aus Gottes Macht, aus Gottes Blut, das ist mir für 72 Flüß gut. Das helf mir Gott der Vater, Gott der Sohn, Gott der h. Geist.« Das muß man bei jedem Grübel dreimal sprechen, tut in drei Tagen 27mal. Der »Meister« aber muß mit dem rechten Fuß übers

<sup>&#</sup>x27;) Nach 1800 kamen noch zwei weitere hinzu und bei der Anzahl fünf verblieb es bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1860.

Kreuz die Grübel zutreten und sprechen: »Zieh' aus du leidige Gicht, was den Menschen bricht, was ihn sticht, was ihn beißt, was ihn reißt. Wirst du nicht heut ausziehen, daß ich dich nicht mehr befinde, so will ich dich zum Bauem führen, dich binden, will dich quälen, will dich peinigen. Ziehe in das wilde Meer, wo du bist hergekommen. Das helf' uns Gott u. s. w.«

Auf dieselbe Weise vertrieb Streit auch die »Fras« und die Gelbsucht. Wer den Lendenstein hatte, bekam drei Kieselsteine bei sich zu tragen, über welche der Meister ein Kreuz gemacht und gesprochen hatte: ›Ist heut Freitag, ein gebenedeiter Tag, da Jesus an die Marter trat. Ach Gott der Herr ging aus in den Garten, er sollt seine bittere Marter auswarten. Da war ihm vor Ängsten so heiß, er sahe gen Himmelreich u. s. w.«

Der Meister behauptete viele Leute in Böhmen, Mähren und Schlesien kuriert zu haben, darunter 6 Geistliche in Königsfeld bei Brünn, zu Sternberg und zu Giebau. Streit war aber denunziert worden, daß er auch Zauberkünste praktiziert habe, nämlich, »daß man Glück zum Schank, zum Verkaufen und zum Schießen habe, oder daß einem die Menscher, wohin man will, nachgehen müssen.« Alles das leugnete der Meister hartnäckig, auch zu der Kunst des Schatzfindens wollte er sich nicht bekennen, trotz zweimaliger Vorstellung des Scharfrichters.

Gemäß dem Urteil des Stadtgerichts vom 23. Juli 1667 ward der Greis Sonntags während des Gottesdienstes an das Halseisen bei der Pfarrkirche gestellt und sodann durch den Gerichtsdiener aus der Stadt geschafft. (Kriminalregister in der Museums-Bibliothek.)

Daß Schäfer von altersher Kurpfuscherei getrieben und nicht selten glücklich kuriert haben, ist allgemein bekannt. Ehedem galt ihre ärztliche Tätigkeit sogar als gemeinnützig, aber im Stadtgebiete durfte sie doch nicht ausgeübt werden, das litten die Barbiere nicht. Trotzdem wurden die Schäfer von den Stadtleuten jederzeit viel in Anspruch genommen.

Der Henker war, wie überall, auch in Troppau der offizielle Arzt der Malefikanten, deren Glieder er durch die Tortur verrenkt hatte. Seine hierbei erworbene Handfertigkeit kam auch unbescholtenen Mitmenschen zustatten, nur mußte dies insgeheim geschehen, weil jede offenkundige Berührung mit dem Freimann den Makel der Unehrlichkeit nach sich zog. Im Jahre 1685 erhielt der Ratiborer Henker Jakob Gloria von Kaiser Leopold I. den ehrlichen Namen; er hatte glückliche Kuren gemacht und wollte sich weiter als Arzt ausbilden. (Weltzel, Geschichte von Ratibor 279).

Bevor wir zur Besprechung der akademisch gebildeten Ärzte schreiten, die im 16. bis 17. Jahrhunderte ihre Praxis in Troppau ausübten, müssen wir zwei Namen anführen, deren Träger zu Troppau geboren waren, durch ihren Gelehrtenruf der Vaterstadt Ehre gemacht, vielleicht auch eine Zeitlang daselbst praktiziert haben, wenn-gleich uns beglaubigende Daten hiefür nicht zur Verfügung stehen.

Dr. Franz Emerich, geb. 1497, studierte an der Wiener Universität, ward 1525 Magister, 1536 Doctor und Lehrer der Chirurgie, später der praktischen Medizin an dieser Hochschule, begründete hier den klinischen Unterricht und publizierte auch mehrere medizinische Schriften. Er starb 1560. In seinem Testament d. d. 5. Mai dieses Jahres legierte er 2000 fl. rhein. zu Stipendien für drei Studenten der Wiener Universität, von denen einer ein Troppauer

Bürgersohn sein sollte, »aus besonderer Lieb und Neigung, so er zu der Stadt und derselben Bürgerschaft getragen.« Das Stipendium besteht bis auf den heutigen Tag. (Schrauf, Matrikel — Brünner Sekt. Schriften XI. 135. — Kopie des Stiftsbriefs im Tropp. Stadtarchiv).

Dr. Wenzel Lavinus von Ottenfeld, geb. um 1550, besuchte zuerst die Lateinschule der Heimatstadt. Den 17. Okt. 1568 erscheint er unter den an der Wittenberger Akademie Inskribierten. Später kam er in das Haus der mährischen Zerotine und begleitete den Karl v. Zerotin auf dessen Studienreisen. Auf Fürsprache dieser mächtigen Adelsfamilie erhielt Lavinus mit kais. Diplom vom 27. Febr. 1578 den Adelstand. Nachdem er eine Reihe von Jahren als Leibarzt Karls v. Zerotin auf mährischen Schlössern zugebracht, ließ er sich behufs Ausübung seines Berufs in Prag nieder, ohne jedoch seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem gewesenen Zögling abzubrechen. Am 9. Okt. 1598 ladet Karl v. Zerotin den Dr. Lavinus zum Besuch auf Schloß Rositz ein, vier Jahre später war der letztere nicht mehr am Leben. Zerotin, selbst einer der gelehrtesten Staatsmänner seiner Zeit, bezeugte dem Hingeschiedenen seine Dankbarkeit und Verehrung durch ein Denkmal. Im Jahre 1602 sendet er eine Skizze des Denkmals an den zu Basel als Professor wirkenden Dr. Amand Polan (Sohn des Troppauer Stadtschreibers Heinrich P.) mit dem Ersuchen, eine passende Inschrift durch dortige Gelehrte verfassen zu lassen. (Album academiae Vitenberg. — Brandl, Spisy Karla z Zerotina I. — Schimon, Adel von Böhmen etc.)

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts werden die größeren Städte des Oppalandes fast in jedem Dezennium ein- oder mehreremal von der Pest heimgesucht, so 1572 und 1573.

Um diese Zeit erscheint der erste Doktor der Medizin als ständiger Arzt in Troppau. Es ist Johann Bartholomäus, unbekannter Herkunft, jedenfalls kein Landeskind. Er tritt uns entgegen in einer Klage, die er 1575 Freitag nach Judica beim Troppauer Landrecht gegen den Abt von Welehrad Jakob Bilsky von Bílá auf Bezahlung des Honorars von 90 fl. ungarisch eingereicht hat. Nach der Angabe in der Klagschrift hat der Abt, welcher wahrscheinlich vor der auch in Mähren grassierenden Seuche auf sein Gut Bolatitz geflüchtet war, Donnerstag nach Lichtmeß 1573 seinen schwer erkrankten Prior Martin sowie einen zweiten kranken Diener nach Troppau gebracht. Nach sechswöchentlicher Behandlung durch Dr. Bartholomäus konnten sie geheilt heimreisen. Warum der Abt nicht zahlen wollte, erfahren wir nicht. Vielleicht fand er die Forderung zu hoch. Zum Verhandlungstermin erschien weder der Kläger noch der Geklagte, sie mochten sich inzwischen verglichen haben. (Ladungsbuch X. f. 184.) Der Doktor übersiedelte bald darauf nach Olmütz. Er war vermögend und eifriger Protestant. Den 24. Mai 1578 stellt ihm das Domkapitel einen Schuldschein über 800 fl. aus; Bischof Stanislaus Pawlowsky bezeichnet ihn 1586 als »lutherischen Hauptrebellen«, (Kopiarien 16, 17. im erzbischöfl. Arch. zu Kremsier.) Zuletzt wird Dr. Bartholomäus erwähnt 1599 und zwar als Herr des Gutes Wratimow im Teschnischen, das er das Jahr zuvor von Herrn Siegmund Sedlnitzky käuflich erworben hatte. (Ebendort 35 f. 76).

Länger als der angeführte Arzt wirkte in Troppau der aus Breslau gebürtige Dr. Wenzel Meerrettig (Raphanus). Er wird als »Physikus der

Stadt Troppau, lobenswerter Dichter, Besitzer einer ausgewählten Bibliothek und als vertrauter Freund des großen Andreas Dudith« bezeichnet. (Moravia 1841 p. 115 nach Hentschels Jatrologia Silesiae.) Im Jahre 1558 weilt er als Student in Wittenberg, 1571 bereits als graduierter Arzt in der Vaterstadt; von hier aus sendet er dem Herzog Georg II. von Brieg auf dessen Begehren allerlei Sämereien von schönen Blumen und erklärt sich bereit. Samen von anderen Kräutern und Blumen zu liefern, deren er mehr als 400 aus Italien mitgebracht habe. (Schles. Provinzialblätter 1864, S. 36). In Troppau begegnen wir ihm zuerst im Jahre 1579, wo berichtet wird, daß Dr. Meerrettig die Schriften des böhmischen Bruders Esrom verbreitet. (Casopis Mat. Mor. 1907, p. 202.) Die Bekanntschaft mit diesen Schriften dürfte auf die Beziehungen des Arztes zu Andreas Dudith zurückzuführen sein, der sich eine Zeitlang für die Lehren der böhm. Brüderunität interessierte. Zum zweitenmal wird Dr. Meerrettig in Troppau erwähnt 1583 aus Anlaß einer Injurienklage, die er gegen Herrn Heinrich Zigota von Slupsk bei der Landeshauptmannschaft angestrengt hatte. (Roky l. 149.) Da er »Physikus« genannt wird, kann man ihn als den ersten mit Gehalt angestellten Stadtarzt ansehen, was bezüglich des Dr. Bartholomäus nicht feststeht. Dr. Meerrettig hatte das große Sterben von 1582 und 1584 mitzumachen, das so viele Einwohner hinwegraffte, daß der alte Friedhof bei der Pfarrkirche unzureichend ward und ein neuer außerhalb der Stadtmauern (Area des bürgerl. Bräuhauses) angelegt werden mußte. Im Jahre 1595 wird er als Besitzer eines Freihauses auf dem Oberring angeführt (höchstwahrscheinlich das jetzige k. k. Zollamtsgebäude) und erscheint zugleich als Gläubiger der Kommune mit dem Betrage von 200 fl. Obwohl der Rat erklärte, daß der Doktor diese Summe bar dargeliehen, meinte der Gemeindeausschuß, »der Betrag sei wegen seiner Besoldung angewachsen und angestanden, weil er ohne Geld kein Gutes tut. Die Gemeinde könne ihn wohl entraten und soll das Geld zur Kontribution verwendet werden, es sei denn, daß der Schuldbrief vorhanden wäre.« (Acta des Schuldenwesens. Manuskr. in der Mus.-Bibl. F. 154, 162).

Weil die Pest seit zehn Jahren ausgeblieben war, erschien der Gemeinde die Besoldung eines Stadtarztes als Luxus. Aber schon 1599 stellte sich die Epidemie wieder ein. In dieses Jahr fällt auch Dr. Meerrettigs Tod; vielleicht erlag er selbst dem grimmigen Feinde, den zu bekämpfen er berufen war. Ein Bruder und zwei Schwäger des Verblichenen verglichen sich den 21. Jänner 1600 mit seiner Witwe wegen der Erbschaft. (Abschiedsbuch F. 2).

Im August 1589 war der mährische Oberstlandrichter Johann von Boskowitz, Herr auf Mähr.-Trübau, gestorben. Der Landschaftsarzt Dr. Simonius wurde beschuldigt, dem Herrn durch übermäßiges Medizinieren den Garaus gemacht zu haben; er wehrte sich gegen diese Beschuldigung mit der Behauptung, daß nicht er, sondern andere Doktoren, namentlich der Troppauer, dem Patienten Medizinen durch den Mund eingeflößt haben. (Kopiarium bischöfl. Korresp. 27 F. 178, Arch. Kremsier). Daß der Anwurf dem Dr. Meerrettig gelten sollte, ist mehr als zweifelhaft, denn gleichzeitig mit diesem praktizierten in Troppau andere Ärzte. — Dr. Mathias Montfort aus Troppau wird 1585 nebst anderen Herren von dem Stadtrate zu Neutitschein gastlich bewirtet, (Beck, Gesch. von Neutitschein 234), ferner 1589 in einem Troppauer Stadtbuch erwähnt. 1595 erbietet er sich, der Stadt 300 fl. darzuleihen (Acta

des Schuldenwesens, F. 145). Weitere Nachrichten über denselben liegen nicht vor.

Dr. Georg Kuntschius war nach Hentschel (Jatrologia) 1533 zu Bielitz geboren, sodann Arzt und Physikus zu Troppau, wo er 1600 gestorben sein soll. In hiesigen Quellen geschieht seiner keine Erwähnung.

Hingegen fungierte hier als Stadtphysikus der Bielitzer Dr. Jeremias Kuntschius (Kuntschik); er war Nachfolger Dr. Meerrettigs. Hentschel gibt als sein Geburtsjahr 1538 an, was kaum richtig ist, da er erst 1582 zu Frankfurt a./O., 1584 zu Heidelberg den Studien obliegt. Um 1597 läßt sich Dr. Kuntschik in Troppau nieder und heiratet daselbst die Witwe des Ratsherrn und Apothekers Thomas Sirawy. Kurz zuvor, den 3. Oktober 1596, hatte er den Adelstand mit dem Prädikat »von Breitenwald« erhalten (Schimon, Adel, wo er wohl irrtümlich Thomas genannt wird). Die Flitterwochen mögen ihm nicht wenig verbittert worden sein durch die Forderung der Kommune, alte Reste und »Mängel« zu begleichen, die seinem Vorwirt Sirawy als Verwalter verschiedener Ratsämter (Bauamt, Waldamt u. s. w.) aufs Kerbholz geschrieben waren. (Acta d. Schuldenw. 476, 493.) Aus unbekannter Ursache hatte sich der Doktor das Übelwollen des Apothekers Johann Pantagius zugezogen, von dem er nächtlicher Weile insultiert wurde. Durch Spruch des Stadtgerichts vom 8. September 1600 wurde dem Exzedenten auferlegt, Abbitte zu leisten und in den Stadtarrest zu wandern (Abschiedsb. F. 35). Als 1607 die revoltierenden Troppauer sich zum Widerstande gegen das heranrückende Geißberg'sche Regiment anschickten, verließ Dr. Kuntschik die Stadt und begab sich nach Teschen. Am 20. September ersucht der dortige Fürstentumskanzler Herr Kaspar Rudzky den Troppauer Landeshauptmann Felizian Moschowsky, dieser möge Haus und Apotheke des Doktors, der sich als ein Getreuer des Kaisers von Troppau wegbegeben und nun des Kanzlers kranken Bruder kuriere, in seinen Schutz nehmen. (Orig, im Landesarchiv.) Zum letztenmal wird Dr. Jeremias Kuntschik erwähnt 1619, wo er den sogen. Gillerschen Hof vor dem Grätzer Tor (Bestandteil des späteren Klippelshofes) kaufte. Die Realität überging schon 1622 in andere Hände. Um diese Zeit dürfte der Arzt aus dem Leben geschieden oder ausgewandert sein. (Nach Hentschel starb er 1623.) Außer dem Sohne Gottfried, der 1659 als städtischer Wirtschaftsverwalter erscheint, hinterließ Dr. Jeremias mehrere Töchter, von denen eine an den Apotheker Jeremias Paschasius, eine an den Arzt Dr. Christian Konrad (s. weiter unten) verheiratet war.

Phil. und Med. Dr. Mathias Unger, geboren 1550 zu Troppau, studierte 1569 zu Frankfurt, 1570 in Wittenberg, zuletzt in Basel. Zwischen 1580—1587 ist er Schulrektor in Jägerndorf, verläßt hierauf das Schulfach, um sich der ärztlichen Praxis und der Landwirtschaft zu widmen. (Henelius, Silesiogr. renov. I. 413 — Jahrb. f. Gesch. des Protest. in Österr. 18. S. 63.) Das Gut Dittmannsdorf bei Poln.-Neustadt, das er eine Zeitlang besessen, verkaufte er 1591 (Kais. Bestätigung d. d. 8./1. 1592 im Tropp. Land.-Arch.) und erwarb später einen Freihof in Ratschein (Tropp. Landt. X. 30 zum J. 1609). Um diese Zeit hatte Dr. Unger seinen Wohnsitz in Troppau. Von hier aus ergeht seine Einladung an Herrn Karl d. Ä. von Zerotin zur Vermählung seiner Tochter Anna mit dem Troppauer Stadtschreiber Bernhard Martini von Baldhofen. Den 13. Februar 1612 wird in der St. Georgskirche die Tochter Ursula mit

Balthasar Neander, Apothekerssohn aus Oppeln, kopuliert (Kirchenmatrikel). Der Doktor starb den 10. Juni 1614 zu Ratschein. Vier Kinder aus der ersten Ehe mit Judit Kyner von Scharfenstein († 1595) und ebensoviele aus der zweiten mit Margarete Scherfer überlebte ihn. (Tropp. Land.-Arch.) Der Sohn zweiter Ehe Mathias widmete sich ebenfalls medizinischen Studien und lebte 1638 als Arzt in Ratibor (Weltzel, Gesch. von Rat. 288).

Dr. Lukas Giller von Lilienfeld entstammte einer bekannten Troppauer Patrizierfamilie, war Studiengenosse des Stefan Henelius in Breslau, weilte 1602 an der Frankfurter Akademie, promovierte 1604 zu Basel, war sodann Stadtarzt in Greiffenberg, später seit etwa 1614 Leibarzt des oben erwähnten Karl v. Zerotin (Henelius, Siles. renov. 411). Dieser schreibt 28. Februar 1618 dem Kardinal Dietrichstein, wenn er in Brünn keinen Arzt habe, wolle er ihm den Dr. Lukas schicken (Chlumetzky, Korrespondenz Zerotins II. 189). Den 7. April 1628 meldet Graf Oppersdorf, Landeshauptmann des Fürstentums Glogau, dem Bürgermeister von Gr.-Glogau: es sei das Verlangen nach einem guten katholischen Medikus geäußert worden; einen solchen habe er nun in der Person des Doktor Guller (sic!) aus Troppau gefunden, der zuvor ein arger Kalvinist war, diese Feiertage aber ein guter katholischer Christ werden wird. Während er dem Doktor auf eine frühere Bewerbung zur Antwort gab, man habe schon Ketzer genug in Glogau, redete er ihm jetzt selber zu, dahin zu kommen (Acta publica VII. 189). Karl v. Zerotin war 1628 ins Exil (nach Breslau) gegangen, um seine Religion nicht aufgeben zu müssen; sein Glaubensgenosse und Leibarzt ist aus demselben Grunde nach Schlesien gezogen, hat aber konvertiert, um nicht brotlos zu werden.

Med. Dr. Abraham Haunolt wird 1605 als Kläger in einer Injuriensache angeführt (Abschiedsb. F. 27). Ob er hier ansässig gewesen, muß dahingestellt bleiben.

Dr. Johann Lojek (Lojecius), geboren zu Oppeln als Sohn des kaiserl. Rentmeisters Nikolaus L., studierte in Wittenberg (1602), war also Protestant wie alle bisher angeführten Ärzte. Kurz nach seiner Niederlassung in Troppau wird er am 15. November 1610 in der St. Georgskirche kopuliert mit der Reichkrämerstochter Katharina Pfinzinger, welche ihm ein Haus am Oberring (jetzt Or.-Nr. 3) zubrachte. Dr. Lojek machte alle Unruhen und Drangsale mit, welche Troppau nach 1620 heimgesucht haben. Auch er war mit Karl v. Zerotin persönlich bekannt. Auf einer Reise nach Mähren im November 1620 speiste er bei ihm auf dem Prerauer Schlosse; zu Straßnitz erfuhr er den Ausgang der Schlacht am Weißen Berge. Der Doktor saß eben beim Mittagstisch; vor Schrecken soll der Löffel, den er in den Mund führen wollte, seinen Händen entfallen sein. Seine Reisegenossen denunzierten ihn später, daß er damals heftige Injurien gegen das Haus Österreich geäußert habe. (Inquisitionsprotokoll im Liechtenstein. Hausarchiv.) Nach der Vertreibung der Dänen aus Troppau 1628 mußte auch Dr. Lojek wie die gesamte Bürgerschaft den katholischen Glauben annehmen. Er starb um 1640. Seine Tochter Magdalena vermählte sich am 2. September 1635 mit einem kaiserl. Offizier, Filipp Hirnhaim von Elsenberg. Sie ist die Mutter des berühmten Strahower Abtes Hieronymus Hirnhaim, den sie in dem oben angeführten väterlichen Hause 1637 geboren hat. (Kirchenmatrikel.)

Dr. Mathias Giller von Lilienfeld, ein naher Verwandter des

Dr. Lukas, wird 1623 zum erstenmal genannt. Während der dänischen Okkupation 1626 -27 mit der Behandlung kranker Soldaten viel beschäftigt, erbat er zugleich mit Dr. Lojek vom Herzoge Joh. Bernh, von Weimar eine salva guardia und Befreiung von der Einquartierung. Dafür wurde ihm von der kaiserl, Exekutionskommission ein Pönale von 300 fl. auferlegt, aber 1635 nachgesehen. (Brünner Sekt.-Schriften 23, p. 88.) Gleich nach dem Abzuge der Dänen muß Dr. Giller katholisch geworden sein, denn er fungiert 1629-1630 als Fürstenrichter in Troppau und 1632 kehrt Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein in des Doktors Hause ein (Oberring Or.-Nr. 5), da das fürstliche Schloß verwüstet war. Weder Giller noch sein Kollege Lojek scheinen eine fixe Besoldung von der Kommune bezogen zu haben, sondern nur für die einzelnen ärztlichen Leistungen honoriert worden zu sein. Als 1633 Troppau wieder einmal von einer pestartigen Epidemie heimgesucht wurde, flüchtete Dr. Giller nach Olmütz. Von dort schickt er den Ständen gedruckte Rezepte gegen die Pest, wofür sie ihm 20 Thaler verehren. (Landtagsprotokoll vom 17. November 1633). Bald darauf läßt sich der Doktor von den Ständen als Konzipist für deutsche Schriftstücke verwenden; 1639 bezieht er dafür monatlich 20 fl. Die ärztliche Prixis mochte ihm wenig behagt, daher auch wenig eingetragen haben.

Dr. Giller war mit Susanna, Tochter des † Hans von Götz, Biergefällseinnehmers im Fürstentum Jägerndorf, und der Susanna geb. Dreßler von Scharfenstein, verheiratet. Nach dem Tode der Schwiegermutter († 1642) übernahm er aus deren Verlassenschaft ein Freihaus samt Hof (ehemalige Vogtei) in Jägerndorf, wohin er völlig übersiedelte. Das väterliche verschuldete Haus in Troppau ward 1644 verkauft. Der Käufer hatte auch die am 6. Oktober 1637 vom Verkäufer für die Dominikanerkirche errichtete Meßstiftung von 60 fl. zu übernehmen. (Kaufregister zum Jahre 1656.) In Jägerndorf prozessierte der Doktor zehn Jahre lang mit dem Magistrat, der die Privilegien seines Freihauses nicht gelten lassen wollte, und als der Prozeß 1653 zu Gillers Gunsten entschieden ward, entstand ihm ein neuer mit den Miterben seiner Gemahlin, die ihn eigenmächtigen Gebarens beschuldigten.

Dr. Giller starb 1655. Seine Nachkommen erlangten den Freiherrenstand. (Akten im Tropp. Landesarchiv. — Blazek, Adel von Österr.-Schlesien.)

Dr. Michael Gebhard war 1627—1629 in Troppau als praktischer Arzt tätig. Derselbe bezeugt d. d. Troppau, 28. Sept. 1929, daß er Herrn Samuel Blacha auf Dirschel vom 16. bis 20. August behandelt habe und »wenn er (Doktor) nicht durch köstliche Arznei die choleram oder Ausbrechung der entzündeten Gallen oben und unten ausgestillet und fleißig kuriert hätte, Herr Blacha gar leicht des Todes verbleichen können«. (Inquisit--Protok. im Liechtenst. Archiv.)

In der Pfarrmatrikel wird zum 26. Nov. 1628 als verstorben erwähnt ein Med. Dr. Sebastian Siegfried, dessen Tochter damals mit dem Binder Bartel Leischner kopuliert worden ist.

Den 12. August 1659 hatte der Büchsenschifter Hans Engelbrecher den Tischler Hans Schick durch einen Büchsenschuß schwer verletzt. Zur gerichtlichen Beschau wurden als Sachverständige alle drei Troppauer Barbiere zugezogen, von denen Vollrat Zeitheim den Verwundeten kuriert hat. Den 28. Febr. 1663 hatte wieder der 32 jährige Kürschner Heinrich Scholz sein 17 jähriges,

schwangeres Weib samt dem Kinde im Mutterleib durch einen Messerstich ums Leben gebracht. Diesmal fungierten als Sachverständige die drei Barbiere, ein Bader, eine Hebamme und außerdem der Med. Dr. Thomas Godefridus à Campo, der ein bombastisches Gutachten in lateinischer Sprache abgab. (Kriminalregister in d. Mus.-Bibliothek.)

Es steht dahin, ob der genannte Doktor für kurze Zeit Troppauer Stadtarzt gewesen, oder wegen der ungewöhnlichen Kriminalfalles ad hoc von anderwärts berufen worden ist. Der Name kommt hier sonst nicht vor.

Damals lebte in Troppau noch ein zweiter graduierter Arzt Dr. Balthasar Ciriacus Nimsdorfer. Er kommt seit 1647 vor, heiratet Frau Sabine Veronika, Witwe nach dem Bürger Paul Albrecht und Besitzerin des Hauses Or.-Nr. 25 Oberring (neben dem Gasthaus zur gold. Krone), gelangt bald in den Stadtrat und fungiert 1660—1670 wiederholt als Bürgermeister. Den 4. August 1687 wurde er in der Torhalle der Pfarrkirche zur ewigen Ruhe bestattet. Sein Haus gedieh mit der Hand der Witwe Eva Rosine (zweite Gemahlin) an den städtischen Buchhaltereiadjunkten Johann Kaspar Sedlitzky. (Pfarrmatrikel und Kaufregister.)

Christian Kunrad, geb. zu Breslau 1608 als Sohn eines angesehenen Arztes, weilte einige Zeit behufs medizinischen Studiums in Straßburg, scheint aber das Doktordiplom nicht erlangt zu haben. Als praktischer Arzt betätigte er sich zunächst in der Vaterstadt, später (1654) am fürstlichen Hofe zu Teschen, darauf in Ratibor und zuletzt seit etwa 1660 in Troppau. In zweiter Ehe vermählte er sich mit Anna, Tochter des † Dr. Jeremias Kuntschik. Im Jahre 1668 bewarb sich Kunrad ohne Erfolg um die Stelle eines Landesphysikus (Landtagsprot. v. 16. Juli). In einem Stadtbuch wird er 1669 medicus und physicus genannt, mochte also Stadtarzt gewesen sein. Er starb 1671 und wurde den 6. Jänner in der Dominikanerkirche begraben. Seine Witwe folgte ihm 1677 ins Grab. Die Tochter Marianna hatte am 23. August 1671 den Musterschreiber Heinrich Czander geheiratet. — Christian Kunrad hat in seinen jüngeren Jahren (bis 1637) eine namhafte Anzahl lateinischer und deutscher Gedichte verfaßt. Mit 21 Jahren wurde er poeta laureatus; Martin Opitz selbst, sein Freund und Meister, setzte ihm 1629 die Dichterkrone auf, die er für ihn vom kais. Pfalzgrafen, Domdechanten Nikolaus v. Troilo erbeten hatte. (Näheres hierüber in einem Aufsatze Max Hippes in der Festschrift Silesiaca, Breslau 1898).

Dr. Paul Andreas Hofer bat im November 1676 um Verleihung des Landesphysikats, wurde abgewiesen, (Land.-Prot. vom 13. Nov.), blieb jedoch in Troppau und vermählte sich hier am 17. Okt. 1678 mit Susanna, Tochter des Apothekers Daniel Weizinger. Im Jahre 1681 petierte er nochmals und wieder vergeblich um Aufnahme in den Dienst der Landstände. (Land.-Prot. v. 4. März). Er lebte noch 1700, dürfte aber nicht in Troppau verstorben sein. Den 22. Jänner 1704 ist das seiner Gemahlin gehörige Haus (Töpfergasse Or.-Nr. 11) gerichtlich verkauft worden.

Dr. Georg Ignaz Burian von Firlei, Sohn des vornehmen Bürgers Gallus B. in Ratibor, vermählte sich zu Troppau am 25. Juni 1684 mit Anna Maria, Witwe nach dem hiesigen Bürger Johann Leop. Irmler, wurde Stadtphysikus, starb aber schon 1689 (bestattet am 15. März in der Dominikanerkirche). Mit welchem Recht er das Prädikat »von Firlei« führte,

bleibt unaufgeklärt. Den 3. April 1690 ging die Witwe eine neue Ehe ein mit dem Rentmeister Joh. Matthias Frühauf.

Der Nachfolger Dr. Burians im Stadtphysikat, Dr. Gottfried Böhm, führt uns ins 18. Jahrhundert hinüber. Er starb den 10. Okt. 1709. Von da läuft die Reihe der Troppauer Stadtärzte lückenlos fort.

Es bleibt uns noch übrig, nach den Landesärzten der älteren Zeit, die auch ihren Sitz in Troppau hatten, Umschau zu halten. In Mähren waren schon seit 1570 Landesärzte angestellt, die einen Gehalt von etwa 400 fl. bezogen. Die Stände des Fürstentums Troppau entschlossen sich erst mitten im 30 jährigen Kriege, als in der Hauptstadt überhaupt kein gelehrter Arzt zu haben war, ein solches Institut zu schaffen; aber der Bestand desselben war bis zum Ende des 17. Jahrhunderts kein dauernder. Die Landeskassa war leer, die unter dem Drucke der Militärlasten seufzenden Stände trachteten, den kaum angestellten Arzt wieder abzuschaffen und ließen sich erst nach Jahren wieder herbei, einen neuen Medikus zu berufen. Ungünstige Erfahrungen, die man mit einzelnen der Angestellten machte, trugen auch dazu bei, daß sich das Institut lange Zeit nicht einleben konnte.

Als erster Landesmedikus erscheint 1643 Dr. Johann Irmler, vermutlich ein Troppauer. Doch läßt Landeshauptmann Bernhard von Wrbna am 16. November d. J. dem Barbier Paul Nitschmann 2 Scheffel Korn aus dem Landesprovianthause verabfolgen, dafür, daß der Barbier seinem Sohne Ader gelassen und »jetzunder diesen Schaden heilen tut.« (Land.-Arch.) Den 26. Juni 1644 mahnt Dr. Irmler um Bezahlung seines Gehalts; der Landtag beschließt, daß ihm gegeben werde, was man ihm schuldet, gegen Ausfolgung seines Bestallungsdekrets. Der Doktor war somit entlassen und suchte sein Glück weiter in Mähren; 1657 ist er Landesarzt in Olmütz. (Sekt.-Schrift. 23, S. 340).

Erst zehn Jahre nach dem Abschluß des großen Krieges erhielt das Fürstentum wieder einen Medikus. Am 18. Dezember 1659 meldet Graf Georg Stephan von Wrbna, damals fürstlicher Statthalter, den Landsassen, er habe im Einvernehmen mit den 4 Landesdeputierten einen Landesarzt mit 400 fl. Gehalt aufgenommen. Es war ein Dr. Albrecht. Im Juli 1661 schuldeten ihm die Stände bereits 500 fl.; auf das vom Doktor eingelaufene Mahnschreiben beschloß man, die Hälfte des Betrages zu bezahlen, wegen des Restes sollte er zuwarten. Am 10. Oktober desselben Jahres erklärte der Landtag, man könne den Medikus nicht länger als ein Vierteljahr besolden. Trotzdem blieb er noch 5 Jahre, weil die Stände außerstande waren die rückständigen Beträge zu erlegen und immer wieder seine Dienstzeit verlängerten. Ein Landtagsschluß vom 8. Juni 1665 besagt, der Landesdoktor, welcher wenig Nutzen schafft, sei nach Verlauf eines Jahres zu entlassen. Im März 1666 wird dieser Beschluß erneuert und dem Medikus 60 fl. Reisegeld bewilligt. Dr. Albrecht ging aber trotzdem nicht. Denn im Landtagsschluß vom 1. September 1666 heißt es: »Dem Doktor, welcher noch immer freiwillig im Lande weilt, soll der erst im März 1667 fällige Jahresgehalt sofort ausgezahlt werden, womit ihn die Herren Stände definitiv entlassen.«

Nach Dr. Albrechts Abgange hat sich, wie schon oben erwähnt worden, Christian Kunrad 1668 ohne Erfolg um das Landesphysikat beworben. Erst im Mai 1672 wurde der zu Prag promovierte Dr. Martin Podiwinsky von Podiwin<sup>1</sup>) mit 300 fl. Jahresgehalt angestellt, den man ihm mit dem Jahre 1674 auf 360 fl. erhöhte. Für den überaus rührigen und ehrgeizigen Mann war das Fürstentum zu klein. In der Landtagssitzung vom 23. Oktober 1674 ward die Beschwerde vorgebracht, daß der Doktor beständig auf Reisen und, wenn man ihn braucht, nicht zu finden sei; zugleich erfolgte der Beschluß, Dr. Podiwinsky mit vierteljähriger Kündigung zu entlassen und einen anderen Arzt zu suchen.<sup>2</sup>) Man hatte nicht nötig sich mit dem Suchen abzumühen; Kompetenten fanden sich von selbst, wurden jedoch abgewiesen mit der Begründung, daß man derzeit keinen Arzt brauche. So erging es 1676 dem Dr. Paul Hofer. Den 17. März 1677 schlug Graf Georg Stephan v. Wrbna vor, wieder einen Doktor mit 500 fl. aufzunehmen; der alternde Graf besaß aber nicht mehr den Einfluß, welchen er einst als Statthalter ausgeübt hatte, und sein Antrag wurde verworfen. Im März 1681 erneuerte Dr. Hofer seine Bewerbung mit demselben Mißerfolg. Erst mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts erhielt das Fürstentum einen Landesarzt in Dr. Johann Piskurek, der 1668 zu Troppau geboren, am 26. November 1739 daselbst gestorben ist. Weiterhin blieb das Amt nicht mehr unbesetzt.

Einen willkommenen Aufschluß über die Obliegenheiten der damaligen Landesärzte und die gesamte Sanitätspflege des 17. Jahrhundertes liefert ein Patent des Jägerndorfer Landeshauptmannes Jakob von Eichendorf vom 22. Jänner 1665, womit kundgemacht wird, unter welchen Verpflichtungen Med. Dr. Georg Götz von der Wiener Fakultät als Medicus und Physicus vom 1. Jänner d. J. ab bestellt worden ist. Die Verpflichtungen waren folgende: 1. Der Doktor hat in lägerndorf zu wohnen, und wenn er hier die Wohnung verläßt, jedesmal Nachricht zu hinterlassen, wo man ihn finden könnte. 2. Außerhalb des Fürstentums kann er nur auf vier Meilen Entfernung von Jägerndorf Anderen dienen und darf ohne besondere Erlaubnis der Landesdeputation (ständischer Ausschuß) nicht über drei Tage außer Landes verweilen. 3. Bei jeder Epidemie hat er nicht nur persönlich zu kurieren, sondern auch quoad praeservandum das Nötige vorzukehren. 4. Er hat auch die Praxis Anderer zuzulassen und insbesondere mit Herrn Laßmann als älteren practico Einvernehmen zu pflegen. 5. Apotheker, Barbiere, Bader und Hebammen unterstehen seiner Aufsicht, er mag sie auch examinieren. 6. Es sollen keine Landfahrer zugelassen werden, um auf Jahrmärkten zu kurieren oder ihre Sachen zu verkaufen, bis der Doktor sie examiniert und seine Zustimmung gegeben hat. 7. Er hat die Apotheken in Jägerndorf und Bentsch (Bennisch) wenigstens einmal im Jahr zu visitieren und auch, so es tunlich, mit Zuziehung des Rats eine Medikamententaxe anzurichten. - Der Doktor erhält aus der Landeskasse 200 Thaler, von der Stadt Jägerndorf Wohnung, Licht, Holz zur Beheizung und drei Tönnlein Butter à zehn Quart. - Das ärztliche Honorar bleibt bei den Herren Ständen auf deren Diskretion gestellt, sonst beträgt es bei Einheimischen per Meile nebst Fuhr und Beköstigung 12 Silbergroschen, in den

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Ein Tobias Podiwinsky von Podiwin, Gutsbesitzer bei Kuttenberg, hatte 1615 den Adelstand erhalten. (Schimon.)

<sup>2)</sup> Dr. Podiwinsky war vermählt mit Eva Maria, Tochter des Jägerndorfer Obersteuereinnehmers Christian Jäckel, erhielt durch kaiserl. Dekret vom 20. Februar 1675 Titel und Freiheit eines Hofmedikus und starb als Landschaftsphysikus der Grafschaft Glatz am 22. Juli 1683. (Akten im Tropp. Land.-Arch.)

Städten per Visite 6 Sgr.; für Untersuchung des Wassers oder Bluts in seiner Wohnung 2 Sgr., für ein Rezept in der Wohnung 3 Sgr. — Die Bestallung gilt auf ein Jahr mit vierteljähriger Kündigung. (Land.-Arch.)

## Lokalgeschichtliches zum Troppauer Kongreß (1820).

(Ergänzungen zu meiner Studie in Heft 3/4, Jahrgang 1909/10 dieser Zeitschrift.)

Von Dr. Karl Knaflitsch (Wien).

Die Literatur zu der unter obigem Titel bereits publizierten Arbeit kann ich nunmehr durch zwei neue Stücke vermehren, die mir durch die große Freundlichkeit des Herrn Grafen Kamillo Razoumovsky bekannt wurden und die er mir aus seiner Bibliothek zur Verfügung stellte, wofür ich an dieser Stelle geziemenden Dank abstatte. Die günstige Aufnahme, welche die Ausführungen über das Kongreß-Troppau des Jahres 1820 gefunden haben, wovon ich insbesonders mit Genugtuung und Dank das ausführliche Referat von Professor Soffe in der »Zeitschrift des Deutschen Vereines für Geschichte Mährens und Schlesiens« in Brünn nenne, veranlaßt mich, diese Ergänzungen folgen zu lassen, welche ich aus den oben angedeuteten, wenig zugänglichen Werken schöpfe. Habe ich früher in der Literatur die Abschnitte über den Troppauer Kongreß bei A. Stern, Geschichte Europas von den Wiener Verträgen bis zum Frankfurter Frieden, I. Band, und G. Gervinus, Nachtrag über die Fürstenvereine in Troppau, Laibach und Verona, IV. Band der Geschichte des XIX. Jahrhunderts, S. 783 ff. erwähnt, so ist es jetzt interessant, einen Franzosen zu vernehmen, Leon de Crousaz-Cretet, der 1897 »Le duc de Richelieu en Russie et en France 1766-1822« erscheinen ließ und in der Lebensgeschichte dieses französischen Diplomaten, dessen Bild von Lawrence in Heliogravüre dem Buche beigefügt ist, auf S. 400-414 dem Troppauer Kongreß ein eigenes Kapitel widmet. Man macht mit demselben einen scharfen Blick in das diplomatische Getriebe dieser merkwürdigen Fürstentagung, deshalb so scharf, weil ein Mann in den Mittelpunkt der Betrachtung hineingestellt ist, der gar nicht in Troppau anwesend war und doch die französische Politik daselbst fast ausschließlich leitet. In markanten Rissen treten hier neben anderen Persönlichkeiten insbesonders die Vertreter Frankreichs hervor, Marquis de Caraman und de la Ferronays, wie wir denn auch erfahren, wieso gerade diese beiden Gesandten an auswärtigen Höfen, der eine zu Wien, der andere zu Petersburg, nach Troppau entsendet werden mußten. Dazu kommt eine Sammlung von Briefen und Konzepten von und an Richelieu, zu Petersburg 1886 im Jahrbuch (Sbornik) der kaiserl. russ. histor. Gesellschaft, Band 54, publiziert, welche die im Literaturteile meiner Arbeit angeführte Korrespondenzenreihe Metternichs und Gentzens in willkommener Weise vermehren. Insgesamt sind es folgende Briefe, von denen allerdings nicht alle in der folgenden Darstellung verwertet wurden:

1. Capo d'Istria an Richelieu, Warschau 22, VIII. (3. IX.) — 6. (18.) IX. — 15. (27.) IX. — Troppau 18. (30.) X. 8. (20.) XI. — 12. (24.) XI. —

Postscriptum zu diesem Brief ohne Tagesdatum XI. — Projet de lettre particuliere du comte Capo d'Istria au duc de R. Troppau, novembre 1820. — 15. (27.) XII. — Projet de lettre particuliere XII.

2. Richelieu an Capo d'Istria, Paris 17. (29.) IX. — 23. IX. (5. X.) Richelieu an Pozzo di Borgo, Paris 24. IX. Dieser letztere Brief trägt, wie nachgewiesen werden wird, ein falsches Datum.

3. Pozzo di Borgo à Monsieur, frere du roi, Troppau 9. XII.

Obwohl sich alle diese Briefe lediglich auf politischem Gebiete bewegen, so enthalten sie doch auch sozusagen zwischen den Zeilen Stimmungen zur Troppauer Tagung, für deren außerpolitische Seite nicht ohne Wert. Wesentliches zur Lokalgeschichte bieten sie nicht. Da aber aus mehreren Urteilen über meine erste Arbeit der Wunsch ersichtlich ist, daß eine genauere Andeutung der politischen Vorkommnisse in der Verhandlungszeit zur Klarheit der Studie beitrüge, ihr gewissermaßen eine Rahmenunterlage gäbe, so ergreife ich die Gelegenheit, aus diesen Briefen über, von und nach Troppau solche Rahmenteile herauszunehmen und sie an den passenden Stellen meiner älteren Abhandlung einzufügen. So werden insbesonders die wichtigeren Sitzungen der Kongreßpolitiker charakterisiert, soweit aus der Bedeutung dieser Tage die Richtungslinien für den schwankenden Gang der Verhandlungen sich ergeben und unwillkürlich ein Einfluß auf die Stimmung der Troppauer Gäste angenommen werden muß. Das hat sich auf das äußerliche Getriebe in der Stadt sicher in mancher Form übertragen, gehört daher also wohl auch deshalb in die Darstellung hinein. Aus demselben Grunde erfuhr die Einladung der Monarchen an König Ferdinand (IV.) I., von Neapel, sich zu Beratungen über die politische Lage in seinem Königreiche nach Laibach zu begeben, also der politische Endeffekt des Troppauer Kongresses, eine ergänzende Schilderung. Die Rolle, welche Metternich in Troppau spielte, sein Verhältnis zum Zaren, zu Frankreich und England, erfährt gleichfalls schärfere Beleuchtung.

Zunächst ist es aber nötig, kurz von dem Manne zu sprechen, aus dessen Briefen und aus dessen Charakterisierung durch einen französischen Historiker wir diese neue Erkenntnis schöpfen. Wie Lord Castlereagh¹) trotzdem er in Troppau gar nicht anwesend war, auf den Gang der Beratungen durch seinen Bruder Lord Stewart Einfluß nahm, so tritt auch Richelieu aus der Ferne in markanter Weise in den Gesichtskreis der politischen Persönlichkeiten.

Armand Emanuel Richelieu ist ein Nachkomme jener Familie, welche mit Jean Armand du Plessis, Herzog von Richelieu und Kardinal, auf der Bühne der weiteren Geschichte erscheint. 1766 erblickte er in der Seinestadt das Licht der Welt. Nach einer an Eigentümlichkeiten reichen und durch den Marschall Louis François, Herzog von Richelieu, stark beeinflußten Jugend flüchtete der junge Richelieu beim Ausbruch der Revolution nach Rußland, wo er mit Auszeichnung militärische Dienste tat. Häufig in anderen Verwendungen, ward er schließlich 1803 zum Gouverneur von Odessa ernannt, einer Stadt, die erst seit 1794 als Schöpfung Katharinas II. bestand. Hier bot sich ihm reichliche Gelegenheit, seine umfassende Arbeitskraft zu betätigen und es fehlt nicht an Meinungen, welche Richelieu als Begründer von Odessas Größe bezeichnen.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 160, Jahrgang V dieser Zeitschrift.

Bei der Restauration der Bourbonen kehrte der Emigrant, begleitet von den größten Sympathien des Zaren Alexander I., nach Frankreich zurück, wo er 1815 mit liberalem Grundton und geehrt durch das Vertrauen der Bürger, die die edlen Eigenschaften des Herzogs schätzten, Premierminister wurde und das Äußere übernahm. Alexander von Rußland, dessen Untertan er gewesen war, und der ihn auch an Ludwig XVIII. empfohlen hatte, bewahrte ihm dauernd seine gute Gesinnung, was für die Beziehungen Frankreichs zu Rußland nicht ohne Bedeutung bleiben konnte, zumal, da sich Richelieu dem Zaren sehr verpflichtet fühlte. Im Aachener Kongreß (1818) vertrat er mit Nachdruck die Interessen Frankreichs<sup>1</sup>), jenes Frankreich, das unter der chambre introuvable seit der Restauration der Bourbonen ein Spielball innerer Parteiungen war, so zwar, daß die Gegensätze selbst zwischen dem König und seinem ganz reaktionär veranlagten Bruder, dem Kronprinzen, bestanden. Da übte denn Zar Alexander durch Richelieu auf die französische Politik einen Einfluß aus, wie er etwa dem zur Zeit Karls II. in England durch Ludwig XIV. gleicht.-) Trotz dieses Rückhaltes jedoch und hauptsächlich deshalb, weil Richelieu der Partei des Grafen von Artois gegenüber nicht genug Festigkeit gezeigt hatte, mußte er nach dem Kongresse abtreten.3) So verschwand der Mann, der »durch seinen Vertrauen erweckenden Charakter dem Lande Jahre der Besatzung und Millionen von Tribut« erspart hatte, vom Schauplatz ruhmlos. »Verfüger über . . . Milliarden, trat er ohne alles Einkommen aus seiner Stellung aus; und als er erlebte, daß die Kammer über eine vorgeschlagene Nationalbelohnung für ihn mäkelte, verzichtete er auf den materiellen Wert derselben und überließ die ganze Dotation den Hospitien von Bordeaux.«4)

Doch war ihm nur kurze Zurückgezogenheit gegönnt. Als Premier war nach einer Zwischenregierung durch den unbedeutenden General Desolles der Minister des Innern, des König Liebling Decazes gefolgt, der an Richelieus letzten Verlegenheiten nicht unschuldig, übrigens unter ihm Polizeiminister gewesen war. Sein Ministerium (vom 27. Dezember 1818 (19. November 1819) bis 17. Februar 1820) war noch bewegter als das seines Vorgängers, da in dasselbe die Auflösung der chambre introuvable und die dadurch hervorgerufenen Wahlkämpfe zu datieren sind, in deren Wogenschlag die Ermordung des Herzog von Berry (13. Februar) fällt, woran ihm von den Ultra-Royalisten die Hauptschuld zugemessen wurde. Daß dessen unglücklicher Vater, der Graf von Artois, der damit die Hoffnung seiner Familie dahin sinken sah, bei seinem königlichen Bruder darauf bestand, den von der öffentlichen Meinung als Mitschuldigen bezeichneten Minister aus dem Kabinett entfernt zu sehen, ist auch aus anderen als politischen Gründen begreiflich. Einige Tage nach dem Attentat ging der Günstling als neugebackener französischer Herzog -- dänischer war er schon früher infolge einer vornehmen Heirat geworden - als Gesandter nach England und der König griff wieder auf Richelieu zurück, der ein neues Ministerium zu bilden hatte und Pasquier das Äußere

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Er erreichte die Verkürzung der nach dem letzten Koalitionskriege in Frankreich durchgesetzten fremden Besatzungsfrist und eine Verminderung der vom neuen Königreich zu zahlenden Kriegskosten. Gervinus II, 276 ff.

<sup>2)</sup> Gervinus II, 207.

<sup>3)</sup> Gervinus II, 305 ff.

<sup>4)</sup> Ibid. II, 308.

übertrug. Das ist die Zeit, in welcher Richelieu indirekt mit Troppau in Beziehungen trat, denn sein zweites politisches Auftreten dauerte zwar nicht lange, aber immerhin bis 2. Dezember 1821, sodaß er während der Kongresse zu Troppau und Laibach die französische Politik decken mußte. Bald nach seinem abermaligen Rücktritte starb er, am 17. Mai 1822.

Crousaz-Cretet äußert sich in dem Buche, das er den Manen dieses Politikers widmet, folgendermaßen über ihn:¹) In einer Zeit, in welcher mannhafte Charaktere selten sind . . . . . , fühlt man eine gewisse Verwunderung und Freude, einer so reinen und materiell uninteressierten Persönlichkeit zu begegnen wie der Richelieus, der Reihe nach Ratgeber des Kaisers Alexander I. und des Königs Ludwig XVIII. Sicher fehlte es ihm an dem Genie, welches große Minister kennzeichnet, und er besaß nicht die außerordentliche Energie, den eisernen Willen des Kardinals, welcher als der erste den Namen seiner Familie berühmt gemacht hat. Er besaß nicht einmal die Geschicklichkeit und die Feinheit eines Mazarin oder Talleyrand. Weniger noch besaß er die Kühnheit und Skrupellosigkeit, die später das Glück eines Cavour und eines Bismarck ausmachten. Mit gewönlichem Talent, mittelmäßiger Begabung, ohne jene äußeren Vorzüge, welche so mächtig auf die Massen wirken, ist er ein frappierendes Beispiel dafür, was Pflichtbewußtsein, Ehrgefühl und gänzliche Hingebung an das Vaterland leisten können.«²)

Über seine Tätigkeit während 1820 und 1821 liest man das Urteil: Die Verhandlungen auf dem Kongreß von Troppau und Laibach liefern den unstreitigen Beweis seiner Bemühungen, die Freundschaft des Kaisers Alexander zu erhalten und die herrschsüchtigen Gelüste Metternichs zu vereiteln (pour battre en breche).

Alexander hatte lebhaft gewünscht, daß Richelieu nach Troppau komme, um daselbst Frankreich im Kongresse zu repräsentieren.<sup>3</sup>) Richelieu selbst schreibt am 29. (17.) September an Capo d'Istria, nachdem er die politische Lage und Englands eigenartige Stellung besprochen hat: »Ich bin trostlos, daß ich mich in der absoluten Unmöglichkeit befinde, mich nach Troppau zu begeben, wo ich aus so vielen Gründen zu sein wünschen würde. Ich muß es als eine gebieterische Pflicht betrachten, mich von Frankreich nicht zu entfernen, in den ernsten Konjunkturen, in denen wir uns befinden.<sup>4</sup>) Und zum Schlusse versichert er: Mon Dieu, que j'ai des regrets de ne pas vous voir à Troppau.

Es ist ihm also wirklich zunächst aus politischen Gründen sehr nahe gegangen, in der schlesischen Kongreßstadt nicht erscheinen zu können, aber auch aus persönlichen, weil er dem von ihm hochgeschätzten Zaren hätte nahe sein können. Das geht aus einem Schreiben an Capo d'Istria vom 5. Oktober<sup>5</sup>) (23. September) hervor, wo man liest: »Ich will Ihnen auch noch ein Wort lebhaften Bedauerns sagen, daß ich nicht selbst hinkommen kann, und von dem Kummer, den ich empfinde, daß ich eine so schöne Gelegenheit, mich dem Kaiser zu nähern, vorbeigehen lassen muß. « Er schließt mit dem guten Wunsche: Faites nous donc de bonne besogne à Troppau.

<sup>1)</sup> Einleitung.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu die Worte bei Gervinus II, 210.

<sup>3)</sup> Cr.-Cr. 397.

<sup>4)</sup> Nr. 213, S. 562.

<sup>5)</sup> S. 554 der Briefe, Nr. 210.

Alexanders Enttäuschung war, wie Crousaz-Cretet erzählt, sehr groß, als er erfuhr, daß die Gegenwart des Herzogs in Paris unumgänglich nötig sei, um die Übereinstimmung unter allen Fraktionen der Royalisten beim Zusammentritt der Kammer zu erhalten. Er drückte sein Bedauern darüber Herrn de la Ferronays, dem französischen Gesandten in Petersburg, aus, der gleichfalls darüber sehr betroffen war, daß Richelieu in einer so wichtigen Angelegenheit nicht der Partner Nesselrodes, des russischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten, sein sollte. Denn nach unserem Gewährsmann hat Frankreich diese Entrevue am meisten gewünscht und unter anderen Vorschlägen befürwortet.

So mußte denn de la Ferronays mit dem französischen Gesandten am Wiener Hofe, Marquis de Caraman, diese verantwortliche Sache führen. Sie waren ganz verschiedener Ansichten und Meinungen, was zu unliebsamen Differenzen führte. Caraman war mit Metternich sehr liiert und stand ganz unter dessen Einflusse, Ferronays dagegen war jünger und lebhafter, bei Alexander sehr in Gunst und dem konstitutionellen Gedanken sehr ergeben. Metternich soll einmal spöttisch gesagt haben: Je vois ici deux Frances. Es ist das ein ähnlicher Gegensatz wie zwischen den beiden russischen Vertretern Nesselrode und Capo d'Istria. Nesselrode neigte mehr zum Absolutismus, der letztere war ein Freund repräsentativer Verfassung.¹) Richelieu verbarg Ferronays gegenüber nicht sein Bedauern über die Wahl Caramans-), man konnte sie aber, um Metternich nicht zu verletzen, nicht verhindern. Beiden Diplomaten war die Instruktion mitgegeben, mehr zu beobachten als zu handeln.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen möchte ich nun zu einzelnen Punkten meiner im V. Jahrgange dieser Zeitschrift enthaltenen Studie diejenigen Ergänzungen nachfolgen lassen, welche ich aus dem Werke Crousaz-Cretet über Richelieu und aus den Briefen entnehmen konnte, wozu der treffliche Gervinus mehrmals den Kommentar bietet.

S. 108. Hier sage ich: Wenn auch der Fürst (Metternich) bereits seine guten Gründe haben mochte, seinem kaiserlichen Herrn gerade Troppau vorzuschlagen, so ist der Plan doch lange vorher mit demselben überlegt worden und der Herrscher hat dabei seine Zweifel und seine Wünsche gehabt. War ja doch sogar Budapest eine Zeitlang in Frage gekommen . . . .

Speziell für letztere Bemerkung konnte ich nur aus dem vom Troppauer Ens verfaßten Berichte einen Beleg erbringen. (Anm. 3, S. 108.) Nunmehr ergänze ich aus Crousaz-Cretet, S. 396, zur ganzen Frage mit folgendem: Die Einberufung des Kongresses war in Wirklichkeit schon seit den ersten Tagen des September beschlossen.<sup>3</sup>) Metternich hatte alles getan, sich den Intentionen des russischen Kabinettes entgegenzustellen. Er konnte aber de la resolution bien arretee des Zaren nicht triumphieren. Vergeblich hatte ihn Kaiser Franz um eine separate Zusammenkunft im Lager von Pest gebeten, wo

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Cr,-Cr. 401. Im Schreiben vom 17. (29.) September Richelieus an Capo d'Istria ausfürlich begründet. S. 555 der Sammlung.

<sup>2)</sup> Ibid. 298.

<sup>3)</sup> Das stimmt mit Metternichs Eintragungen in sein Tagebuch am 3. September. Nur heißt es dort: Es ist die Rede davon, daß die Monarchen während der 2. Hälfte des Septembers in Troppau zusammen kommen werden. (Nachgel. Pap. III, 346, Nr. 438; in meiner Arbeit S. 108, Anm. 2.)

er sich damals befand, Alexander zeigte taube Ohren und forderte, daß der Kongreß in einer Stadt von Österreichisch-Schlesien abgehalten werde. Und man wählte Troppau.

Gesetzt den Fall, der Franzose hätte recht, wenn er für Pest lediglich von einer Zusammenkunft Rußlands und Österreichs spricht, so widerstreitet dies nicht der Meinung des sehr verläßlichen Ens, der eventuell Pest als Reunionsort für den ganzen Kongreß bezeichnet. Wäre der Zar der Einladung gefolgt, so hätte ja nach dem Ergebnis der Besprechungen die Einberufung der anderen Kongreßteilnehmer wohl auch dahin erfolgen können, sind sie ja doch im folgenden Jahre sogar nach Laibach und schließlich nach Verona gegangen. Ja, das mußte sogar die natürliche Schlußfolgerung sein, sobald nur die Nachricht durchgesickert war, daß der mächtige Reussenherrscher, dessen Wunsch auch in Frankreich Befehl war, sich nach dem Hoflager des Kaisers Franz begab. Aber Crousaz-Cretet ist überhaupt geneigt, von den Dingen nur das gelten zu lassen, was sich gegen Metternich richtet. Dazu hat er ja gewiß manchen Grund, aber er geht in seiner einseitigen Auffassung zu weit. Er konstruiert einen tiefgehenden Antagonismus zwischen Metternich und dem Zaren, der sicher in diesem Maße zu diesem Zeitpunkte nicht vorhanden war und stellt im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen die Sache so dar, als ob Metternich die Absicht gehabt hätte, den russischen Kaiser nach Pest zu locken<sup>1</sup>), um ihn allein bearbeiten zu können, welchem Lockrufe dieser aber auf den Rat der Franzosen, die nur einen Kongreß haben wollten, nicht gefolgt sei. In erster Linie war natürlich Österreich an der Ruhe in Neapel interessiert und wenn Metternich die Macht gehabt hätte, allein vorzugehen, so hätte er es sicher getan. Da das aber nicht möglich war, so mußte Metternich nach der jüngsten Vergangenheit der Intervention einen europäischen Charakter geben, was auch in bloßen Minister-Konferenzen in Wien hätte geschehen können. Und da traten allerdings Alexander und Frankreich für einen Monarchenkongreß ein. Der war aber sozusagen äußere Form, der der Fürst sich bald unterwarf: die Anregung zur Kollektivbehandlung der Frage war sein Werk. Nach französischer Darstellung jedoch war der Kanzler jeder Kongreßidee entgegen gewesen, folglich kam sie auch nicht aus seinem Kopfe, sondern mußte französischen Ursprungs sein, und der Zar wäre der Träger der italienischen Interventionspolitik geworden und nicht Metternich, Hält man dazu die oben (S. 116) gesagten Worte über Richelieus politischen Wert in der zweiten Ministerschaft, so ist Alexanders schönes Verhältnis zum österreichischen Hofe und die schließlich erfolgte Kongruenz seiner Tätigkeit mit den Wünschen Metternichs während der Troppauer Tagung eitel Geflunker, seine Liebe zu Frankreich durch Vermittlung Richelieus wahrhaft bezwingend gewesen. In deutschen Geschichtswerken liest man von solcher Grundtendenz nichts.2)

Wenn Metternich<sup>3</sup>) am 3. September sagen konnte: Es ist die Rede davon, daß die drei Monarchen während der 2. Hälfte Septembers in Troppau zusammenkommen werden, und am 17. September bemerkt<sup>4</sup>): Die neue Konferenz

<sup>1)</sup> S. 397.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Gervinus IV, 785, 86, wonach alles als Metternichs Werk erscheint. Insbesonders Metternichs Tätigkeit nach der Konferenz vom 31. Oktober bis zum berühmten 19. November, S. 800.

<sup>4)</sup> Ibid. 347.

<sup>3)</sup> Nachgel. Pap. III., 346.

wird am 20. Oktober beginnen . . . , wozu ich in meiner Abhandlung S. 108, Anm. 2 schließen durfte: »Es müssen also anfangs September die Verhandlungen über den Ort (Troppau) bereits im Reinen gewesen, über den Zeitpunkt jedoch erst zwischen dem 3. und 17. September abgeschlossen worden sein«, so erfahren wir dazu aus einem Briefe Capo d'Istrias an Richelieu¹), den er am 6. September (25. Aug.) von Warschau aus gemäß den unterdessen eingelaufenen Nachrichten aus Wien schreibt: »Nous nous reservons d'en deliberer à Troppau. La reunion aura lieu du 22 au 24 octobre n. st.« Es muß also doch schon knapp nach dem 3. September auch der Zeitpunkt in Wien bestimmt worden sein. Ein Schwanken zeigt sich jedoch insofern, als Capo d'Istria den 22. Oktober nennt, Metternich dagegen 10 Tage später den 20. In der Tat ist der Zar am 20. in der Oppastadt eingelangt.-)

S. 126. »Auf Spaziergängen ist er (der Zar) Franzens ständiger Begleiter und wie ihn das anheimelnde Familienmilieu der Gastgeber ungemein gefangen nimmt, so ist er auch in politischen Ansichten Kaiser Franz sehr nahe stehend.« Diese Bemerkung zur Charakteristik des Zaren ist mit ihrem ersten Teile außer Zweifel zu stellen, da dafür genügend Belege in dem von mir auf Grund authentischer Quellen zusammengestellten Diarium und in den überlieferten kleineren Zügen -- alles stets mit Einschränkung auf die Zeit der Troppauer Tagung — vorhanden sind. Was jedoch den Schlußsatz anlangt, so könnte man nach der Darstellung bei Crousaz-Cretet zu Zweifeln veranlaßt werden, da mit Vorliebe die politischen Gegensätze zwischen Österreich und Rußland hervorgehoben sind. Bei Gervinus IV, 790 liest man aber: » Die Versicherung Alexanders, als er zwei Tage nach Kaiser Franz in Troppau eintraf, daß er ohne alle vorgefaßte Meinung komme; die Beflissenheit der beiden Hauptminister, Capodistrias und Metternichs, sich zu verständigen, gegenseitige Vorurteile abzulegen, gegenseitiges Unrecht sich einzugestehen, mehr als alles andere die Übereinstimmung, die in den großen Hauptsachen bestand, ließen das Beste hoffen« u. s. w. Und weiter: »Außer allen diesen Übereinstimmungen aber kamen sich die beiden kaiserlichen Kabinette selbst in noch viel tiefer eingreifenden Entwürfen ohne vorherige Abrede auffallend entgegen.« Schon am 3. September (22. August) schreibt Capo d'Istria aus Warschau an Richelieu: Le grand point aujourd' hui est de se reunir, mais de se reunir avec confiance. C'est une condition sine pua non. Freilich kann nicht geleugnet werden, daß durch das eigenmächtige Vorgehen Metternichs oft Verstimmungen, ja Zerwürfnisse vorkamen (Gervinus IV, 791), aber diese erflossen »weniger aus einer wesentlichen Verschiedenheit der Auffassung realer Dinge.« So waren die Tage vor der am 7. November stattgefundenen Konferenz, die nach kleinlichem Zank Österreichs und Rußlands Einverständnis für die weiteren Verhandlungen bezeugte, gewiß sehr erregt (Gerv. IV, 796). Da spielt aber das Verhältnis der Herrscher zu einander keine Rolle. Das ist sicher, daß Metternich beim Zaren nicht unbedingtes Vertrauen genoß und daß Graf Capo d'Istria hartnäckig und vorsichtig verhandelte, was Metternich sehr unliebsam verspürte-Dafür ist Gentz wie Metternich selbst mit vorhandenen Aufzeichnungen Zeuge. Schließlich erkennen wir auch aus Capo d'Istrias' Schreiben an Richelieu vom

<sup>1)</sup> Nr. 207, S. 550 der Briefsammlung.

<sup>2)</sup> Meine Arbeit S. 108, Ann. 4.

24. (12.) November¹), also bald nach der Sitzung vom 19. November, wie sehr er von der Sache, die er zu vertreten hat, eingenommen ist²), wie gründlich er sie nach allen Seiten beherrscht und wie klug und tief er sie beurteilt. Bei einem solchen Gegner waren Differenzen mit Metternich nicht zu vermeiden. Gentz hat daher schon recht, wenn er von diesem russischen Diplomaten schreibt: »Capodistria ist der eigentliche Knoten. Mit diesem Menschen vorwärts zu kommen ist mehr als herkulische Arbeit.«³) Dieses Urteil stammt aus den dem 7. November vorangehenden Tagen.

S. 139, Diar. 26. Oktober.

Sitzung der Diplomaten, in welcher de la Ferronays die französischen observations preliminaires vorlegt<sup>4</sup>), in denen er seine Einwendungen gegen das Metternich'sche Interventionsprogramm, das am 20. Oktober in der ersten Gesamtsitzung bekannt gegeben wurde, geltend macht. Damals hatte niemand widersprochen, so groß war Metternichs Ansehen, aber es wurde kalt aufgenommen.<sup>3</sup>) Er billigte darin jedem Staate das Recht zu, politische Veränderungen in Nachbarstaaten aus eigenem Interesse anzuerkennen oder zu verhindern, verwies auf den gefährlichen Charakter der Revolution in Neapel, leitete daraus das Interventionsrecht ab und wollte den König Ferdinand zuerst aus seiner Lage befreit wissen, worauf er selber bestimmen solle, was seinem Lande fromme, wenn es nötig wäre, unter dem Schutze einer von den verbündeten Mächten dazu designierten Armee.

Gegen dieses Programm Metternichs richten sich die Einwendungen Ferronays am 26. Oktober, die übrigens gegen den Willen des Marquis Caraman erfolgten, was Metternich zu der genannten Bemerkung: »Ich sehe hier zwei Frankreich« veranlaßte. Aber auch Rußland machte durch Capodistria<sup>6</sup>) dagegen schwere Bedenken geltend, nicht im Prinzip, worin es sich mit Österreich traf, sondern gegen die Art der Durchführung.

S. 140, Diar. 31. Oktober.

Für diesen Tag erwähnt Gervinus IV, 799 eine Konferenz. Lord Stewart, die Neutralität Englands vertretend, legte eine Instruktion seiner Regierung vor, welche schon vom 15. Oktober datiert ist und ihn beauftragt, den Verbündeten in Troppau alle Beweise der Gefälligkeit zu geben, dagegen ihm untersagt, die Troppauer Protokolle zu unterzeichnen. Damit war die letzte Aussicht auf die von Alexander so sehr gewünschte Mitwirkung Englands abgeschnitten. Es blieb, was es war: neutraler, selbstsüchtiger Beobachter. Gervinus meint, daß diese Haltung Englands zur raschen Einigung der Ostmächte das meiste beigetragen habe.

S. 142. Kämmerer Graf Josef Esterhazy, welchen Kaiser Franz zur Übermittlung seiner Glückwünsche zur Geburt des Herzogs von Berry nach Paris gesandt hatte, trifft am 7. November wieder in Troppau ein. Der unerwartete Bourbonensproß ist der nachgeborene Sohn des am 13. Februar 1820

<sup>1)</sup> Nr. 216, S. 566 der Sammlung.

<sup>2)</sup> Man lese die Briefe 208 und 209 der Briefsammlung.

<sup>3)</sup> Meine Arbeit S. 132.

<sup>4)</sup> Erwähnt bei Cr.-Cr. S. 402. Dagegen ist von der Konferenz am 29. Oktober nicht die Rede. Umgekehrt bei Gervinus IV, 792.

<sup>5)</sup> Cr.-Cr. 402.

<sup>6)</sup> In einem Memoire vom 21. Oktober (2. November) 1820. Gerv. IV, 794.

durch politischen Fanatismus aus dem Wege geräumten Charles Ferdinand, Herzogs von Berry, der als zweiter Sohn des Grafen von Artois (Karl X.) zum Thronerben ausersehen war. Die Freude über die Geburt eines Prinzen, am 29. September 1820, wodurch der bourbonisch-royalistische Gedanke in Frankreich wieder neue Kraft erhielt, zeigt sich auch in einem der Briefe Richelieus an Capo d'Istria vom 5. Oktober (20. September)¹) in bezeichnender Weise. Er schreibt nämlich: » . . . il y a encore moyen d'esperer un accord qui produise en Europe l'effet desire, celui de la naissance du prince que nous attendions surpasse tout ce que nous aurions jamais pu esperer, et est general pour toute la France.« Um den es sich hier handelt, das ist bekanntlich der nachmalige Graf von Chambord, als Kronprätendent Heinrich V., der gleich seinem Großvater und seinem Oheim schließlich ein schützendes Exil in Görz fand, wo er auch begraben liegt. Er starb am 24. August 1883 in Frohsdorf bei Wien.

S. 144. Diar. 19. November.

Einer der politisch wichtigsten Tage, indem bei Metternich zwischen den drei Ostmächten ein endgiltiges Programm vereinbart wird, dessen protokollarische Aufnahme die Herrscher unterzeichnen. Es ist dies 3 Wochen nach der Konferenz, in welcher England seine Absage hatte übermitteln lassen. Metternich hatte daraufhin auf eigene Faust, ohne England zu beachten und indem er dem schwankenden Frankreich nur einen Scheineinfluß zugestand, zwischen Österreich, Preußen und Rußland die Grundzüge einer Intervention in Neapel festgestellt: »erst Versuche zur friedlichen Beilegung, dann Waffen; in beiden Fällen Besetzung des Landes; Einladung des Königs in Person nach Laibach. Österreich selbst, durchdrungen davon, daß der Kampf keine halben Maßregeln zulasse, brachte den Fall zur Frage, daß seine Militärmacht nicht ausreichen sollte und überließ die Beantwortung, gewiß zur höchsten Zufriedenheit des russischen Kaisers, mit allem Vertrauen seinen Verbündeten. So gelangte man in einer fast überstürzten Eile zur Unterzeichnung des präliminiären Protokolles vom 19. November, indem die Verbündeten die Grundlagen des Aktes feststellten, kraft dessen sie sich das Recht und die Pflicht zuerkannten, Maßregeln gegen die Fortschritte des Revolutionsübels zu ergreifen.«2)

Dieses Protokoll kam, wie gesagt, ohne Mittun der Engländer und Franzosen zustande, wurde unterzeichnet und als vollendete Tatsache den Mächten mitgeteilt.

Eine interessante Betrachtung über diese Ereignisse lesen wir wieder bei Capo d'Istria in einem Briefe an Richelieu vom 20. (8.) November.<sup>3</sup>) Er sucht die Notwendigkeit der Beschlüsse vom Vortage eingehend zu begründen. Er sieht darin das einzige Heil für den gedeihlichen Fortgang der Intervention der Mächte. Er meint: »Für den Augenblick gehen unsere Wünsche nicht weiter. Wenn sie erfüllt sind, zweifeln wir nicht, daß sie Erfolg haben werden.«

Auch bei Crusaz-Cretet (S. 406) finden wir eine genaue Schilderung wobei er, wie natürlich, seinen Unwillen über das Vorgehen Metternichs England und Frankreich gegenüber in keiner Weise verhüllt. S. 407 bringt er Äußerungen des englischen Außenministers Lord Castlereagh, womit ich zu-

<sup>1)</sup> Nr. 213, S. 562 der Briefe.

<sup>2)</sup> Gervinus IV, 800.

<sup>3)</sup> Nr. 215, S. 564 der Briefsammlung.

gleich meine Mitteilungen auf S. 160, Jg. V., dieser Zeitschrift, Nachtrag, ergänze. Diese Äußerungen richtet Castlereagh an den nunmehrigen französischen Gesandten in London, Decazes, und sie sind für die Stimmung allerdings besonders charakteristisch: »Ist es nicht unerhört, daß 3 Höfe ohne vorhergegangenen Verkehr, ohne vorhergegangene Übereinstimmung mit zwei anderen Höfen, deren Mithilfe sie sich erbeten hatten, sich erlauben, einen internationalen Polizeikodex festzustellen und sich so zu Regulatoren aller Staaten aufzuwerfen. Das heißt die universelle Monarchie proklamieren und durch drei Mächte ausführen lassen, dieselben, welche sich schon früher über die Aufteilung Polens verständigt haben. Wenn der König von England das fragliche Protokoll unterschreiben würde, so zweifle ich nicht, daß das seine Abdankung wäre.«

S. 146, Diar. 7. Dezember.

Bei Metternich Gesamtsitzung der Diplomaten, Während Metternich vom 31. Oktober bis 19. November seine neue Politik ausbaute, ließ er, wie oben erwähnt, den Franzosen einen Scheineinfluß insoferne, als er dem Marquis Caraman gestattete, an seinen Souverain den Vorschlag zu machen, daß er selbst der Vermittler mit Neapel werde. In seinen Absichten ließ er sich jedoch dadurch nicht im mindesten beirren, ja machte davon an den Franzosen gar keine Mitteilung. Die Beschlüsse vom 19. November kamen ohne Frankreichs Ratschläge zustande. In der Konferenz vom 7. Dezember warf nun De la Ferronays Metternich vor, daß er von seinen Plänen, insbesondere, den König von Neapel nach Laibach einzuladen, dem Marquis Caraman nichts gesagt habe, der in diesem Falle nicht an den französischen Herrscher im angedeuteten Sinne herangetreten wäre. Schließlich erklärten die Vertreter des Königreiches jedoch, daß ihre Regierung zu allen versöhnlichen Maßregeln auch ohne Englands Zustimmung seine Einwilligung gebe. Der Zar, schon ganz auf Metternichs Seite, wollte gleichwohl dieses Einlenken Frankreichs in einer für dasselbe ehrenhaften Weise zur Geltung gebracht wissen und trat in diesem Sinne an Metternich heran. Da dieser jedoch und nach so absichtlich franzosenfremdem Vorgehen davon nichts mehr wissen wollte, so kam der Zar auf den Einfall, den Papst an Frankreichs Stelle zum Vermittler zu machen und ließ von dieser Absicht gleich in der Konferenz vom 7. Dezember die Minister von England und Frankreich unterrichten. In einer eigenen Darlegung der Meinung des russischen Kabinetts über Vermittlungswege für den Fall der Nichtannahme der Einladung an den König von Neapel« wurde das begründet und Österreich gab zögernd seine Einwilligung.1) Tatsächlich wurden die entsprechenden Instruktionen an die Gesandten in Rom gegeben und die beiden Kaiser schrieben selbst an Pius VII.

S, 147, Diar. 19. Dez.

Letzte-) Gesamtsitzung der Staatsmänner. Schluß des Kongresses.

In dieser Konferenz teilt Lord Stewart eine scharfe Note Castlereaghs mit, worin die englische Regierung zwar den »verdienstlichen uneigennützigen Geist der Verhandlungen und Beschlüsse in Troppau« anerkannte und auch

<sup>1)</sup> Gervinus IV, 802. Kaiser Franz schrieb an den Papst: eine Armee ist an Ort und Stelle, um Ihren Worten und meinen Beschlüssen Kraft zu geben.

<sup>2)</sup> Cr.-Cr. kennt noch eine Konferenz.

die besonderen Interessen Österreichs würdigte.¹) Nur wendete sich England dagegen, daß man aus dieser Einmischungspolitik in die Angelegenheiten eines fremden Staates ein Prinzip mache. »Man erschrecke vor dem bloßen Gedanken, daß die Allianz einen solchen förmlichen Anspruch auf Ausübung einer so beispiellosen Macht erhebe. Das müßte alle Nationen beunruhigen und in den kleineren Staaten alle unabhängige Tätigkeit vernichten.«

Dieses Vorgehen Englands hatte gewiß Berechtigung, verstimmte aber bei den Ostmächten sehr und war der Grund für trübe Aussichten für den Laibacher Kongreß.

S. 147, Diar. 24. Dezember.

Im Gegensatz zum oben Gesagten berichtet Crousaz-Cretet, daß der Kongreß, der allerdings stark zusammengeschmolzen war, seine letzte Sitzung an diesem Tage gehalten habe. Man teilte den unterdessen eingelangten Brief des Königs von Neapel mit und verlegte die Zusammenkünfte nach Laibach.

Der französische Kritiker (413) bemerkt gelegentlich des Schlusses der Zusammenkunft: Seit dem Anfange der Troppauer Konferenzen haben sich im Gleichgewichte Europas schwere Modifikationen ergeben. Die Union zwischen den Großmächten Europas, welche in Aachen so feierlich geknüpft worden war, war gebrochen, wenn nicht de jure, so doch de facto . . . England war kein Teil der Allianz mehr.

S. 154: Dazu möge ein Brief Richelieus an Pozzo di Borgo, vom 24. September 1820 datiert<sup>1</sup>), angezeigt sein. Die Datierung ist jedenfalls nicht richtig, da das Stück Angelegenheiten behandelt, welche nach dem 19. November fallen. Der Satz 559 et en dernier lieu l'invitation faite au roi, et son arrive surtout<sup>3</sup>) läßt schließen, daß das richtige Datum der 24. Dezember ist. Es muß also an diesem Tage die Nachricht von der Ankunft des Königs dem Kabinett schon bekannt gewesen sein. Am 21. November ging die Einladung der Monarchen an den König von Neapel ab, am 5 Dezember kam sie in Neapel an. Die Regierung verlangte von der Kammer die Erlaubnis, daß der König das Land verlassen dürfe. Die Minister gaben den Deputierten eine Botschaft zu hören, welche auf die Wichtigkeit dieser Reise hinwies und auf ihr bestand, ferner wiesen sie auf die glücklichen Folgen hin, welche aus dieser Reise für die Sicherheit des Königreiches erfließen müßten. Diese Nachricht verursachte eine lebhafte Bewegung. Die Carbonari versammelten sich, durchliefen die Straßen der Stadt mit bewaffneten Banden und predigten: Spanische Konstitution oder Tod! Einige von ihnen attakierten sogar den Sitzungssaal der Legislative. Neben Dolchen und Bajonetten stimmten die Deputierten der Abreise des Königs unter der Bedingung zu, daß er versprechen sollte, die Konstitution aufrecht zu erhalten. Vermittelnde Verhandlungen brachten keine Milderung, Bestürzt über die Vorkommnisse und in Sorge um sich und

<sup>1)</sup> Gervinus IV. 807.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Denselben Fehler findet man auch bei Cr.-Cr. S. 412, Anmerkung 1, obwohl doch die ganze Darstellung, in die diese Quelle als Beweis eingeflochten ist, diesem Datum widersprechen muß. Es fehlt im Briefe Richelieus auch die russische Datierung, die sonst bei allen seinen Briefen beigesetzt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Weiter S. 558. Le roi de Naples est parti, et au moment, ou j'ecris, il est probablement arrive à Laybach.

seine Familie, von dem einen Wunsche beseelt, das Land zu verlassen, erließ der König am 10. Dezember ein Reskript, in welchem er kundgab, daß seine Teilnahme am Kongreß keinen anderen Zweck habe als die Konstitution zu verteidigen und den Krieg zu verhüten. Um einen Beweis seiner Aufrichtigkeit zu geben, ersetzte er sein Ministerium durch ein liberales. Nunmehr hielt die Kammer den König nicht mehr und dieser übergab die Regierung seinem Sohne, dem Herzog von Calabrien. Am 13. Dezember schiffte sich Ferdinand auf einem englischen Schiffe ein, welches ihn nach Livorno brachte, von wo er nach Laibach weiter reisen wollte. Begleitet war er vom französischen Gesandten de Blacas, der ihn nach Laibach führte, wo er der dritte französische Bevollmächtigte war.<sup>1</sup>)

Daraus ersieht man vor allem, daß man auf dem Kongreß wirklich mit Bangen beriet, und es wird Metternichs und der anderen Diplomaten Ungeduld erklärlich, mit welcher sie auf Nachrichten aus Neapel warteten.<sup>2</sup>) Auffällig ist dabei auch, daß zu einer Zeit, da der König schon längst auf der Reise war, nähere Details über dieselbe in Troppau nicht bekannt werden. Man hätte doch einiges über den Reiseplan des Herrschers der Neapolitaner, der sich so sehr nach dem Auslande sehnt, zugleich mit der Nachricht über seine erfolgte Abreise erfahren können, etwa, welche Stationen er benützen und wann er in Laibach sein sollte. Aber es kommt nur die kurze Nachricht: Der König geht nach Laibach. Und auch darüber ist Metternich ganz glücklich, wie die fast im Übermut in seinem Tagebuch hingeworfenen Zeilen berichten. Freilich, die wenigen Worte krönen ein mühsames Werk. Erst wenn man den Gang der Verhandlungen verfolgt und sieht, mit welchen Stimmungen der Leiter des Kongresses zu kämpfen hatte, begreift man das ganz.

#### Das Piastenschloß in Teschen.

(Mit Abbildung 11.)

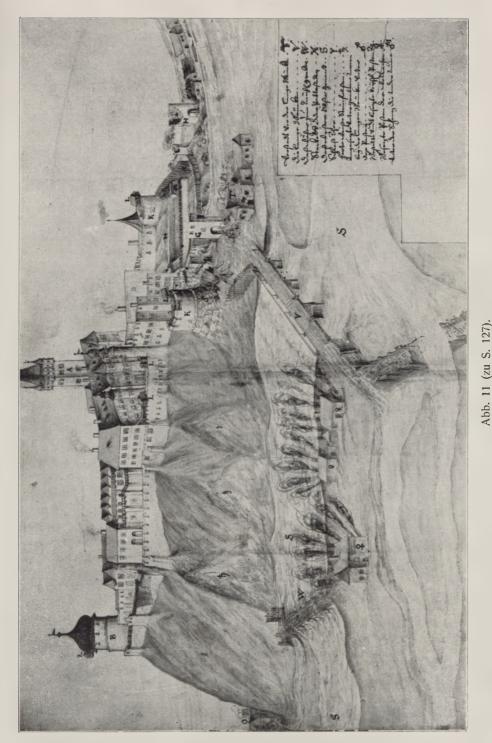
Von Professor F. Popiołek.

Eigentlich sollte man von zwei Teschner Burgen reden. Denn in der nordwestlichen Richtung von dem jetzigen Schlosse, beziehungsweise von den Resten des alten Piastenschlosses, in der Ortschaft Tiergarten, befinden sich Spuren der ursprünglichen Festung in der Gestalt eines hohen, mit einem Graben umgebenen Walles. Sie erheben sich auf einem Hügel, auf dessen Fuße sich die ganze Gegend erstreckt und der an und für sich eine natürliche Festung bildete. Denselben umfließen an zwei Seiten kleine Bächlein, an der dritten wieder ein Bach, der ein Sägewerk in Bewegung zu setzen imstande ist, und früher, vielleicht noch am Ende des 17. Jahrhunderts, floß am Fuße des Hügels die Olsa selbst, bevor sie eine andere Richtung annahm und sich dem Pogwisdauer Ufer näherte.³) Diese Stelle wird von den Ortsbewohnern Cieszynisko oder Alt-Teschen genannt. Die Sage behauptet aber, daß dieses Teschen eine Stadt der Kroaten war, daß in derselben einst das Janowitzer

<sup>1)</sup> Alles in dem falsch datierten Briefe vom »24. September«, S. 559.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Arbeit, S. 155.

<sup>2)</sup> Kniha weypowiedi (Gerichts-Museum) S. 825.



Das Schloß von Teschen (Westseite) während der Besetzung durch die Schweden und Belagerung durch die Österreicher (1647).



Geschlecht wohnte, weiß sogar von einer Richsa zu erzählen, welche das jetzige Teschen gegründet haben soll.¹) Dort oder in der Nähe dieser Stelle wurden Spuren eines Urnenfriedhofes, Urnen und Opfergefäße vom Burgwall-Typus gefunden, was auf den sehr frühen Ursprung dieses alten Teschen, auf die ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung zurückführen würde. Diese in »Ellgoth bei Teschen« ausgegrabenen Gegenstände befinden sich in dem Troppauer Gymnasialmuseum.²) Sie sind ein Zeugnis des Kultus der Urnengräber, welcher daselbst, an den Abhängen der Karpaten und Sudeten, entstanden sein soll und sich von da nach Norden verbreitet hat.³) An der Stelle, wo das gegenwärtige Teschen liegt, rauschten noch zu jener Zeit Urwälder, aus denen der Rauch der auf dem Hügel, wo sich nun der Piastenturm befindet, den heidnischen Göttern dargebrachten Opfer gegen den Himmel emporsteigen mochte.

Wahrscheinlich dauerte es so lange, bis hierher die Benediktiner aus Tyniec gekommen waren. Nach einer Sage, die in dem Benediktiner-Kloster in Orlau erzählt wird und die zu bezweifeln wir keinen Grund haben, ist die Filiale der Tyniecer Benediktiner ursprünglich in Teschen um das Jahr 1211 entstanden.<sup>4</sup>) In diesem Falle war der Schloßberg zuerst eine Klosterstätte, die darauf stehende Schloßkapelle mit dem Patrozinium des heiligen Nikolaus ein Ort, wo die Mönche ihre Gebete verrichteten. Dieser Patron war in Schlesien sehr beliebt, eine Menge Kirchen wurden ihm zu Ehren errichtet,<sup>5</sup>) auch in Krakau hat eine der ältesten Kapellen am Wawel, wo ursprünglich die Benediktiner wohnten,<sup>6</sup>) das Patrozinium des genannten Heiligen, ebenso steht die Kirche des heiligen Nikolaus in Krakau am Grunde der früheren Benediktiner und ist vielleicht von ihnen erbaut worden. Ihr romanischer Stil sowie derjenige der Kapelle am Wawel zeugt von der Altertümlichkeit derselben.

Nachdem die Benediktiner hier ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, machten sie sich, wie überall, an das Ausroden der Wälder und an den Ackerbau. Das von ihnen urbar gemachte Land bestimmte später, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der Herzog von Teschen Mieszko II. für neue Ansiedler, welche die Stadt Teschen gegründet haben. Das Kloster wurde wahrscheinlich aufgehoben und eine neue Filiale in Orlau gegründet<sup>7</sup>) (1268). Die Klostergebäude dienten als Wohnsitz des Beamten, welcher das Teschner Land im Namen des Herzogs von Oppeln verwaltete, und vielleicht auch als provisorische Residenz der ersten Herzoge, nachdem das Herzogtum Oppeln zerfallen und ein selbständiges Herzogtum Teschen (1290) entstanden war. Ein Herzog bedurfte jedoch einer seiner würdigen Residenz; deswegen erbaute man mit der Zeit auf dem Hügel ein Schloß mit zwei Türmen, und zwar mit einem viereckigen, welcher noch jetzt steht, und einem runden, welcher als eine Bastei die Festung von der nordwestlichen Richtung schützte. Wahrscheinlich wurde es zur Zeit des ersten Herzogs Mieszko I. († 1316) oder wahrscheinlicher noch später zur Zeit seines Nachfolgers Kasimir I. († 1358)

<sup>1)</sup> Slama: Österr.-Schlesien, H. 9, S. 155.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Peter: Heidnische Altertümer in Schlesien. (Mitteil. der Zentral-Kommission. J. 1870, XXI.) Sie sind jetzt als Leihgaben im Troppauer Kaiser Franz Josef-Museum ausgestellt.

<sup>3)</sup> Mertins O.: Wegweiser durch die Urgesch. Schlesiens.

<sup>4)</sup> Lambert Klönn: Deductio iuris in bona coenobii Orloviensis. (Scherschniks-Museum).

<sup>5)</sup> Neuling: Schlesiens Kirchorte.

<sup>6)</sup> Wojciechowski: Szkice XI. r. (Skizzen aus dem XI. Jahrh.)

<sup>7)</sup> Cod. dipl. Silesiae, VII/2, 1268 und: Der Codex des Klosters von Tyniec, X.

vollbracht. Mieszko verweilte selten in Teschen, er konnte also einer Residenz entbehren, Kasimir dagegen verweilte daselbst bereits ständig, und die die Zinnen des Schloßturmes schmückenden Adler sind eben dieselben, die der Herzog Kasimir als sein Wappen zu gebrauchen anfing. Für die Entstehung des Schlosses im 13. Jahrhunderte spricht auch sein gotischer Stil. Die heilige Nikolauskirche, welche bisher Teschner Pfarrkirche war, wurde zu einer Schloßkapelle. Sie wurde dann in demselben Jahrhunderte umgebaut, wobei jedoch im Ganzen und Großen der ursprüngliche Stil beibehalten und nur hie und da einige gotische Ornamente hinzugefügt wurden. Unter den mächtigen Schloßmauern war sie nicht in die Augen fallend.

Das Schloß war mit dreifachen Mauern umgeben. In einem Teile der unteren Mauern waren Kasematten, in denen die herzoglichen Stallungen untergebracht waren. Ein Teil derselben wurde beim Bau des Schloßbrauereikellers aufgedeckt. In der Tiefe von 4 Klaftern wurden dort (um das Jahr 1869) Sporen, Hufeisen und eine Mistschichte aufgedeckt.<sup>1</sup>)

Vorne, an der an die Stadt angrenzenden Seite, befanden sich Basteien, deren Reste noch heute stehen. Auf denselben stand »eine Menge mächtiger Kanonen«, wie der Chronist aus dem 16. Jahrhundert sagt. Das Schloß selbst bestand aus drei Kondignationen, deren eine sich unter der Erde befand, aber »doch Licht genug hatte«. Sicherlich hielt sich da das Dienstgefolge des Herzogs auf. Die Schloßzimmer waren »schön, gut eingerichtet, manche sehr hoch.«J) Das Volk erzählt, daß vom Schloß ein unterirdischer Gang nach Kocobendz führt. Wenn er wirklich vorhanden war, so führte er gewiß nicht nach Kocobendz, wo sich zwar Schanzen befinden, aber diese sind von neuem Ursprung (sie stammen aus der Zeit des Krieges mit Preußen im XVIII. Jahrhundert), sondern in die alte Teschner Festung; ebenso war auch das Benediktinerkloster in Tyniec mit dem Schloß am Wawel durch einen unterirdischen Korridor verbunden.

Die Geschichte des Teschner Schlosses ist eigentlich zugleich die Geschichte des Herzogtumes. Ruhig, ohne wichtigere Ereignisse, da die Teschner Herzoge, selbst schwach und bedeutungslos, in der Weltgeschichte keine Rolle gespielt haben. Die geschichtlichen Ereignisse gingen an dem Schlosse vorbei, ohne dasselbe zu berühren. Auch die Tataren ließen es beiseite, es kamen nicht die Hussiten, es drangen nicht die Türken ein, wenn sie auch in der Nähe wüteten. Die Schloßkemenaten betraten nur von Zeit zu Zeit zahlreiche Gäste, wenn am Schloß irgend ein Fest veranstaltet wurde oder wenn der Adel massenhaft erschien, um mit dem Herzog über Angelegenheiten zu raten oder Gericht zu halten. Da empfing sie der Herzog selbst gastlich. Die Verhältnisse änderten sich, nachdem Schlesien unter die Regierung der Habsburger gelangt war. Seit dieser Zeit gewinnt es an Bedeutung als ein Verbindungsland zwischen Österreich und Ungarn. Von nun an herrscht da ein reges Leben. Teschen sieht immer häufiger allerlei Truppen, die entweder nur durchziehen oder es auf gewisse Zeit einnehmen, es wird zu einem militärisch wichtigen Punkt. Mehrere Male gelangte es in die Hände der Feinde, einmal in die Hände der Deutschen (1626), das andere Mal in die der Schweden.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Dr. Gabriel: Aus Teschen (Mitteil. der Zentral-Kommission für Kunst und Denkmäler. Jahrg. 1869, S. XCIII).

<sup>2)</sup> Schickfuß: Neu vermehrte schles. Chronik, S. 122.

Dies geschah ohne jede Schwierigkeit, die mächtigen Kanonen vermochten nicht standzuhalten. Es kam nicht vor, daß seine Mannschaft, sei es die Ortsmiliz oder das stehende Heer, einen andauernden Widerstand leisten würde. Ein einziges Mal dauerte die Belagerung 7 Wochen; damals belagerten es österreichische Truppen und Verteidiger waren Schweden (1647). Diese Situation stellt uns das Bild dar. Das Bild ist im Kriegsarchiv, in der Karten-Abteilung aufbewahrt. Dort sind zwei kolorierte Ansichten vom alten Schloß mit dem Datum 1600 J. vorhanden. Sie stellen es von zwei Seiten dar. Die Reproduktion ist mit Erlaubnis der Archiv-Direktion im Militär-Geographischen Institut gemacht und um <sup>1</sup>/<sub>4</sub> reduziert worden. Das Original soll als weitere Folge betrachtet werden und deshalb beginnt die Numerierung mit I.

Die Schweden mußten endlich weichen. Durch die Belagerung erlitt das Schloß einen beträchtlichen Schaden. Schon vorher beschädigte es ein Brand (1603), weswegen auch der Herzog Adam Wenzel dasselbe verlassen und sich (am Altmarkt) ein Wohnhaus kaufen mußte; 1) später wurden die Mauern und Basteien von den feindlichen und österreichischen Truppen sehr geschwächt. Die unteren Mauern waren so schlecht, daß man sie abtragen mußte. Die Stadt suchte um gründliche Restauration an, da sie selbst darin ihre eigene Sicherung sah, es kam aber nicht dazu. Wer sollte das tun? Die Piasten lebten nicht mehr, die letzte Herzogin starb im Jahre 1653, die Teschner Herzoge, die Habsburger und Lothringer, wohnten sehr weit, und in ihrem Namen verwalteten das Schloß und die herzoglichen Besitztümer Kammerbeamten, die sich mit dem Erdgeschoß des Schlosses begnügten. Das Militär befaßte sich zwar mit dem Gedanken, daß man das Schloß restaurieren und die frühere Festung herstellen soll, es fehlten aber Mittel und Lust dazu. Niemand war da, der sich um das Schloß kümmern und in demselben wohnen würde. Die Jablunkauer Schanzen betrachtete man als einen strategisch wichtigeren Punkt und dorthin wurden auch einige Kanonen, die auf den Teschner Mauern standen, überführt (1703).3) Die übrigen brachte man am Ende des 18. Jahrhunderts nach Ustron, wo sie in mehr nützliche Gegenstände umgeschmolzen wurden. Die Reste der Schloßmauern ragten noch hervor; im Jahre 1720, in welchem ein großer Brand in der Stadt wütete, standen noch beide Türme; auf dem Bilde, welches uns Teschen im Jahre 1782 darstellt, sieht man die zerstörten Mauern der alten herzoglichen Residenz.

Die Schloßmauern wurden endlich abgetragen, als der neue Herzog von Teschen beschlossen hatte, sich eine entsprechende Residenz zu bauen. Es war der bei Aspern siegreiche Erzherzog Karl. Sein Werk ist das heutige Schloß in Teschen, in dem sich das Bureau der Kammerverwaltung befindet. Den Vorsatz, ein Schloß zu bauen, faßte schon der Vorgänger Karls, Albrecht Moritz Kasimir, Herzog von Sachsen-Teschen, Sohn Augusts III., aber jener gab ihn auf, nachdem ihm seine Gemahlin Maria Christine, die Tochter der Maria Theresia, gestorben war.

Von nun an waren die Besitzer bestrebt, die Spuren der alten Residenz zu erhalten. Aus diesem Grunde wurde die Kapelle ummauert, ihr Inneres

<sup>1)</sup> Kaufmann: Gedenkbuch der Stadt Teschen, S. 113.

<sup>2)</sup> Kaufmann: Gedenkbuch der Stadt Teschen, Bd. I, Akt 112.

<sup>3)</sup> Protokoll (Kriegsarchiv).

restauriert, die baufälligen Teile des Turmes wurden entfernt, das Beschädigte hergestellt. Diese beiden Überreste sind eigentlich die einzigen Zeugen der zwar nicht sehr schönen, aber immerhin schätzenswerten Vergangenheit, eines der wenig zahlreichen Denkmäler aus der Piastenzeit in Teschen.

### Notizen zum Teschner Kunsthandwerk.

(Mit Abbildung 12.)

Von Viktor Karger-Wien.

### A) Teschner Zinn.

Dank der fleißigen archivalischen Nachforschungen Professor Popiołeks, deren Ergebnisse im zweiten Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift erschienen, sind wir nunmehr in Kenntnis einer reichen Anzahl von Namen Teschner Kunsthandwerker gelangt, deren Tätigkeit bisher so gut wie vollständig unbekannt geblieben war. Wie so oft schon hat sich auch hier wieder die glückliche Hand des ersten Finders erwiesen und es wäre nur zu wünschen, daß aus den ersten Anregungen sich weiterhin fruchtbare Forschungen entwickeln!

Geht man heute den materiellen Spuren des alten Zinngießerhandwerks in Teschen selbst nach, so macht man, wie überall die Erfahrung, daß von dem einst so gemeinen »Silber der Armen« nurmehr geringfügige Reste den mehrfachen Gefahren der Einschmelzung, der Verschleppung etc., die durch lokale Verständnislosigkeit noch gesteigert wurden, entgangen sind.

Von dem eigentlichen »Teschner Edelzinn«, dem die schönen Bergmannsleuchter angehörten, (siehe den Aufsatz von Dr. Ed. W. Braun, Heft 1 dieses Jahrganges) ist heute — das soll gleich vorausgeschickt werden — in Teschen wohl nichts mehr zu finden. Überträgt man jedoch das Interesse, in einer weiter begrenzten Bemessung als es Walcher von Molthein zuläßt, (jede Zinnarbeit vor 1500, darüber nur Edelzinn) auf alles alte Zinngerät, so kann man immerhin in Teschen noch einiges requirieren.

Schirek (Das Zinngießerhandwerk in Mähren) sowohl wie A. Prokop (Mähren in kunstgeschichtlicher Beziehung) erwähnen das besonders im 17. Jahrhundert häufige Vorkommen von Zinnsärgen in Mähren, auch L. Lepszy (Berühmte Kunststätten, Bd. 36) weist auf die kunstvollen Zinnsärge in der königlichen Gruft in Krakau hin; die naheliegende Vermutung, daß sich bei der Eröffnung der alten Piastengräber der Teschner Pfarrkirche gleichfalls Zinnsärge vorfanden, wurde jedoch nicht bestätigt, da nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Oberbaurats A. Th. Prokop damals nur grüngestrichene Holzsärge mit großen vergoldeten Kupfernägeln aufgedeckt wurden.

Hingegen haben sich in Museen, Privat- und Kirchenbesitz einige Reste von Teschner Gebrauchszinn in Form von Tellern, Schüsseln sowie insbesondere alten Zunftgefäßen erhalten. Im Teschner Stadtmuseum befindet sich eine Anzahl von Zinnobjekten, die jedoch nur zum geringsten Teil Teschner Herkunft sind. Dagegen gelang es an anderer Stelle altes Teschner Zinn mit



Abb. 12 (zu S. 130). Eine figurale Hafnerarbeit aus Ostschlesien. (Polnisch-schlesisches Museum, Teschen.)



dem von Dr. E. W. Braun mitgeteilten mysteriosen Meisterzeichen aufzufinden. So besitzt das leider noch ungeordnete, an ostschlesisch - volkskundlichem Material so reiche polnische »Schlesische Museum« in Bobrek bei Teschen eine Zinnterrine in Rokokoform (21 cm hoch, 34 cm weit), die an der Innenseite des Deckels das Teschner Stadtwappen verbunden mit dem erwähnten Meisterzeichen aufweist. Auch hier ist nur der Vorderteil eines Tieres — wohl eines Pferdes — erkennbar, darüber aber sind noch die Anfangsbuchstaben J. L. zu lesen. Noch deutlicher ist die gleiche Marke auf zwei schönen Zunfthumpen ersichtlich, die sich heute noch im Besitze der Teschner Fleischhauergenossenschaft befinden. An der Außenseite des Deckels sind die Embleme der »Fleischhäuer« ein Ochsenkopf darunter gekreuzte Beile und Messer, ferner die Buchstaben M. S. (wohl des Stifters) und die Jahreszahl 1798 eingraviert. Der Humpen ist aus Zinnguß (19 cm hoch, 12'5 cm weit), hat eine gewundene Wandung und ist trotz mangelnder Verzierung von dekorativer Wirkung.

Zieht man nun das von Professor Popiołek mitgeteilte Namenregister zu Rate, so kann bei der Unvollständigkeit der bekanntgewordenen Zinngießernamen, nur mit einiger Reserve nach dem Meister I. L. gefahndet werden. Aus dem 17. Jahrhundert ergibt sich kein Zinngießer mit diesen Initialen, für unsere Nachforschungen müßte daher eine spätere Datierung des Bergmannleuchters angenommen werden. Für diesen Fall ließen sich zwei Meisternamen aus dem 18. Jahrhundert heranziehen, ein Meister Josef Letz (1770), der aber als Kupferschmied kaum in Betracht käme, und endlich der aus dem Mailändischen stammende Johann Albert Lana, der 1771 in die Teschner Bürgerliste aufgenommen wurde. In Johann Albert Lana hätten wir daher — mit der gebotenen Reserve — den fraglichen Meister der figuralen Bergmannsleuchter zu erkennen. In dem Auftauchen italienischer Zinngießer in Teschen um die Wende des 18. Jahrhunderts können wir übrigens jene große Invasion italienischer Handwerker weiter verfolgen, über die anno 1776, wie v. Walcher (Geschichte des Zinngießerhandwerks der Stadt Salzburg) berichtet, die Salzburger bewegliche Klage führen »daß wälsche Zinnhändler schlechtes Zinn ins Land bringen und das gute Zinn ankaufen«. Nur daß unsern Teschner Meister iener Vorwurf nicht trifft, er vielmehr die alte Teschner Handwerkstüchtigkeit zu letzter künstlerischer Blüte erhebt!

### B) Johann Donat, der Maler der Teschner Gesandtenporträts.

Im Anschlusse an die Kunsthandwerker-Namen ist ein Irrtum richtig zu stellen, den Professor Popiołek vermutlich von A. Rille (Österr.- Ungar. Monarchie i. W. u. B., Bd. Schlesien) übernahm. Er erwähnt einen Ignatz Chambrez aus Golleschau als den »bekannten Maler der Porträts der Gesandten des Teschner Friedens«. Nun hat aber die Gesandtenporträts, die gegenwärtig den Sitzungssaal des Teschner Rathauses zieren und die nicht nur historischen sondern auch künstlerischen Wert beanspruchen, ein Anderer gemalt. Es ist der heute gänzlich in Vergessenheit geratene, recht tüchtige Altwiener Porträtmaler Johann Donat, der auch, wie eine genauere Besichtigung der Bilder ergibt, fast jedes Porträt eigenhändig signierte. Wir besitzen übrigens einen literarischen Zeugen für diese Arbeiten Donats in Ch. Fr. Nicolai, der den

Maler in seiner »Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz« erwähnt.

Was aber Ignatz Chammbrez (dies die richtige Schreibweise), geboren zu Holleschau 1752, gestorben 1835 (nach anderen 1844), anbelangt, so hat dieser äußerst tätige und begabte Mann in seiner vielseitigen Wirksamkeit als Lehrer der Zeichenkunde an der Teschner Hauptschule, Stadtsekretär und nicht zuletzt als ausübender Künstler sich um Teschen manche Verdienste erworben; von ihm rühren mehrere Altarbilder her, ferner die Entwürfe städtischer Bauten (des Rathauses von 1800) und einige hübsche, reinlich lavierte Ansichten der Stadt. Auch als Kunstschriftsteller hat sich Chammbrez versucht. (Siehe Scherschnik: Nachrichten von Gelehrten und Künstlern des Fürstentums Teschen.)

### C) Eine figurale Hafnerarbeit aus Ostschlesien.

Näher den Arbeiten der Volkskunst als jenen des Kunsthandwerks ist eine figurale Hafnerkeramik anzureihen, die sich heute im Polnisch-Schlesischen Museum\*) befindet und die aus einem Hause einer Vorstadt Teschens stammt. Es ist eine 28×33½ cm große Reliefplatte von geringer Tiefe aus buntglasiertem Hafnerton. Die Farbe der Figuren und des Baumstammes ist ockergelb, alles Blattwerk ist grün, der Grund und die Umrahmung mit Aufsatz braun glasiert. (Siehe Abb. 12.)

Dargestellt ist das in der Volkskunst so beliebte Motiv des Sündenfalles. Eva reicht mit freundlichem Lächeln ihrem Gefährten den dem Rachen der niedergleitenden Schlange entnommenen Apfel. Die Modellierung der beiden Figuren ist recht naiv und unbeholfen, insbesondere Adam steht ziemlich unsicher auf dem gemeinsamen Wurzelboden des stark kupierten Apfelbaumes. Über die beiden Gestalten hat der unbekannte Bildner, der für sein Werk gewiß keine Vorlage benützt hat, die Buchstaben A und I eingepunzt. Das »I« bedeutet hier wohl lewka oder lwa, d. i. die im ostschlesischen Idiom umgebildete Form für Eva; ein Faktum, das neben der typisch schlesich-bäuerlichen Gestaltung der Figuren deutlich für die Lokalisierung nach der Umgebung Teschens oder des Teschner Sprachkreises (etwa Skotschau oder Schwarzwasser) spricht, Als Hafnernamen kommen die Buchstaben wohl kaum in Betracht, Die Jahreszahl 1849 ist offensichtlich von anderer Hand und jedenfalls erst vor dem Brand in die Tafel eingerissen worden, zu deren Herstellung eine ältere Hohlform benützt wurde. Man wird kaum fehlgehen, wenn man in dem vorliegenden Stück einen späteren Abdruck einer Votivtafel erblickt, die etwa ein freigesprochener Hafnergesell in der üblichen Weise mit dem Bilde seiner Zunftpatrone - des ersten Menschenpaares Adam und Eva schmückte. In den Teschner Hafnerzunftbüchern wird im Jahre 1846 ein Thomas Rogier als »Erster zunft forsteer Maister« genannt, der 1822 in Skotschau freigesprochen wird und von dem gesagt wird, daß er aus »Koenigl. Preuß. Schlesien, Plesser Kreis« stammt. Doch ist aus dieser Personenangabe kaum ein Zusammenhang mit unserer Hafnerarbeit zu konstruieren, die Herkunft der ersten Hohlform jedenfalls eine weit ältere, gewiß auch autochthone. Viel

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Für die freundliche Erlaubnis zur photographischen Aufnahme habe ich dem Kustos Herrn Professor Londzin zu danken.

eher könnte man aus den handwerksmäßig nachgebildeten Renaissanceformen der profilierten Umrahmung und des akroterienartig reliefirten Aufsatzes einen Schluß auf das Alter der Tafel ziehen, wobei allerdings zu bemerken ist, daß diese antikisierenden Formen zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch schon provinziellen Handwerkern geläufig waren. Die Tafel ist auf der Rückseite vollkommen eben und dabei von geringer Stärke, sie kann daher nicht zu den Kacheln (etwa Nischenkacheln) gerechnet werden und nicht eingemauert gewesen sein. Tatsächlich verraten auch die vier Löcher im Tafelgrunde die Art ihrer Befestigung, die in einem Annageln an der Wand bestand. Diese Art einer plastischen Wandverzierung durch ein plastisches Bild ist in der volkstümlichen Keramik nicht allzu häufig zu beobachten, für Schlesien vielleicht ein Unikum; sie führt jedoch durch eine weite Reihe kunstgewerblicher Entwicklung zu den emaillierten Relieffliesen der Della Robbia und den Ornamentziegeln der Gotik, bis sie in den gleicherweise angenagelten reliefirten Friesplatten aus Terrakotta der Römer ihren vornehmsten Ahnherrn findet.

### Bergordnungen und Freiheiten der Breslauer Fürstbischöfe für die Goldbergwerke von Zuckmantel und Obergrund.

Mitgeteilt von Bruno König.

Nachdem Zuckmantel ursprünglich zu Mähren und dann zum Herzogtume Troppau gehörte, letzteres aber ein Lehen der böhmischen Krone war, so standen auch bei den Bergwerken um die Burg Edelstein anfangs nur die böhmischen Bergvorschriften in Rechtskraft und Gültigkeit. Die erste Bergordnung, durch welche das soziale Leben der Bergleute eine geordnete, feste Unterlage bekam, erließ um das Jahr 1250 der Böhmen-König Wenzel der Einäugige. Dieselbe war jedoch nach ihren hauptsächlichen Bestimmungen lediglich nur eine Bestätigung der von den Iglauer Schöffen entworfenen Bergwerks-Statuten und diese fußten wieder auf dem Gewohnheitsrechte, welches durch die nach Mähren, namentlich unter Přemysl Ottokar I. (1198-1230) eingewanderten Rheinländer und Romanen (Flandrer) Verbreitung erlangt hatte. Auch in Schlesien wurde das Magdeburger Recht erst später auf ursprüngliche flämische Rechtsbildungen gepflanzt und als Beweis hiefür gilt eine Urkunde ddto: Neysse, 20. Februar 1310, mittelst welcher Bischof Heinrich von Breslau in Erwägung dessen, daß das von ihm seiner Stadt Neisse verliehene Magdeburger Recht so wenig dem Bischofe und der Kirche, wie auch den Einwohnern genützt habe, dasselbe wieder abschafft und hiefür ihr ursprüngliches flämisches Recht erneuert.1)

Die Bergordnungen der böhmischen Könige waren auch nur die einzigen gesetzlichen Vorschriften, auf deren Basis sich das öffentliche Leben in den schlesischen Bergstädten und Bergbau treibenden Ortschaften entwickelte,

<sup>1)</sup> Regesten zur Schlesischen Geschichte von Dr. C. Grünhagen.

denn es regelten sich darnach nicht nur sämtliche vorkommenden Rechtsverhältnisse, sondern es wurzelte in denselben auch das ganze wirtschaftliche und gesellige Leben damaliger Zeit, so daß sie im wahren Sinne des Wortes eigentlich nichts anderes als eine montanistische Jurisdiktion bildeten.

In allen jenen Fällen, wo die Bestimmungen der Bergordnungen nicht ausreichten, holten sich die Zuckmantler ihre Weistümer beim Iglauer Schöppenstuhle, dessen Schieden sie sich unter allen Umständen fügen mußten. Dies war auch noch der Fall, als die Breslauer Fürstbischöfe das Gebiet der Feste Edelstein im Jahre 1477 von den Herzögen von Münsterberg durch Kauf erworben hatten und nach dieser Zeit für die daselbst befindlichen Goldbergwerke eigene Bergordnungen und Freiheiten kraft ihrer landesfürstlichen Macht und Gewalt erließen. Die wichtigsten derselben waren jene vom Bischofe Johannes Thurzo aus dem Jahre 1510, vom Bischofe Jakob von Salza aus dem Jahre 1524, vom Bischofe Balthasar von Promnitz aus den Jahren 1541 und 1550, sowie endlich vom Bischofe Friedrich, Landgrafen von Hessen-Darmstadt aus den Jahren 1676 und 1680.

Nachdem dieselben nicht nur einen genauen Einblick in die existierenden Zustände und obwaltenden Verhältnisse des ganzen Bergbaubetriebes gewähren, sondern auch ein verläßliches und höchst wichtiges Material für die ganze kulturgeschichtliche Entwicklung der Zuckmantler Gegend liefern; hat man sich zur deren Publikation im Nachstehenden entschlossen, um dieselben so den weitesten Kreisen für die geschichtliche Forschung zugänglich zu machen.

Die in den fürstbischöflichen Amtsakten zu Johannesberg aufgefundenen Orig,-Urkunden wurden dem fürstb. Diözesan-Archive in Breslau zur Aufbewahrung übergeben, nachdem sich daselbst schon eine größere Anzahl von Urkunden über den Zuckmantler Bergbau befinden. Aus denselben ist auch zu entnehmen, daß, die Breslauer Fürstbischöfe schon in den frühesten Zeiten ein großes Augenmerk für die ordentliche Bewirtschaftung der Gebirgswälder hatten. Die Bergleute lichteten nämlich bei ihren Schurfversuchen und dem Graben der Stollen und Schächte die Wälder an unzähligen Orten, entnahmen zur Verbauung der Gruben, Schächte und Stollengänge das erforderliche Holz, wo es ihnen am nächsten und bequemsten war, hieben ganze Schläge nieder und ließen das überflüssige Holz liegen und verderben. Da nun in gleicher Weise auch die anderen Holzkonsumenten, als Brettschneider, Stellmacher, Böttcher, Muldner, Wagner, Schindel-, Schüssel-, Schuffen- und Sesselmacher etc. wirtschafteten und diesen beim Bezuge von Brenn- und Bauholz die Stadtbürger und übrigen Ansassen sich ebenfalls in nichts weniger als ökonomischer Weise anschlossen, kam es bald soweit, daß sich in der Nähe der Bergwerke ein sehr empfindlicher Holzmangel einzustellen begann. Um nun diesem abzuhelfen und die vollständige Devastation der Gebirgswälder hintanzuhalten, bestimmte Bischof Balthasar in seiner Bergordnung vom Jahre 1541, daß zwar die Zuckmantler sämtliches Holz für ihren Bedarf aus den bischöflichen Wäldern frei und ohne allen Waldzins haben sollen, »doch wo eß inen Von unsren Verordneten Waldförstern angezeigt würdt, do eß den Zechen Zum füglichsten.« Indem der Bischof ferner festsetzte: »Eß sol auch Von unserm Förster der wald dermaßen außgetheilet und ordentlich gehauen werden, damit eher daß es Umbher gehet, daß erste wieder gewachsen mag,« hat er eigentlich zum erstenmale eine Umtriebsperiode und mit dieser auch gewissermaßen einen Holzeinschlags-Etat festgesetzt, weshalb er auch für unser Heimatland als Vater des forstlichen Einrichtungswerkes bezeichnet werden kann.

Im Jahre 1574 erließ der Breslauer Bischof Martin Gerstmann (1574 bis 1585) eine neuerliche Vorschrift über die Holzung in den Zuckmantler Gebirgen, deren hauptsächlichste Bestimmungen folgende waren:

- 1. Zum Brennen, Brauen und Backen darf kein stehendes Holz umgehauen werden, sondern zu diesem Zwecke hat jeder auf seinem Erbe oder im Walde das liegende Holz und die Windbrüche aufzuhauen und abzuführen, damit die Gebirge beräumt werden, das junge Holz wachsen könne und das Wild wieder seinen freien, füglichen Gang habe.
- 2. Jenes Holz, welches die Bergleute zur Beförderung der Bergwerke niederfällen, ist alles abzuführen, so daß kein Stamm im Walde verbleibe und verfaule.
- 3. Der jagdbare Wald ist zu hegen und das in demselben herumliegende, von Windbrüchen herrührende Holz ist zum Backen und Brennen abzugeben.
- 4. Die Brettmüller sollen künftighin die Stämme im Bestande frei zugezählt bekommen und dürfen keine Brettklötzer frisch gehauen werden, wenn nicht zuvor die alten abgeführt und aufgeschnitten worden sind; ebenso werden den Arbeitern als Wagnern, Muldnern, Schindel-, Schüssel- und Sesselmachern die Stämme durch die Heger und Jäger zugewiesen werden und ist das Aschebrennen gänzlich verboten.
- 5. Die Fischwässer im Einsiedel und zu Hermbstadt, welche gänzlich ausgeraubt sind, werden ernstlich zu hegen sein und ist niemandem bei harter Strafe gestattet, darin zu fischen.
- 6. Nachdem von den Zuckmantlern und Hermbstädtern das Vieh weit in die Gebirge hinein, oft bis auf die benachbarten herrschaftlichen Güter von lägerndorf und Freudental zur Hutung getrieben worden ist, und dazu Hunde in die Wälder mitgenommen wurden, welche das junge Wild erjagten, flügelten oder verjagten, und ferner jedermann sich unterstanden hat, das Wild in den Gebirgen zu schießen, was nicht weiter gestattet werden könne, so wird ernstlich und bei harter Strafe anbefohlen, die übermäßige Hutung einzustellen, die Hunde nicht in den Wald mitzunehmen und das Schießen ganz zu unterlassen. Diese Vorschriften wurden dann später durch die Holz-Moderation des Fürstbischofs und Erzherzogs Karl ddto: Nevß, den 17. August 1612 noch verschärft, und in der nachstehend publizierten Holzordnung von Bischof Friedrich, ddto: Breßlau, den 16. März 1680 finden wir, daß der freie Holzbezug der Zuckmantler ganz aufgehoben und in ein jährlich fixiertes Holzquantum umgewandelt worden ist, während dann endlich auch dieses im Jahre 1765, weil die Zuckmantler den Bergbau nicht mehr betrieben und zu demselben auch keine Zubußen leisteten, vom Fürstbischofe Schaafgotsche (1747-1795) eingestellt wurde.

Auf die Bitte der Bürger um Belassung des durch ihre alten Privilegien verbürgten, freien Holzbezuges gab nämlich der Bischof den abweislichen Bescheid herab, »daß dergleichen Begnadigungen bei vorkommenden andern dringenden Umständen folgerichtig auch der Veränderung unterworfen seien und solche Vorrechte besonders dann gänzlich aufhören müßten, wenn der

Endzweck und Verdienst, für welchen sie versprochen seien, unterbleibe; denn es sei nur allzu bekannt, daß man dermalen in Zuckmantel weder den Bergbau treibe, noch die dafür ehedem eingeführten Zubußen an das Bistum entrichte, in deren Rücksicht doch hauptsächlich so stattliche Freiheiten erteilt worden seien, und wenn daher bei Unterlassung der ehemaligen Verbindlichkeitspflichten auch die vergönnten Gegenerkenntlichkeiten wegfielen, so müßten sich nur diejenigen, welche an dieser Veränderung vorzüglich Schuld tragen, den daraus für sie und ihre Mitbürger entspringenden Nachteil und Schaden selbst zuschreiben. Zum Besten der gesamten Untertanen würde jedoch ein leidlicher Holzzins festgesetzt werden.«

#### Bieschoffß Joanni Berg-Ordnung.

Anno 1510 Hat Unser Gnädiger Herr Der Bieschoff Herr Johanneß Thurso laßen Außgäben Eine Bergordnung Undt Freyheit, Undt Laßen Anschlagen Auff Agnethe Im Jarmarckte zue Der Neyse, zue Patschkaw, undt Auff Dem Zugkmantel Wie Hernach geschrieben Stehet.

#### In Gottes Nahmen Amen.

Wir Johanneß Von Gotteß Gnaden Bieschoff Zue Breßlaw, Thun Kundt Undt Bekennen Hiemit Diesem Brieffe Wießendlich allen die ihm sehen oder Höhren Lesen, So alß in ezlichen Vorschienen Jahren durch große Sterben, Kriegesleüfften Undt Mancherley der Bergwerge auf Unser Kürchen gebürge Zum Zugkmantel Undergangen Undt Liegen Blieben sein, Undt sich Nun auß der gnaden Gotteß wiederumb fruchtbar Undt genießlich erzeigen, davon sich Vieler Leüth Besserung Zue Vorsehen haben; Wir Von nöthen Bedacht Eine Bergordnung Zue machen, Undt mit gewöhnlicher Bergfreyung Zue Begnaden, Hierumb Verordnen Und setzen Wir

Erstlich Die Bergkmoß. Daß Eine Fundtgrube¹) Soll haben dem ganze Nah Ein Undt zwanzig Lochter in Hangendeß²) undt Liegendeß³) Sieben Lochtern Erbstollen⁴). Suchstollen⁵) sollen nach gewonheit der Bergwercke in Königreich Bäheimb auß gemessen werden, Undt alle Undt Jegliche Lehen sollen haben gangpfahl auch Ewige Leüfte.

Item die Bergkmoß sollen zehn Bahr6) für eine Hüele7) gestürzt werden, wollen daß Kohlmoß orden, Undt durch den Bergmeister Undt geschworne setzen, Und Eychten8) Loßen Einem Jeden So noth sein würdt den Zue allen Bergkwergken, Undt den gewerken, die Jetzund sein undt Künfftig sein werden auften Zugkmantel, wollen Wier, daß ein Bergmeister Und Vier geschworne Hienforth sein sollen, Undt Unß nach Bergwergk gewohnheit Eyde Undt gelübde thuen den gewerken Undt Bergkwerk recht Vorzustehen, Undt Ihr ambt daß Ihnen damit auffgeleget treülich Undt gebührlich zue versorgen Undt aufzurichten dem Armen Alß dem Reichen.

Solcher Bergmeister mag An Unßer stadt die Bergkwergk, Hütten Undt Mahlhäuser, Waß zu dem Bergkwergk gehöret, so frey Befünden, Verleihen, Undt Mit geordnetten geschwornen die gruben, Stollen, Undt Berggebew, nach gesatzter ordnunge Meßen Undt pflecken, Sie sollen Undt mögen Auch alle Bergksachen so sich begeben würden, Handeln Undt richten, wolte sich oder Jemandeß Von Ihme ziehen, der mag Umb sein frey geldt den Zug gegen der Iglaw Umb rechtlicher Untterweisung zu erlangen macht haben, ohne Einerley Vorhündernuß.

Auch so sichß in Künfftigen Zeiten auß notturfft oder Zufallenden Uhrsachen mehr

<sup>1)</sup> Die Grube, vermittelst welcher der Finder einen neuen Gang aufgefunden hat.

<sup>1)</sup> Die auf einem nicht senkrecht fallenden Gange aufliegende, ihn bedeckende Gebirgsmasse.

Die unmittelbar unter einem nicht senkrecht fallenden Gange liegende Gebirgsmasse,

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Ein in horizontaler Richtung oder nur mit geringem Aufsteigen von der Erdoberfläche aus in das Innere des Gebirges geführter bezemännischer Bau zur Abführung von Wasser und Zuführung von Luft oder Aufsuchung vorhandener Lagerstätten.

<sup>5)</sup> Ein zur Erschließung etwa vorhandener Lagerstätten, aber auch zur Abführung von Wasser angelegter Stollen, der nicht die Tiefe eines Erbstollens erreicht hat, oder auch : »des ganges falle nach zue ewiger teuffe«.

<sup>6)</sup> Paar >aus eyner paar steyne«.

<sup>7)</sup> hule, hole, holl, Kasten von bestimmten Dimensionen, in welchem das Erz in die Hütten befördert wird.

<sup>8)</sup> Eichen die Maße.

Bergleüfftige ordnung Undt recht erforderth werden, die wollen Wier unnziemlicherweiße Undt form Bergverständiger Leüthe Undt Rath nicht unversorget Laßen, aber gedachter Bergmeister Undt geschworne sollen Undt mögen Von dem gewercken die iezunder sein oder zue der Zeit werden nach Bergleüfftiger gewohnheit, Erkyeset, gewölt Undt gesetzt werden alß offt Undt Wan eß Von nöthen sey.\*

Eß Sollen auch alle gewerken, Berg Leüthe, aufm Zugkmantel mit sambt allem so dem Bergwercke Zue gutte Handeln Undt Zue führen frey Haben, in allen Unsern Städten, Märkten, Dörffern, gebietten Unndt Landen, Zue Kauffen Verkauffen Undt Zue Zueführen deß Selbigen ohne alle Zohl oder Beschwerde.

Darüber So haben die gewercken macht in Unsern Wälden Undt gebürgen, frey Holtz Zue gebrauchen, Zue allerley notturfft, Kohlholtz, Röstholtz, Bawholtz, Undt Brenholtz ohne Einicherley Waldt-Zienß oder auffsaz, doch daß solcheß nicht mißbraucht werde, Undt die Wälder Unnüzlich Vorwüst werden, soll Unsser waldt Förster den wir darzu verordnen Jeden nach Seiner Notturft anzeigen undt Weysen. Besondere Begnaden Wir die gedachte gewercken Also, welcher Ertzt oder Metall Bergkwerck erbauen werden Von der stundt So Solch Ertzt Metal oder Kyeß wie dieselbige gefunden, erlangt werden, daß ein Heyer sein Lohn davon gehaben Undt erwerben möge, sollen sie alßdann ganzer zwey Jahr deß Urberß¹) frey Sein, sondern nach außgang Zweier Jahrzeit, werden Sie Unß desselbigen Ertzß oder metal die Zehende Maß in Unser Cammer zugeben Unendschalten Verpflicht sein, Undt daß Ander eß sey goldt Sielber Kupfer Bley Stohl Eysen, Undt Allerley Ertzt mag ein Jeder gewerck Ihne Zue Nuzen Undt gutte bringen Zue schmeltzen, verkauffen, Handeln Undt Wandeln nach seinen Besten frohmen.

Ein Jeder Soll auch macht Haben sein gutt undt Habe, am Leben oder am todtbethe zue vergeben, zu vorwechseln, zue Verkauffen, zu thun undt zu Laßen, Vor Unß, Unsern nachkommen, Undt Sonsten Jedermenniglich Ungehünderth, Undt wo Einer mit Tode Vorschiede, und Ichteß vorließe, daß soll nach rechten Erbfalle an seine Erben oder Nächsten fallen. Item Würde Jemandeß dahin Kommen Bergwergk Zue Bawen, Undt Anderß wo Schuldt gemacht haben, Unndt schuldig sein Undt seine gläubiger Unnß oder Unsere Anmachtß Leüthe so darzue Verordnet sein derohalben ansuchen thun, wollen wir inmaßen wie In Schlesien auf den Reichstein Vier Jahr Lang zue Solcher Schuldt Bergfreyung Undt Friestung zue Loßen Undt geben, aber nach außgang genandter Zeit Soll dem Gläubiger daselbst auf dem Bergwergk Undt in Unsern Landen nicht in Andern orthen, der rechten Verholffen Werden, sondern hette Jemandeß daselbst auf dem Bergwergk schuldt gemacht, der mag ohn allen Verzug, Undt Bergfreyheit Alda Undt nicht anderß wo Berecht werden, Undt Soll deß rechteß genungsamb wieder Ihm Verholffen werden.

Auch geben Wier auß fürstlicher Begnadunge, daß alle undt Itzliche Berg Leüte wie da sein, Undt werden, frey wohnunge Haben, Schlachten Und Backen, Vor ihr Hauß und Selbiger Notturft mögen, ohne allem Zienß Und auf-Saz oder Beschwährung, Eß wehre dan, daß Irgendt Einer gütter Haben oder Halten würde, die vor Alterß mit Ziensen oder pflicht Vorgehafftet, Di soll in Alter gewohnheit gebrauchet werden!

Item Wo sichß Begebe in Kriegeß Leüfften oder anderer Noth, daß die Stadt Leüthe aufSein oder sich schützen sollen, die weil solcheß in allem denen Berg-Leüthen gleich alß den Stadt Leüthen zue Befriedigung gelanget, Sollen sie ein ander Beyständig, Hülfflich, Undt Neben Einander auf sein wie Biellich!

In Allen obgeschriebenen Puncten und Articulen Nehmen wir sie in Unsern fürstlichen Schuz Undt Schierm gleich Andern Unsern Nuz-Bahren Hoffe gesünde Und Untterthan alleine Unß Undt Unssern nach Kommenden Bieschoffen Undt Kürchen Zue Breßlaw Unssern fürstlichen Freyheiten Herrschaft obrigkeitlichen rechten Undt gerechtigkeit Unverfänglich Undt gefährlich dieß Zue Uhrkundt, etc.

#### Bieschoffs Jacobi-) Berg-Ordnung.

Wir Jacobus von Gotteß Gnaden Bieschoff Zue Breßlaw . . . . . Bekennen undt thuen Kundt hiermit Vor aller Manniglichen Nach dehme Vor alten Jahren auf Unser Undt Unserer Kürchen gebürge, daß Zuckmantel Zue namblich Eine Zeit genandt, welcheß Vor

<sup>1)</sup> Die landesherrlichen Einkünfte aus den Bergwerken.

<sup>2)</sup> Jakob von Saleza (1520 bis 1539).

alterß nach Seinem Schloß Edelstein darzue eß etwan gehörig die Edelstadt geheißen, wie eß dan auch Hinfürder Biellich genandt würdt, reich Undt dapfere goldt Undt Silber Und Andere Methal Bergwerk nützlich erbawet gewesen, auß Kriegeß Leüfften Sterben Undt Anderer Menschlicher Noth, Unttergangen, Undt lange Zeit Liegen blieben seindt. Welche sich aber itzundt Zur Zeit Gott Lob wiederumb reichlich Befunden, darauß Hoffentlich Wo solcheß mit gutter Regierung Versehen, Und fleißig Bestellet würdt, der Von Mielder göttlicher gnaden Vieler Leüt Nutz gedey Undt Frohmen darauß erfolgen werde? Darumb wir noch fleißigen Bergwerklicher Übung erkündigung Undt wol gehaltenen Rath auf Solchen Unserem freien Bergkwerg ein ordnung wie Hernach folget aufgericht, Undt damit Menniglich dem eß von Nöthen oder Nutz werden mag, deßen Unttericht Bekömme Undt der Mieß Brauch mit Unwissenheit nicht endtschuldiget werden Möge, öffentlich Haben Außgähen Laßen.

#### Der Erste Articul. Von Bestellung Eineß Berg Meisters.

Erstlich Undt da durch nachfolgende Ordnung Undt Articul eingefürdt allenthalben Nutzlich Undt träglich dem gemeinen Bergwergk Vorgestanden, Iederman der sich Solcher Bergwergk gebrauchen Würdt, bey gebürlichen Schutz, Friede Undtgerechtigkeit erhalten haben, Undt wollen wir Zue Unserem Berg Haubtmann daselbst einen düglichen Bergkmeister mit geschwornen Undt Bergschreiber verordnen, wie wir dan mit allen anderen Nottürftigen Ämptern Zue thuen Vermeinen, welche alle waß Ihr Ambt sey, Undt Ihn Zue thun gebühret, nachfolgende Verständiget werden. Derselbige Unser Bergmeister soll ohne Unser erlaubnuß die anderen ambt Leüthe alß Schichtmeister, Steiger, Bergschreiber, nicht Von Bergwerck reisen, noch ohne merklichen Ursach erbawet werden.

#### Der Ander Articul Von ambt deß Bergkmeisterß.

Unser Bergkmeister soll an Unßer stadt fleißig aufsehen, daß Friede gerechtigkeit Undt daß Unsere ordnung Unverbrichlich gehalten, aller Betrug, Boßheit Undt Unrecht abgewendt wo eß befunden mit Ernst gestrafft gemeineß Bergwerk Undt aller Menschen deß gebrauchendt Nutz Undt Frohmen gefürderth werde, er soll auch mit allem andern ambt Leuthen Undt Verordneten deßgleichen mit allen der freien Bergstadt Edelstadt Undt Ambt daselbst Verwanten auch iederman Zum Bergkwerk gehörig Von Unsertwegen Zue schafften, Zue gebietten, Undt Zue Verbietten macht haben, dehme Auch Von iederman ab Vermeldet gleich Unserer person Vollkommenen gehorsam Bey Vermeydung Unserer schweren straff soll geleistet werden.

Der driette Articel. Der Bergmeister sol keinen Theil Bawen.

Eß Soll auch der Bergkmeister Zue abwendung Mancherley.

(Die Fortsetzung fehlt in der Abschrift, weil sie jedenfalls seinerzeit im Originale nicht vorhanden gewesen sein mag.)

# Der 8. Articul. Der Bergschreiber Soll auf den Verleih<sup>1</sup>) Tage Neben den geschwornen gegenwertig sein.

Auff ietzlichen obvermelten Leihtag Soll der Bergschreiber Neben den Bergmeister Undt geschwornen gegenwertig sein Undt Soll alle alte Undt Newe Zechen, wie die auf die Zeit Verliehen Undt Bestettigt werden, nach anzeigung der mütt²)Zehdel, die Man Vor allen Dingen auflegen soll, Eigendtlich einschreiben. Wann die muttung geschehen auf waß gängen Undt Klüfften Undt auf welchen tag, auch Wenn, wie Undt Welchen Untterschiedt Verliehen ist, daß auch dem Aufnehmer wie eß einverzeichnet Würdt Verzeichnuß geben, Undt soll Zum Newen ein sonderlich Buch haben in aufnehmung der Alten Zechen³) Soll der Bergschreiber eigentlich neben andern wie ob Vernielt Zeichnen, durch welche geschwornen die Zeche frey Beweist sein.

#### Der 9. Articul. Von aufnehmen Der alten Zechen.

Ein lezlicher aufnehmer alter Zechen nach dem aufnehmen Von Stundt offentlich anschlagen, welche Zeche auffgenohmen, 4 wochen Stehen Laßen Undt welche alte Verzue-

<sup>1)</sup> Verleihen, als Lehn geben.

<sup>3)</sup> Muten = verlangen, begehren ein Bergwerksgut.

<sup>1</sup> Zeche Bergwerk.

bußen¹) gewerken Ihre Lehen²) Bawen wollen, soll er zu Kommen Loßen, er sol auch nicht gedrungen sein in denselben 4 wochen die Zeche Zu Belegen.

#### Der 10. Articul. Von Untterscheidt Undt Verwahrung Der Bücher.

Der Bergschreiber Soll auch Über alle Friestunge Und stewer Über alle schiede Undt Verträge Über alle maße Wann Unndt wie die gegeben worden, auch Über alle retardata³) wie die noch folgender weyse werden Vorbracht, Zue iezlichen articul ein sonderlich Buch haben Zue denselben Büchern soll Ein Kasten oder Lahde Verordnet werden darzue der Bergmeyster Einen Undt der Bergschreiber auch einen schließel haben, Undt darin allenthalben die Bücher So man der Zum einschreiben nicht gebraucht Vorschließen Sollen, der Bergschreiber Soll von Einer Neüen Zechen einen halben Groschen, Von einer alten einen halben groschen, Von einer Friestung einer ieden schiede Von ietzlichen gewerckschaftt 1 Thl undt von einer Alten 1 gl⁴) Von der maß ein Zueschreiben 1 gl. Undt die retardata Umbsonst einschreiben, Undt waß die albestimbten Stucke Undt der gleichen Berghändel in Beywesen deß Bergmeysterß Undt geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben würdt Soll Un Kräftig geacht Undt gehalten werden?

### Der 11. Articel. Von Zechen oder der Teilen So Andern im Schein Zuegeschrieben werden.

Würde auch lemandt einem andern Eine Zeche in Scheine Zue schreiben Laßen deß Soll die Zeche bleiben deme sie zue geschrieben würdt Undt wo Betrug in solchen abschreiben Befunden würdt, der Soll mit ernste gestrafft werden Undt derselbige der Forteil gesucht, soll in derselben Gruben Zue keinen theil gelaßen werden.

#### Der 12. Articel. Von Zuebueß-Brieff Schreiben.

Bergschreiber Soll alle Zue Bueß Briefe Sambt der Bergmeysterß Schreiber Zue gleich schreiben, Undt Auch gleich gemeß, doch Beyde Von einem Briefe Über 1 grl nicht nehmen.

#### Der 13. Articel. Von Steiger Undt Schichtmeister Zue seyen.

Item so alte oder newe Zechen wie Benänt Vorlehen Undt bestetiget werden, Soll der aufnehmer auf demselben Verlehenßtage Seineß aufnehmenß oder dem nächsten Verleihetage darnach dem Bergmeyster seine gewercken Vorzeichnet Übergeben dieselbige Verzeichnuß man auch in oben angezeigten Laden Soll Verschließen, der aufnehmer so dieselbigen Zechen nachgefallen deß mehrentheilß Seiner gewercken doch mit wießen Undt wiellen Unserß Bergmeisterß einen tauglichen schichtmeister Undt steiger wehlen, dehnen der Bergmeister nach achtunge Ihrer gehörigen Lohn setzen, vom Schichtmeister Und Steyger wo die Vormahl nicht Vereydet sein, Laut nachfolgend Verzeichnuß pflicht nehmen, deßelbigen Laütß auch alle Schichtmeyster Undt steiger Verbürget werden sollen, welche Vormahlß nicht pflichte gethan.

#### Der 14. Articel.

Würde auch einer 2, 3 oder 4 aufs nechste ein oder mehr Zechen Bawen<sup>5</sup>) Undt da Selber Zugleich oder einer darauß die Verwesen wollen, dahn Sollen auf Berürte gebierliche pflicht Unser Bergmeister gestatten.

#### Der 15. Articel. Von Zuebueß Anlegen.

Eß Soll auch der Aufnehmer auf Bestimbte Zeit den Bergmeister nach Seiner achtung Bieß hernachfolgender rechnung nottürfftige Zue Bueßen anlegen Laßen, die Nuzlich Verbawet Undt auf negst folgende rechnung nach der anlegunge solchen Baueß nach folgender ordnung angeschnietten Undt Berechnet werden.

<sup>1)</sup> Zubuße (der von den Gewerken einer Zeche zu den Betriebskosten zu leistende Beitrag).

<sup>2)</sup> Lehen Flächenmaß, Grubenfeld.

<sup>3)</sup> Retardat Versäumnis der Zubußzahlung und das daraus entstehende Rechtsverhältnis,

<sup>4)</sup> Gl Groschen.

<sup>5)</sup> Bawen = bauen.

#### Der 16. Articel. Von Gegenschreiber.

So dieselbige Zue Bueße Verbawet Undt Berechnet ist, sol der aufnehmer alle gewercken, die Ihre Zue Bueß gegeben inß gegen Buch schreiben Laßen, Undt nicht mehr gewercken dan wie sich gebiret machen, davon der gegenschreiber dermit Verstandt sol aufgenommen, Undt mit gebührlicher pflicht darzue Verbunden werden, Von einer Zechen alt oder New nicht über Einen Zünß Groschen Undt sonst Von einem abschreiben eineß oder mehr Kuckeß<sup>1</sup>) in einer Zeche einen halben Zünß Groschen soll nehmen Und die retardata Lauth Unser ordtnung Umbsonst unß, auch den Vorzuebusten gewercken.

#### Der 17. Articel. Von Teilen Abzueschreiben.

Der gegenschreiber Soll Niemandeß theil abschreiben, er sey denn gegenwertig, oder thue Glaubenswürdigen Befelch, würde iemand deßhalben durch deß gegenschreiberß Unvorsichtigkeit Betrogen oder in Schaden geführt, deß Schadenß Soll er sich an dem gegenschreiber erhalten.

#### Der 18. Articel. So Theil Einem Andern Zuegeschrieben Werden.

Würde auch iemandß andern Leüthen in scheine Theil Zue schreiben Laßen, deßen nuz er Selber davon gewartten wolte dieselben Theil sollen derer bleiben, denen Sie Zue geschrieben worden, Undt ob dieselben der Theil nicht haben wolten, oder die Jenigen, denen Sie Zue geschrieben nicht inwesen weren Alß dann Sollen solche Theil verleucknet und verfellig guttgeacht undt gehalten werden.

#### Der 19. Articel. Auffnähmer Alter Zechen Soll Daß Tieffste Bawen.

So ein alte Zeche aufgenohmen, Undt Zue bawen angefangen würde, soll er daß Tieffste²) treiben, Undt sonst Kein andere örther Belegen oder außbrechen, Sie sein dan Zue vorauß Befelch deß Bergkmeysterß durch geschworne Besichtiget Undt Behauren auf demselben Zechen Soll der Bergmeyster Keine Halle³) an Unsern wiellen Zue Kliensen⁴) undt waschen gestathen auch von andere Zechen, ob die gleich von Maßen allezeit erbawet, undt Keinmahl inß freye Kommen weren, Solcheß nicht vergönnen, welche die Tieffsten nicht mitbawen und mitsincken.

# Der 20. Articel. Überfahrene genge soll der Steiger den gewercken Zue gutt auffnehmen.

Würden gewercken in Ihren Maßen in stohlen, streckhen oder Sonst mit andere gebeüen gänge oder Klüffte Überfahren<sup>5</sup>), die Soll der Steiger dem Gewercken Zue guedt Belegen Und darauf außbrechen, wo aber die verlaßen, Undt Von andern gemutt, die Soll der Bergkmeister nicht verleichen, er habe dan Solcheß dem gewercken oder ihrem Vorstehern die sie Überfahren, angesagt oder verkündigt, So aber dieselbigen in Vierzehn Tagen nach der Verkündigung Solcher Klüffte oder gänge nicht wieder Belegen Soll der Bergmeister die Andern Leüthen verleihen.

#### Der 21. Articel. Der Bergmeister Soll Nicht Wegern Bericht Zuethuen.

Der Bergmeyster Soll niemandeß wegen Underricht Zue thuen oder auch daß Bergbuch in Articulen darienne eß einer Bedörffen würde Zue Verleßen Laßen, waß, Undt wie Verliehen ist, damit sich iedermann nach Seiner Notturft darnach habe Zue richten.

# Der 22. Vonmasen Zue Über Schloen Undt Von Einer Überscharb) Zue geben.

So eine gewerkschafft Ihr Lehen Belegen, Kübel Undt seil einwerften, Undt die gewercken am Bergmeyster Begehren Ihre maß Zue Überschloen, daß soll er nicht wegern,

<sup>1)</sup> Kux : der 128. Teil einer Grube.

<sup>2)</sup> Der tiefste Teil, die Sohle der Grube.

Halle (oder Erzhalde ist der Ort vor dem Göpel, dahin das Erz gestürzt und von da ab ins Pochwerk gefahren wird.

<sup>4)</sup> Kleine Erze ausklauben.

<sup>5)</sup> Quer durchgehen.

I Ein zwischen mehreren Grubenfeldern im Freien liegendes Terrain, das wegen Mangels der Minimalgröße eines Grubenfeldes oder aus anderen Gründen nicht vermessen werden kann.

Undt wo Sich im Über Schloen nicht Volle maße ergeben, Undt sich auf ein wehr') nicht erstreckt, Sol der Bergkmeyster solche Überschar Bey demnechst Liegenden Zechen Zue gleich außteillen, wo aber ein wehr darüber ist, daß soll der Bergkmeyster sonderlich verleihen.

#### Der 23. Waß Der Bergkmeister Von Überschlaen Nehmen Soll.

Der Bergkmeyster Sol Von Überschloen Über 5 Groschen Undt Von Lochstein Über 3 Groschen nicht nehmen, Undt So die Zeche maßwirtig würdt, Soll der Bergmeyster rechte maß geben, Undt auch Solches Zuevor 14 Tagen außruffen Laßen einen Jederman dem eß Belanget, darnach zue richten, Undt soll nach alter gewohnheit gebierlich meße geldt nehmen, doch waß er Von Überschlaen Undt Lochstein zuevor genohmen, am meße geldt Abgehen Laßen.

#### Der 24. Articel. So Ertz Angetroffen Wirdt.

Zue welcher Zeit in einer Zeche oder Stollen Erzt getroffen würdt, der Soll man dem Bergkmeyster Unverzüglich anzeigen, daß der Bergkmeyster unverzieglich Selber Besichtige oder die geschwornen Besichtigen Laßen, Und Vor der Besichtigung Soll man nichtß Von Ertz Brechen, man Soll auch kein Ertzt ohne deß Bergkmeysterß Beywesen oder derjenigen, denen Er Befehl giebt nach Zue schloen, Undt daß gutte ertzt soll man in Verschloßen Kübeln außziehen Undt nicht Verstadt werden Jemandt Ertz von Zechen Zue tragen, daß Zue verkauffen, oder damit Zue Handeln, dan dem Jenigen denen eß Befohlen ist die auch daß Erzt nicht anderß dan in Feßlein oder Hüelen Vor die schmeltz Hütten oder Mühle schiecken sollen.

#### Der 25. Von Verstirtzen<sup>2</sup>) Der Zechen.

So man in einer Zechen tiefste stollen, Strecken oder ander örter auflaßen, Verbawen oder Verstürzen wiel, daß Soll zuevor dem Bergkmeyster gesagt werden, daß Zue Besichtigen, wird der Bergkmeyster allezeit fleißig Thuen, oder Zue thuen soll verfügen, Undt welche nicht ohne daß auflaßen, Verbawen oder Verstürzen, oder auch Sonst den Bergk in stollen oder Zechen, in tieffste oder strecken, ob die auch mit wiellen deß Bergkmeysterß verlaßen werden, stürzen Undt dem nicht an Tag Brüngen, der oder die sollen mit Ernst an Leib Undt gutt gestrafft werden.

#### Der 26. Articel. Von nützlichen gebewen anzustellen Undt Die Unnutzen abzueschaffen.

Der Bergmeyster Soll fleißig auffsehen Undt die geschworenen fleißig auf Sehen Laßen, daß in allen Zechen nichtß Unnüzlicheß gebawet werde, Undt wo Er schädlichen Bau Befündet, Soll Er die abschoffen Undt nützliche Bawe angeben, darinnen soll Ihme auch Folge undt gehorsam geleystet werden.

#### Der 27. Articel. Von den Geschwornen. Die Geschwornen Sollen Alle 14 tage die Zeche beschawen (beschauen).

Die geschwornen Sollen alle 14 tage eine iezliche Zeche befahren, Eigentlich besehen, Undt Verkündigen wie darinen gebawet würdt, Undt Sollen nach ihrem Höchsten Vermögen fleißig mit Ihrer anweisung Undt wie Sie Zue thuen wießen, daß Unser ordnung festiglich gehalten, Unß, den gewerken Undt gemeinen Bergwerg Zue nutz gebauet Undt gehandelt werde, Undt waß Sie schedtlichen oder gebrechlichen Befünden, daß Sollen Sie wo eß möglichen Selber abwenden oder Solcheß auf die Verliehen tage auch wo eß nit ist mitler Zeit dem Bergkmeister an Sagen, da alß dann ferner schaden Vor Kommen, Strefflich wie eß befunden, das gutte Unverseümbt fördern sollen.

# Der 20. Articel. Geschworne sollen dem Bergmeister Gehorsam Sein. Die geschwornen Sollen dem Bergkmeister gehorsam sein, Sich Zue Allen Bergkwerkß Sachen wiellig gebrauchen Laßen Undt Sich seineß Befehlß halten.

Der 29. Articel. Wie eß mit dem gedingen 3) Gehalten soll werden.

Mann sol nun hienfürder ohne deß Bergmeisterß wiellen oder sonderliche ZueLaßung auf ertzt Undt in fündigen Zechen nicht mit gedienge arbeithen Laßen, so eß aber

<sup>1)</sup> Wehre (eine Einheit von 2 Lehen, also eine Fläche von 14 Lachter Länge und 7 Lachter Breite).

<sup>2)</sup> Verstürzen (Baue mit unhaltigem Gestein ausfüllen).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Gedinge (das Verdingen von bergmännischen Arbeiten, eine über eine in Akkord gegebene Arbeit geschlossener Vertrag).

zue gelaßen, in fündigen¹) Undt Unfündigen Zechen Zue diengen Vorgenommen Würdt Undt die geschwornen daß gedinge Zue machen erfordert werden, Sollen Zum wönigsten Ihr Zwene darzue Kommen, die örter darauf man diengen wiel Zuevor Besichtigen Undt Behawen auch ob vormalß darauf gedünget ist, ob der Arbeiter Verlohren oder gewonnen erkundigen, Undt also daß gedienge aufß nechste nach ihrem Bedencken machen, damit der Hawer Zue komme die gewercken nicht übersetzt werden, Undt deß gedingeß wie eß gemacht, Sollen dieselben geschwornen Stuffen²), schlaen, Undt das gedinge darnach So eß außgefahren, wieder abnehmen, davon Sie allein Ihreß gesetzten Stuffen goldß, auch sonst Keineß andern genieß Sollen gewartten, in unfündigen Zechen Soll man, wo eß schaden geschehen, mit geding arbeithen Laßen.

### Der 30. Articel. wie eß mit dem abmeßen Der genge Sol gehalten werden.

Wo eß auf goldt gengen, oder Sonst auf ertzt daß nach der Hülle gehauen ist, daß Lehenschafft oder gedünge durch Unßern Bergkmeyster Zue gelaßen würdt, daß Soll durch die geschwornen Zue Vorbesehen werden, Undt Vordinget, daß Solche genge oder Erzt besichtiget, wo eß Zum meßen würdig befunden, Soll eß Verstatt werden, wo aber Solche genge oder ertzt nicht rein Befunden, daß Sollen die Heüer und Lehenschaffter auf der Halde rein scheiden auf ihre Kost Und Darlage³) Inne werden, daß Soll Unser Bergmeyster an den Verbrechern an Leib undt Gutt Ernstlich straffen.

#### Der 31. Articel. Von geding Hawern4).

Welche Heüergedünge annehmen, die sollen ihre gedinge Vleißig Undt gnüglich verführen Undt Sonst keiner andern arbeith gewartten Unndt davon nicht mehr den ihren gesatzten Leihen Hoken<sup>5</sup>) haben. Eß werden dan, daß möglicher fleyß Vorgewandt auß redlicher Uhrsachen die Arbeiter nicht hetten Zue Kommen mögen alß dann Sollen die geschwornen nach ihren gedenken aufs gleichste darein Sehen, damit den Arbeiter Seine mühe Vergleicht werde, darwieder Sich Keiner setzen soll bey Vermeidung schwerer Straffe.

# Der 32. Articel. Steiger Undt Schichtmeister Sollen Keinen Theil an den gedingen haben.

Im gedingen, wie die geschehen, Sollen schichtmeister oder steiger Keinen Theil haben, wie der gedacht möchte werden, ohne sonderliche Zue Laßung Unserß Bergkmeisterß bey Vermeydung schwerer Straffe.

#### Der 33. Articel. So der Steiger Der Arbeit Entlaufft.

Undt welcher Heüer darüber Von Seinem gedienge oder Sonst Von seiner angenommenen arbeith entweicht Undt wie sich gebieret nicht Umkehren derer, die Sollen ohne deß Wiellen Von deß gedinge oder Arbeit sie entweichen auf Keiner Zeche oder mit andern Arbeitern gefördert Undt darzue Von Unsern Ambt Leütten mit Ernst gestrafft werden.

#### Der 34. Articel. Vom Vorstandt.

Und alß hie befor gesagt ist, daß der Meiste theil gewercken mit willen Undt Zue Laßung Unserß Bergmeisters Schichtmeister Undt Steiger aufnehmen wollen, mögen Undt Sollen gemelte Unsere Ambt Leutte allezeit fleißig aufsehen, daß Kein Unfleißiger Unverständiger oder Ungetrewer Schichtmeister angenommen werde, sie sollen auch von Jezlichen Schichtmeister gebirliche Pflicht Undt Vorstandt annehmen, also daß die gewercken Undt Jedermann an daß Jenige so er Zue thun Undt Zue pflegen Schuldig ist auch waß er schaden thette oder schaden geschehen were, an Ih ne Bekommen mögen, so Ihne nach Verdienst Peinliche Straffe nichtß Benemen.

<sup>1)</sup> Fündig = Ausbeute gebend.

<sup>2)</sup> Stufferz wird genennet, da die Stuffe rein von Erzt und kein Scheide-Werk darbey, darf also nicht in's Pochwerk gebracht werden, wird auch sonsten Scheide-Werk genennet.

<sup>3)</sup> Das zum Bergbau erforderliche Betriebskapital.

<sup>4)</sup> Häuer (der eigentliche Bergmann, der gegen Wochenlohn oder auf Gedinge die unterirdischen Baue herstellt, die Mineralien und Erze haut).

Kramhandel auf den Bergwerken.

## Der 35. Articel. Wie viel Zechen Ein Schichtmeister In Verwaltung Haben Soll.

Eß Sol auch Keinen schichtmeister Über Zwie Zechen Zue verwesen, die gewinnhafttig sein, Nicht gestadt werden, woß aber nicht fündig, mag er wol mehr in Versorgung haben, mit Zue Laßung deß Bergkmeisterß Bieß Zue entsatzuntz Behalten.

#### Der 36. Articel. Von Entsetzen Deß Schichtmeisterß.

Der Bergmeister Sol macht Undt gewaldt haben einen iezlichen schichtmeister mit Undt ohne der gewercken wiellen Seines Dienstes Zue entsetzen Undt sollen doch von gewercken ohne deß Bergkmeisters wiellen nicht entsetzt werden.

#### Der 37. Articel. Von Allerley Notturfft Ein Zue Kauffen.

Die schichtmeister Sollen alleß waß Sie Von den gewercken mögen einnehmen Undt empfangen Treülich Undt wohl bewahren, der gewercken sachen mit gebäuen Undt waß man darzue Bedarff auffß Nützlichste bestellen alß daß Zue Notturfft der gewercken Undt Ihrer Zechen muß gebrauchet werden Eß sey Inselt Eysen, Stahltrage, Kübel, Holtz, Bretter, Nagel Undt alleß Anderß Umb der gewercken geldt aufß nechst alß es Zue Bekommen möglich Bestellen Undt selber an solchen Stücken gar Keinen Nutz gewartten auch auß gunst oder Freundtschafft mit der gewercken nachtheil niemanden deßhalben Keinem Nutzen oder forteil zuewenden.

#### Der 38. Articel. Steiger Undt Schichtmeister Sollen Nicht Brüder Sein.

Eß Sollen auch die schichtmeister Undt steiger auf Einer Zeche nicht Brüder oder Vettern seyn, Sich auch in Keine Sonderliche einigkeit geben, die dem gewercken Zue nachtheil Kommen mag, Sondern ein Jeglicher Schichtmeister oder Factor soll fleysig aufsehen, daß Sich der Steiger mit seiner arbeit Undt gebeüden dieser Unser ordnunge mit auß Undt einfarth Undt allem Andern treülich halte, den Heüern förderst aufsehe, daß Sie recht Undt wohl Arbeithen, auch rechte schicht halten, Undt welche daß nicht thuen, daß dan Ihr Lohn dagegen abgezogen Undt darzue gestrafft werden, daß der Steiger nicht die arbeiter dränge Kost oder Zeche bey ihme zu halten, daß er auch Keinem Arbeither deßwegen Zue oder abelege, Sondern daß also Allenthalben treülich Undt Ungefährlich gehandelt werde, Undt wo anderß befunden, daß er Solches Unserm Bergkmeister ansage derohalben gebührliche Straffe Vorzuewenden.

#### Der 39. Articel. Von Verwarung der Ertzt.

Die Schichtmeister Sollen auch darob sein Undt Verfigen, daß alle fündige Zechen wo eß möglich ein vercshloßener gutter fester schrott darain ein fester Verschloßener Trogk gesetzt, die gutten Gänge oder Ertzt darinne Vertrawt in Verschloßener Thüer gepocht werden Undt Soll auf Keiner Zeche einig groß Hauß anderß dan Bloßer notturft nicht gebauet, auch auf Keiner Zeche nicht geschenkt werden.

#### Der 40. Articel, Von Scheiden Undt Lohnen.

Die schichtmeister Sollen allezeit auf den Sonnabend Beim anschneiden¹) Sein, daselbst Sie auch in Beywesen Ihrer Staiger Von Bergkmeister Undt geschwornen allen arbeitern Undt Handtwerkßleuthen So auf ihren Zechen gearbeitet mit gutter Münze So in Unserm Bisthumb gänge Undt gäbe Von Unß Zue gelaßen Undt mit Keinem andern gelde Lohnen, Undt Solches iezlichen arbeither deßgleichen dem Steiger Sein Lohn Selber Zue Handen reichen, Undt Keinem arbeither Seinem Lohn aufschloen Soll Über 14 tage die Zeit auch die Arbeitter alle selber gegenwerttig Sollen erscheinen Ihren Lohn Zue empfangen Sie würden denne durch nottürfftige oder Nüzliche Uhrsachen darvon Verhindert, welcher Arbeiter ihme Sein Lohn gern aufschloen leßt, dehme Soll man nachfolgendt nicht darzue helffen.

#### Der 41. Artikel. Von Ablohnen.

Inn demselben ablohnen Sollen die schichtmeister Eigentlich Nahmen Undt Zuenahmen aller arbeither denen Sie Lohnen Undt waß iezlicher gearbeit Undt wofür der Lohn

<sup>1)</sup> Die Zahlung auf dem Kerbholz vermerken.

außgegeben würdt anzeichnen, Solcheß förderst in Seine rechnung Brüngen Undt sollen ohne deß Bergkmeisters wiellen auf Zechen oder in Hütten Luebung¹) nehmen noch geben.

#### Der 42. Artikel. Von Überrethnen Inselt Undt Eysen.

Eß Soll auch ein iezlicher Schichtmeister Seinem Steiger selbsten Inselt Undt Eysen nach dem gewicht rechnen, daß auch nach gewichte in rechnung zeichnen, damit der steiger nicht betrogen werde.

#### Der 43. Articul. Vom Quartembergelde.

Ein Jeglicher Vorsteher der Zechen oder schichtmeister Soll zu erhaltung der geschwornen Undt ander Gemeinen Bergwergß Notturfft, Von iezlicher Maßen Sie werde gebauet oder mit Friest erhalten, alle wochen ein Zienßgroschen geben, daß Selbe geldt Soll Unßer Bergkmeister dem Bergkschreiber einzunehmen, außzugeben Undt Zue Berechnung Büchlein, doch daß ein feste Sonderliche Lahden in Unserß Bergmeisterß gemach darzu beordnet, darzu 2 oder mehr Schließelein gehörig sein, den einen der Bergkmeister den andern der Bergschreiber haben Sollen darinnen daß geldt undt die register darüber Soilen allezeit Verschloßen werden.

#### Der 44. Articul. Nichtß auf Andere Zechen Leihen.

Eß Sollen die Schichtmeister Undt Steiger Von Einer Zeche auff die andere weder geldt, Inselt, Eysen oder einigen andern Vorrath ohne Zue Laßung deß Bergmeisterß nicht Leihen.

#### Der 45. Articul. Wie Die Rechnung Soll gehalten Werden.

Eß sollen auch Unßer Bergkmeister Undt Andere so wir Hiezu Verordnet auf iezliche quartember Von allen schichtmeistern Undt Vorstehern der Zechen Rechnung hören, wie iezlich Viertel Jahr den gewercken Vorgestanden, Undt mit ihren gutt gehandelt sey, wo darinnen durch Unwießenheit einigen gewercken Versäumniß schaden oder nachtheil geschehen wehre, daß sollen Unser ambt Leüthe wie Vorgemelt hienfürder Für Kommen Wo Auch durch Unfleyß den gewercken ichtßwaß Versäumbt were, daß Sollen Sie dem gewercken Von demselben, die es zu verantworthen schuldig, erstattunge schaffen, würde aber Betrug, Dieberey oder ander offentlich Unrecht befunden, daß Soll mit ernst Unnachleßig gestrafft werden.

#### Der 46. Articul. Wann die Rechnung Soll gehalten werden.

Undt dennoch Soll ein Jeglicher schichtmeister oder der Zechen Vorsteher alle Viertel Jahr Sonnabend Vor Jeglichen quartember Seine rechnung Beschließen, anfenglich eigendlich Undt deütlich mit deütschen worthen Undt Zahl alles geldt Undt Vorat, eß Sey an Bleywerck, Inselt, eyßen, Holtz, Bräther, Seiggefäße,2) Undt alleß anderß so dem gewercken Zuständig Undt er empfangen, Vor ein Nahme setzen, darnach waß er in der Zeche in Hütten Undt sonst zur gewercken nutz außgeben, auch eigentlich anzeichnen, waß, wie viel, wann Undt wehn er davon außgeben, waß, wie teüer er ertztlich Stücke, Von wehne erß gekaufft, wie er dieselbe gekauffte wahre wieder Von sich verrecht, waß in Zeit deß Viertel Jahreß mit oder ohne gedinge, Undt wie Lange Über dem gedünge gearbeitet sey, waß aufgedinge oder Arbeiter gegangen, Undt derselben Arbeither, Knecht Undt Knaben nahmhafftig machen, Undt Zueletzt, waß nach allenthalben in Vorrath bleibt auch Stückweyß eigendlich seyen, Undt welcher Von wegen seiner Zechen, Stollensteiger, Schachtsteiger Vodergeldt, Bergförderung wirdenpfennig oder dergleichen geldß Von sich giebt der soll Von iezlichen, denn er dasselben geldß gereicht schriftliche Kendtnuß daß er solcheß entricht habe nehmen, dieselbige schriefft also mit der rechnung Vorleg Undt ob einer in Seiner rechnung gelt in Vorrath behält, daß Soll er Von stundt Sambt der rechnung auflegen.

#### Der 47. Articul. Von der Reittung Wann die geschehen Soll.

Undt sollen Also die Schichtmeister dermaßen Ihre rechnung Vorzeichnet auf den Bestiembten Sonnabent Beschließen Undt ein Jeglicher sein gewerckschaft Sambt seiner rech-

<sup>1)</sup> Loube = Erlaubnis.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Seiger-Gefäße zum Ausschmelzen einer leichtflüssigen Substanz aus einer strengflüssigeren bei einer den Schmelzpunkt der letzteren nicht erreichenden Substanz.

nunge Aufm Montag negst nach dem quartember allein auf Pfüngsten den Montag nach Trinitatis Unsern Ambt Leüthen Vorgemelt Vortragen, die Bestettigen Undt Überlesen Laßen, dieselbigen rechnunge Sollen alle Summarie in ein reces Articul darinn begrieffen, Undt auß Befelch Unsers Bergmeisterß gebracht werden. Von den zweyfachen Soll Unß Eine geschickt die ander in eine Lade oder Kasten mit 3 Schlösern Verwarth Sambt allen Registern Sollen Bewahrt oder Verschloßen werden, darzue Unser Bergmeister, Schichtmeister Undt Bergschreiber jeglicher ein Schließel haben Sollen.

#### Der 48. Articul. Wan Ein Schichtmeister Nicht Schreiben Kan.

Die Schichtmeister Undt der Zechen Vorsteher, die nicht selber schreiben Können, Sollen Kein geldt auf die gewercken rechnen, Sondern Solcheß Von Ihren Lohn Verlegen, Undt fleißig aufsehen, wie die rechnung ob sie Tadelhaftig gefunden werde, Undt ob einer oder mehr wie Jeglichmahl geschehen, Sagen wolten eß Sey Ungefährlich Undt auß Ungeschicklichkeit geschloßen, ob eß gleich also wehre, darnach Soll Jeglicher Sein Unvorsichtigkeit gegen Unß nach außlegung Unßerß Bergmeisterß Verbießen, die Unsser Bergmeister einbrüngen, Unß daß fördsambt dem andern, so ihme Zue Berechnen Befohlen Überreichen Laßen, so aber Betrug darinnen Befunden würdt, daß soll an leib Undt gutt gestrafft werden.

#### Der 49. Articul. So Eine Zeche liegen bleibt.

Undt obgleich eine Zeche Zwieschen dem quartember Liegen Bleibt nichtß desto weniger Sol auf nachfolgende Zeit die rechnung gleich andern Zechen, wie gearbeitet wirt, rechnung davon geschehen.

#### Der 50. Articul. Von Übersehung Der Register.

Undt so die rechnung Undt Register nach der rechnung angenohmen würden, denmoch Sol Unser Bergkmeister einen oder Zwene Verständige dazunehmen, Solche Register mit gutter Verständtnüße Übersehen, Undt wo etwas Vormahls Übersehen, Undt nachfolgendt erfunden würdt, soll nichtß destoweniger nach Vorigen Unsern Befehl gerechtfertiget Verbüst Undt gestrafft werden.

#### Der 51. Articul. Von Zuebuß Anlegen.

So Ein schichtmeister oder der Zechen Vorsteher Sein rechnung wie Voran gezeigt gethan, Undt Überreicht hat, Undt So viel Vorrath nicht bleibet damit er seine Zeche Biß Zue nachfolgender rechnung Bauhafftig erhalten Kan, der Soll Von stundt an Unsern Bergmeister Undt geschworne, alß der rechnung nach ihrer achtunge Undt Notturfft, der Zeche Zue müglichen Bau ein Zuebuß anlegen Laßen, Undt Vom Bergkmeister einen Zuebuß-Brieff nehmen, den soll Er Von stundt anschlagen, Undt nach gethaner rechnung 4 gantze wochen stehen laßen, demselben Brieff soll niemandt bey denselbigen Vir wochen bey schwerer Straff Überreißen.

#### Der 52. Articul. Der Schichtmeister Soll keinen Gewerken Mit Der Zuebuß Über sich Nehmen.

So Zue Bueße auf eine Zeche wie obberührt angelegt Undt angeschlagen würdt, Sollen Alle Undt Jegliche gewercken derselben Zechen in den Nechst folgenden 4 wochen nach gethanner rechnung Ihre Zue Bueß geben, Undt die schichtmeister sollen Keinen gewercken mit der Zuebueß auf sich Nehmen dehme auch Überbemelte gesagte Zeit fürder keine Friest geben, Sie sollen auch die Zuebuß Von den gewercken Zue fordern nicht schuldig sein, So einer oder mehr gewercken in der freyen Berg Edelstadt Verleger Hetten, dieselben Verleger in der Zeit der Zuebueß auch schriefftlich anschlagen werden, wo man sie soll fünden, Undt ihrer gewercken Zuebueß Zue bekommen, Bey demselben sollen die schichtmeister die Zuebueß fordern Undt einnehmen, Undt wo etwaß den gewercken durch die Schichtmeister daß sie die Zuebueß nicht fordern Versäumbt würde, daß soll dem Schichtmeister Undt nicht den gewercken Zue schaden gereichen.

#### Der 53. Articul.

Undt so die 4 wochen wie obberürt Verlauffen, welche gewercken in derselben Zeit sein Zuebuß nicht geben würdt, der soll seiner Teill Verlustig sein.

#### Der 54. Articul. Von Retardata.

Nach außgang der Vier Wochen soll der Schichtmeister Verzeichnuß machen welcher gewercken Ihrer Teil ob Berürterweise nicht Verleget die in der Vierten wochen auf den Verleihtage oder welchem Tage sonst Vom Bergmeister darzue ernandt werde, Solche Unverlegte Theil alß retardata Unsern Bergmeister der allezeit wo eß möglich auf solchen Tage gegenwerttig sein soll, Undt dem Bergmeister Vortragen, dieselben unverzuebueßen gewercken Verzeichnet Nahmhafftig Übergeben, dieselben Theil Sollen also in gegenwerttigkeit Unßerß Muthmanneß oder einen auß deß Schichtmeisterß Register und auß den gegenbuchnüß inß Bergschreiberß retardat-Buch geschrieben werden, dieselben weil die also ins retardat Kommen, Undt außgeschrieben werden sollen denselben der ihr gewest sein mit oder ander gewercken, weder umbsonst oder Zuebueß nicht wieder werden, Sondern Unsere Vorgenannte ambtleüthe Sollen Von stundt den Schichtmeister Befehlen Solche retardata und abgeschriebene Theil den gemeinen gewercken aufß Teüerste Zue gutt Zue Verkauffen, oderwo die nicht mögen Verkaufft werden, Umb die Zue Bueß oder wo daß auch nicht sein mag, Umbsonst Zue verkauffen Und Zue vergeben Zue Solchem Kauff oder gabe die Verzuebuesten gewercken derselben Zechen den vermögen haben sollen, wo auch die Verzubusten gewercken der meher Teil Vor den Begeren dieselbe retardata teil Unverkaufft Undt die übergebene gemeine gewercken Zue überschreiben oder die Untter sich Zue gleich noch anzahl außzuteillen, daß soll also geschehen, doch daß dieselben Teil gemeinen gewercken oder iedem sein gebühr, Sonderlich wie eß beschloßen würdt, oder wo die sonst wie Vorberürt andern Verkaufft oder gegeben, allein sollen inß gegen Büch in Beywesen der Ambtleüthe geschrieben werden.

#### Der 55. Articul. Wasserley gestaldt Einer Seine Teil Verlegen Soll.

Eß Soll auch Niemandt der Seine Theil Lauth Vorberührter ordnung auf iezliche quartember mit Zue Bueß erlegt, ob auch zwieschen denselben und folgenden quartember die Zeche Bliebe Liegen, wirdt aufgenohmen undt Zuebuß eingelegt, würde derselbige seine Theil Versäun:en oder Verschließen, Sondern so derselbige Sein Teil die Er auff negst Zue vorangelegte Zubuß Verlegt, auf nächstfolgende Rechnung darnach, waß Mietler Zeit angelegt wehre oder auf daßmahl angelegt würde Lautß Vorbemelter Unser ordnung mit Zuebueß Verlegen würdt, dieselben Sollen Bey solchen Theilen bleiben, daß aber auch dem auffnehmer deshalben Keine Verkürzung geschehe, soll niemand gedrungen sein, Solche Zechen Bieß Zue nechster rechnung mietlerzeit Liegen Bleiben und aufgenohmen werden, nach dem aufnehmen Zue Belegen, eß Soll niemanden die Zue Bauen und Zue Belegen damit verbotten sein.

#### Der 57. Articul. Wegen Der Bergktheil Nachlesigkeit.

So Alß Bießher Befunden, daß Viel Steiger in Dörffern Umb die freye Bergstadt Edelstadt seßhafftigen Ihrer nahrung Undt Einen geschefft außwartten, Ihren Diensten genung Zue thuen, Seümig Undt deßhalben den andern arbeitern nicht außehen mögen, Und ob sie bey den Arbeithern gebrechen Befunden nicht derwieder geredt, auf daß Sie auch Selber Ihrer seimigkeit halben nicht beschuldigt werden, dennoch so wollen wir, daß Kein Steiger Soll auf die Zechen gebraucht oder angenommen werden, der Beyden Meylen, undt die Bergstadt anderß, den in der freien Bergstadt Oben Benendt wohnhafftig sein, welche aber ihre wohnung in der freyen Bergstadt oder außerhalb dreyen Meylen haben, Undt sonst Zue steigern tüglich sein Würden, die Soll Man Zuelaßen, doch soll Niemandß Kein steiger Anderß den mit wießen Unserß Bergmeisterß Setzen oder entsetzen, auf daß der Betrug darauß fließende Vorkömmende Würde, auch die steiger mit pflichten Verbunden werden, wo eß in den Articul anderß Befunden, so soll der steiger der Sich darzue gebrauchen lest, Undt der ihm aufniembt oder gebraucht mit Ernst gestrafft werden.

#### Der Articul Von deß Steigerß Verrichtung.

Ein Jeglicher Steiger Soll Zue Jetzlicher schicht auf der Zechen gegenwerttig sein, Und aufsehen, daß die Heüer Undt Arbeiter Zue rechter Zeit schicht anfahren, Undt halten, Undt Soll die Heüer Unndt Arbeither fleißig anhalten, Undt Untterweisen, den gewercken fleißig Treülich Undt Nützlich Zue arbeiten, so er aber würde Befünden, daß einer oder mehr Heüer oder Andere Arbeither nicht rechte schicht halten, Soll Er solches in Keinen weg Zue gutte Halten, Sondern wo Einer gleich auß redlicher Uhrsache Seine schicht Zue

halten seumig gewest, demselben Soll sein Lohn nach anzahl dargegen abgezogen werden, wo Aber Einer auß bloser Uhrsachen nachlösig Befunden würde, dem soll der steiger den Bergmeister ansagen, dem auch der Bergkmeister nit allein Sein Lohn soll Laßen abbrechen sonden noch darzue Von Unsertwegen straffen, Undt Ein Jeglicher steiger Soll dem Heüern selber alle schicht Eysen, Rindt-Inselt geben, Undt waß Sie dessen erübrigen Von der Zeche, in ihrem Nuz zuewenden nicht gestadten.

#### Der Articul.

Man soll Allzeit frühe Zue Vier Uhren die erste schicht Halten, die Andere Zue 12, die Dritte Zue 8 deß Nachtß, Undt also Tägliche schücht 8 Stunden Vollkommendtlich in Arbeit Bleiben. Unter der Zeit der steiger nicht außklopfet nicht Von orth fahren, Ietzlicher schicht Soll man eine stunde Zuevor anleüthen, damit sich die Arbeiter darnach Zue richten, Undt desto weniger Ihre seümigkeit Zue entschuldigen Haben.

#### Der Articul.

Auf welcher Zeche nicht drey schücht nicht gearbeitet werden, Sollen Unsere Ambtleuthe die Nachtschieht nicht gestadten, Undt wo eine schücht alleine gearbeitet würdt, da soll Man die frühe schücht deß Morgenß Umb 4 Uhr halten.

#### Der Articul.

Eß Soll auch Kein Heüer oder Haspeler ohne deß Bergkmeisterß Vorwielligung in Zweyen Zechen schicht arbeiten, oder in einer wochen Von gruben oder stollen arbeit mehr den einen Lohn nehmen oder auf sich schreiben Laßen, wo es anderß erfahren würdt, da soll Man steiger Undt Arbeither härtlich straffen, doch soll Niemandt Bey Seiner Weil, Ihme Selber, oder Umb Lohn Zue schürffen Verbothen sein.

#### Der Articul.

Undt alß Sich Bießher Viel Ihrtumb der Stollen halben Begeben, den wir So viel eß möglichen Zuevorkommen geneigt, dennoch wollen wir daß ein Ieglicher Erbstollen, Undt alle andere stollen waß in dieser nachfolgenden Unser ordnung nicht verendert würdt Sein gerechtigkeit haben Undt halten, auch gebauet werden soll, wie gemeine Bergkrecht Undt Altherkommende Übung daß geben Undt außweisen.

#### Der Articul.

Undt wo ein Erbstollen in frembde Maß getrieben würdt, darinnen Ertzt befunden, so mögen die Stölner einer 5 Kloffter Vor der Wasser-Seih Über sich Baß an die Fürste Undt eine Halbe Kloffter an die weitte, 4 meysiesche elen Vor ein Kloffter gerechnet, daß ertzt hauen Undt Zue sich nehmen, wo aber ein Kampff Vorfielle steth eß bey deß Bergmeisterß Undt geschwornen erkandtnuß.

#### Der Articul.

Würde aber ein Suche-stollen in eine Zeche oder Maß getrieben Undt Ertzt oder genge die goldig weren gefunden, Soll Solcheß der Zeche Undt nicht den Stolnern Zuestehen, eß werde dan Sache daß er eß tröffe in freien Felde, alßdan müste er sich bey Unsern Bergkmeister wohl Zue Halten mit aufnehmung deselben freien Lehenß.

#### Der Articul.

Undt alß auf diesem Bergwerk Viel Unordentlicher Baue wider alle alte Herkommende Bergleüftige weise in Stollen geschehen, Undt deßhalben Viel Zwietracht erwachsen möchte, ordnen undt setzen wir, daß ein Ieglicher Stollen mit seiner waßer-Seich noch Alten Herkommen Bergkwergksrecht Undt Übung Soll getrieben Undt einige Sprenge darinnen nicht gestadt werden, eß Begebe sich den daß Keinen derogleichen Festen¹) zuefielen, Also daß der Stollen auß Nottürfftigen Uhrsachen müste erhoben werden, welcheß dennoch ohne Besüchtigung deß Bergkmeisterß nicht geschehen Soll, Undt wo eine Zeche waßerß oder wetterß halben einen Stollen Bedörffte, derselbigen Zechen mag der stollen noch mit Einem orte durchsprenge zue Hülffe Kommen, Undt damit in der Zeche daß Neünde²) erlangen,

<sup>1)</sup> Bergfeste = Gesteinsmasse zur Unterstützung und Sicherung der Grubenbaue.

<sup>2)</sup> Das Neunte war eine Wassersteuer als Entschädigung für das Trockenlegen der Schächte.

welcher stollen aber ohne erlaub deß Bergkmeisterß Sein ort mit gesprenge in eine oder mehr Zechen treiben würdt, der Soll damit Kein recht erlangen, würde aber ein stollen mit Bergkleifttiger Herkommender weise in eine Zeche getrieben, dem Sol nach herkommender gewohnheit Undt Bergrecht Unverendert Sein gerechtigkeit erfolgen.

#### Der Articul.

Eß Soll auch Unsern Bergkmeister nicht Zuegelassen werden, einen Steiger Zue setzen auf eine Zeche oder grube, da goldtgänge gewonnen werden, eß sey dan daß Er ferttig die gänge sichern Kan, auf daß Er nicht Underhauen Lest geferte, die da nicht goldt haben, Unß Undt den gewercken Zue schaden Undt Soll verpflicht sein, wo er Eine neüe arth spürt oder triefft, dieselbige mit Fleiß zu süchern, wo er goldt Befündt, Soll Er Unsern Undt der gewercken Nuz fleißig aufhalten, iedoch die gemeinen genge aufs wönigste Zweymahl einen Tag sichern Sol der gewercken schaden Zu verhütten.

#### Der Articul.

Eß soll auch nun Hienfürder auf Viel gemelten Unsern Bergkwerken Niemandt Marscheidenß<sup>1</sup>) sich Understehen, er sey den durch Unsern Bergkmeister Zuegelaßen, die auch Keinen Zuelaßen Sollen, er sey den tüchtig Undt seiner Kunst fertig Befunden, darzue sie auch ihre gebihrliche pflicht Sollen ablegen.

#### Der Articul.

Eß sollen auch dieselben Marscheider einen Iedern Zue seiner Notturft gutt wiellig gebrauchen Laßen, doch sich Keineß gemeinen Zeuges, wehr Zeigeß, oder Verlohrnen Zeigeß ohn wießen Und wiellen Unserß Bergkmeisterß Understehen, in denselben Zeigen so die thun, sollen sie die Leüte mit Unpfleglichen Lohne nicht Übersetzen, wo aber Iemand deßhalben Beschwert würde, daß soll Bey Unserß Bergmeisterß meßigung stehen.

#### Der Articul.

Ob sichs Begäb, daß andere entplöste genge Von einen Haubtgange oder Verliehen maßen am Tage-pungk, ferner Von einander wehren, Undt doch in der Tüffe zusammenfiellen, Undt Zangk darauß entstündt, alß dan soll der Bergkmeister sambt den geschwornen Undt Andern Unverdechtigen Bergkverstendigen die gebrechen Besüchtigen, noch ihrem guttgedüncken einem teil dem andern Zue weichen weisen, deßen sich auch Jeglich teil also soll Halten damit Unnüzlich gezencke Undt Hünderung deß Bergkwerkß genüget werde, und ob Solcheß durch deß Bergkmeisterß Undt der geschwornen geschiede Nicht erlanget, Soll eß rechtlich entschieden werden, Undt ob einer dem andern in seiner maß enthauet, obgleich die Sache nachfolgendt rechtlich entschieden würdt, Soll doch daß Erzt so vor dem Vorbott gehauen ist dem Bleiben der eß gehauen.

#### Der Articul.

So Einer dem andern sein Teil würdt Verkauffen, oder Übergeben, so soll der Vorkäuffer dem Kauffer inß gegenbuch die gewehre bey 4 wochen thun, Undt die Kauffer Solln auch Verpflicht sein die gewehr in Bestimmter Zeit anzuenehmen, so aber die erforderung von Kauffer nicht geschiecht, Undt der Mangel der gewehr am Verkäuffer nicht gewest, soll er den förderst Zue gewehren nicht schuldig sein, es Befünde sich dan, daß der Kauffer die gewehr Zu fordern umb merklich Undt redlicher Uhrsach Halben Verhündert wehre.

#### Der Articul.

Nachdem auch mit Unnützer Leistung zwieschen Parteyen Viel Hader Ergangen ordnen Undt Setzen Wir daß nun Hienfürder Kein gewerckschafft in Berck-Sachen macht haben, einige Tage Leistung ohne Unserß Bergkmeisters wiellen Zue üben, Sondern so sich gezencke Begeben, Undt an Unser obgemelte ambt-Leüthe gelangen, Wo sich die gütlich nicht entschieden mögen, Sollen sie nachfolgenderweise rechtlich entschieht werden.

#### Der Articul.

Undt ob sichß Begebe, daß einige Parth auf gesprochen Urteil Erleüterung Bietten, oder daß Urteil straffen, Undt Sich deßhalben Beruffen wolle dem soll Man einmahl doch

<sup>1)</sup> Markscheiden (die unterirdische Grenze des Grubenfeldes durch Messen bestimmen).

nicht Unnottürftige Leüterung auch sich an Unß Zu Beruffen nicht Versperren, doch daß solche Biette auff unverwanth Fuß nach Herkommen der Bergkrechte geschehe, auf andere weise Appellation soll Man nicht gestatten.

#### Der Articul.

Eß Soll auch Vor demselben Unserm Bergkmeister, auch in Händeln Vor Unß selber oder Unsern Ambt-Leüten Niemandeß daß Keinen redtner der geistlichen stand oder einige dignitet an Ihm Hat gebrauchen Unkost Undt schedliche einfierung zu vermeiden, sondern ein geistlicher Undt der dignitet an Ihm hat, mag sein eigen sach Vortragen.

#### Der Articul.

In allen Bergksachen, Undt Vom Bergkwerck fließende, waß sich deß außerhalben geordnetß Begiebt darinnen Keine Verbott oder gebott Zu thun not sein, sollen alle durch Unsere Bergmeister geschehen, wie Von alter gewohnheit Herkommen ist.

#### Der Articul.

Wir Halten Unß auch Unser Gericht Zum Bergwerck gehörende Also, daß Unser Bergkmeister alle Sachen von Unsertwegen Zue straffen Und Zue Büßen macht Haben soll, waß Vor Inhaltß nach Herkommen Undt außweisunge der Bergkrecht andere Bergkmeister Zue straffen macht gehabt, doch soll der Bergkmeister Solche Bußen Undt Straffen mit rath Undt wiellen Unserß Haubtmanß entrecht nehmen, waß davon gefeldt Unß Jährlich Berechnen Undt entrichten.

#### Der Articul.

Ob sich auch sachen Undt Zwietracht Begeben, die dem Bergkmeister Zue straffen, wie obermelt Zuestehen, Undt ob die That gleich an den Enden geschehen da allein dem Bergkmeister Von Unsertwegen die gericht Undt der anlaß Zue stehen, dennoch sollen die gerichtß-Halter der freien Bergstadt Edelstadt Umb mehr Friedtß Undt gehorsambß wiellen macht haben an denselben Enden die Freveler oder Übelthäter anzuhalten, die in ihre Verwahrung Zue Brüngen, so aber dieselben sachen abgetragen werden, soll der Bergkmeister wie Vorberürt demselben abtrag Unsertwegen annehmen.

#### Der Articul.

So einer in der freien Bergstadt Edelstadt oder den Zugehörenden Bergkwergk an nothwehre ein todtschlag thet dem soll die stadt Undt Bergkwerck, obgleich auch die Sach Vertragen würdt, Ewig Verbotten sein.

#### Der Articul.

Ein Jeglicher Hauer Soll von einer ganzen schicht die wochen 12 weiße groschen Zue Lohn haben, wie dem er alle Täg sein schicht in Bemelter wochen ganz Verfahren hat.

#### Der Articul.

Undt so ein Arbeither in der gruben irgendeß oder andern derogleichen Arbeit an gliedtmaßen, Armen oder Bein-Brüchen oder derogleichen felle schaden nimbt, so soll demselben Von der Zechen ob die fündig Undt gewünnhaftig 4 wochen sein Lohn Undt daß Ertzt geldt folgen, aber in anderen Zechen, die nicht fündig sondern mit Zuebuß gehalten oder erbaut werden, die Sollen dem Hauer von IIII Tage sein Lohn Undt dergleichen daß Erztgeldt geben Undt reichen.

#### Der Articul.

Mit den gegen Lohnen Undt anschneiden, deme soll eß noch gelegenheit Bergkwergß ordentlich gehalten werden.

#### Der Articul.

Eß soll auch ein Jeglicher schüchtmeister oder Vorsteher der goldt oder Sielber in Unsern Zehenden oder Urbary, wie wirß Verschaffen werden geandtwortten, oder Zue Verlegunge auf Vorstandt wie Hernachfolgendt geldt empfangen mit dem Zehendtner abrechen auf daß er solcheß in die rechnung Brünge Undt wo eß Verhanden aufgeteilet werden.

#### Der Articul.

Undt so Ein Schichtmeister Vonwegen seiner gewercken goldt oder Sielber in Zehenden Hat, soll Er Bey schwerer straff wochentlich nicht mehr davon nehmen, den so Er Zue Bloßer Notturfft der Zechen Undt der gewercken sach auß Zuerichten Bedarff, daß mit dem Zehendtner auch genandt Verzeichnuß Brüngen, Undt waß Verkaufft wo aufm Kuckeß 2 gulden außteilig ist, Soll auf die geordnette Zeit außgeteilt auch waß sich Zue außteilung nicht erstregt dem gewercken Zu gutt in Zehendt in Vorradt Zu Halten oder mit Zue Laßung deß Bergmeisterß den gewercken Zu ihrem Nuz geben werden waß über Notturfft der Zechen sein würdt.

#### Der Articul.

Wo aber einer Zwen oder dray ein fündige Zechen oder gruben haben, die dagegen wertig sein werden, Undt wie die Zeche nicht mehr Vorgewergkt were, Undt sie ein trefflich Begehr thetten, den Soll wochentlich auß Unsern Zehenden oder Urbary ihr goldt oder Sielber Vor foll Undt ganz bezahlt werden, wo aber Jemandt Viel oder Wenig goldß Verhielt, in Unsern Zehendt nicht überantwort Undt wegen Lüst mit Bewust nachgelaßen würde, dem soll eß gedeüt werden alß ob erß düblich abgezogen Undt gestollen Hette Undt Soll mit Peinlicher straffe an ihn Verfahren werden.

#### Der Articul.

Eß Soll aber alleß daß goldt Undt Sielber, so auf Unsern gebirgen Umb die Edelstadt Undt Zue gehörigen in Unßern Zehendt Undt Urbary geantwort Undt gewogen werden, Und hienwiederumb auf alle Lohen-Tage nach Inhalt Unserer ordnung Zu Notturfft der Zechen Undt gruben die Vorgewogt sein, die anzahl der Kosten deß darauffgang ist den Schichtmeistern oder Vorstehern von Unsern Zehender Überantwortet werden, den Arbeithern abzulohnen Undt den Überlauff in Unserm Zehendten Zue verhalten, Bieß darnach negstfolgende Rechnung Undt Quartember den gewercken Zue gehörende Von Unsern Zehenden Herauß geteilt werden.

#### Der Articul.

Wo der Allemächtige gott seine gnade gebe, daß sich die Sielber Erzt Beßerten Undt reichten, wollen wir nach gelegenheit mit den gewerken nach Ziemlicherweise Unß Leidlich Umb die Margk Silber auch einen Kauff machen.

#### Der Articul.

Der Zehender Soll alleß goldt Undt Sielber wie auf angezeigten Bergkwercken treülich einfordern, Undt aufsehen, daß der Herrschafft die gebühr Undt den gewercken daran nichtß entzogen werde, Von demselbigen Ihrem einem Sie ordentlicher rechnung Halten. Eß Sollen auch die Schüchtmeister allezeit solcher gewercken goldt oder Sielber gebrandt würdt gegenwerttig sein, auffsehen, so daß goldt oder Sielber Zueschlagen würdt, daß es wohl aufgelaßen, Undt Zuesammen gehalten werde Undt nach dem Brande Soll er dan abermalß Verzeichnuß mit den Zehender machen, wie viel nach Brandt Blieben, Und waß macht, auf daß die schüchtmeister ihre rechnung darauf machen, die gewercken auch, waß ihnen Über der Herrschafftgebühr zuesteth wießen Undt Bekommen mögen.

#### Der Articul.

Eß Soll allezeit aufß wönigste ein Verstendiger Probirer Von Unsern Bergkmeister Verordnet mit pflicht darzue Verbunden werden, einen iedern auf Sein Begehren Treülich fleißig Undt recht Zue probiren, Undt goldtgenge Zue Sichern, einen indern auch sonst Niemanden Umb geldt oder Umbsonst Neüerzt probiren soll, in Mühlen Undt Hütten mögen die Hütten- oder Mühlenmeister erzt, daß Man Zue schmeltz oder Mahlen Brüngt den gewercken Zue Nuz wol probiren, Wan Neü erzt ober orst zu versichern zu Kombt, daß Sollen sie aufß fleisigste probiren Undt Sichern, wo sich mit Sielber oder goldt wol beweist, daß Sollen sie den Bergkmeister Undt Zehender in Beywesen der Jenigen der Erzt oder goldtgenge Bracht, ansagen, Undt Von einer probe nicht Über einen groschen Von einer sicherung nicht Über einen <sup>1</sup>/<sub>2</sub> groschen Undt welche Erzt Man ansieden muß Zwene groschen nehmen.

#### Der Articul.

Alß Wir auch Unsere Lieben getreüen Richter Undt rath der freien Bergstadt Edelstadt Unser Bergstadt die gerichte Befohlen ordnen Undt setzen wir daß alle parthen Solten güttlich entschieden werden, Bergsachen waß Sich dehrer Hinfürder Begeben, Zum ersten an Unsern Bergmeister gelangen, der wo er dieselbe nicht schieden mag Sambt den geschwornen Sich fleißigen, die Parth güttlich Zu vereinigen, oder mit Beider seithen wiellen auf Unser erkentnuß Zue rechtlichen außtrag Verfaßen wo wir aber Zue sprechendt Beschwerdt, so wollen Wir Von den Parthen gebührlich Urtheil geldt fordern Undt in einer Unverdächtigen Bergstadt ein recht Hollen Laßen.

#### Der Articull.

Würden auch einer Zwen oder drey eine Zechen oder gruben Bauen Undt goltgenge oder Erzt Bauen Undt gewinnen, dehn soll Erlaubt sein, den Jenigen die Mühlen oder Hütten haben Zue verkauffen, Jedoch Unser Herrlichkeit Undt Zehendt ohne schaden, Wo Sie Verkauffen wollen, daß Sie Zuvor die geschwornen dahin führen Undt sie besüchtigen Laßen, daß alleß Undt nicht anderß wo gewonnen sey, Wo Diebe oder Betrügerey darbey erfunden werde, daß soll Peinlich gestrafft werden.

#### Der Articul.

Eß sollen Kein Hütten- oder Mühlmeister Von Unsern Bergmeister nachgelaßen werden aufzunehmen er sey Den tüchtig Undt Arbeit Undt deß Verstandß genungsam fertig Und mit aydeß-pflichten angenohmen wie hernach folget.

#### Der Articul.

Undt sollen dieselben Hütten oder Mühlmeister fleißig aufsehen daß die goldtgenge oder Erzte fleißig Zuesammen gehalten werden, Undt die röste woll Undt recht geschüdt Undt gebrandt, deßgleichen mit allem fleiß geröst Undt gemahlen, auch mit fleißigen aufsehen, Undt genüge darzuethun, mit Schlemmen Undt waschen, erselbst Undt auch auf die Andern Arbeither Zue sehen, daß sie recht waßer darauf führen Undt flößen Unß Undt der gewercken schaden mit allem Fleiß Verhütten, Eß Sollen Ihm auch alle andern Hütten Undt Mühl Arbeither fleisig an der Arbeit gehorsam sein.

#### Der Articul.

Eß Sollen auch die Schüchtmeister feste schrot-Kasten oder Feßer in die Mühl oder Schlem-Häußer Verschaffen Undt Machen Laßen, auß Fördergenge oder Erzt-Hauen Undt gewünnnen, dehnen soll erlaubt sein, denjenigen die Mühlen oder Hütten haben Lichte, daß goldt Von dem oberbloch beim Tage gewaschen, Undt bei der Nacht wo eß die große noth erfordert, der Schüchtmeister Soll mit Sambt dem Mühl-Meister dabey sein, sonst Bey der Nacht mit Zweyen festen Schlößern wohl verwarten, Undt Soll der Schüchtmeister Einen Schließel der Mühlmeister den andern aufheben Undt Halten.

#### Der Articul.

Die Schichtmeister Sollen allezeit gegenwerttig in der Mühle sein Neben den Mühlmeister Undt wan daß goldt Von den oberblochen Zuesammen in die enge gewaschen, geschlembt Undt geführt würd Zum aufmachen Undt anquicken Vorgenommen davon nicht gehen, Sondern mit Fleyß Zue sehen auff daß Unß Undt der gewercken schaden Verhütt würdt Undt Wan solch goldt geferttiget, sollen sie dem Schlich davon davon daß goldt angequickt würdt aufheben, Undt Zuesamen Halten, Undt Verschließen, Unser Undt der gewercken Nuz damitschaffen Undt darnach Sollen sie Beide mit einander Zue Unsern Zehender daß goldt wegen Laßen, Undt Überandtworthen, Undt der Schichtmeister ein Verzeichnuß wie schwer eß gewogen nehmen wie auch Vorgemelt.

#### Der Articul.

Waß Belangendt Sielber Erzt Zue schmeltzen, Wo gott der Allemechtige ferner sein göttliche gnade Undt Mielde Verliehe sich die Erzt Beßerten Undt reicherten Undt Von nöten sein würde Hütten ambt Leüth ordnunge Zu setzen, Undt geben, wollen wir Unsern Undt der Gewercken nuz Undt Frohmen Bedenken, Undt ferner wie sich die notturfft erheischet, alß auf andern Sielber-Bergkwercken gewönlich Undt gebräuchlich gehalten würdt, Verordnen, setzen Undt geben.

#### Der Articul.

Wir wollen auch daß Unser Bergkmeister Zue den gruben oder Zechen maß geben solle, wie gebührlich, also daß Eine fundtgrube soll haben dem gang nach 21 Klofftern in Hangenden Undt Liegenden, an Lehen solle Haben dem gange nach 14 Klofftern in Hangendeß Undt Liegendeß 7 Klofftern, Erbstollen, Suchstollen Sollen nach gewonheit der Bergwerck in Königreich Zu Böhmen außgemeßen werden, auch waß alhir nicht Begrieffen nach der Königlichen ordnung gehalten werden.

#### Der Articul.

Eß Sollen auch die Gewercken Undt Bergleith alle die goldt genge Undt Erzte so aut Unssern gebürgen Edelstadt gehörendt Allda in Unsser Herrschafft aufgemahlen oder geschmeltzt Undt Zu gutte gebracht werden, Von Niemandt Irgendß darauß Zue führen gestath werden, eß wehre dan durch Unsern Bergkmeister Undt geschworne erkundt, daß Unß Undt den gewercken Zue Nuz Undt Frohmen gereiche Undt dem gemeinen Bergkwerck zu Keinen schaden.

#### Der Articul. Deß Zehentners Urbers Eidt,

Ich N. Schwere, daß ich wiel Meinen Zehendten oder Urbary-Ambt treülich Vorstehen, Meineß gnedigen Herren gerechtigkeit Undt der gewercken gutt waß mir deß einzunehmen Undt Auß Zue geben eingebunden ist, Jedermann seine gerechtigkeit eigendlich Versambten, redliche Undt genungsame rechnung Undt entrichtung davon thuen, Meineß genedig Herren ordnunge festiglich Handt haben, dieselben Halten Undt wo ich die übergangen befünde, warnen Undt ansagen, Keinerley nuz oder genieß dan der Mir von Meinen gnedigen Herren Zue gelaßen ist, in dem allein Zu gewartten, mich auch wieder dieß alleß Keinen nuz, gabe, gunst, freündtschafft oder feindtschafft Bewegen Laßen, Sondern ich wiel solcheß alleß nach Meinen Besten Vermögen Halten, Treülich Undt Ungefehrlich alß mir Gott Helffe Undt alle Seine Heyligen.

#### Der Articul. Deß Bergmeisterß Eidt.

Ich N. Schwere, daß ich Meinen gnedigen Herren Wiel getreü Undt gerecht Seyen, daß Bergkmeister-Ambt treülich Undt fleißig Verwesen Seiner gnaden gerechtigkeit Handt haben der gewercken Undt gemeinen Bergwerck nuz fördern, Jederman waß sich Von rechten Undt Bielligkeit eignet gestathen Undt Verhelffen, Meineß gnädigen Herren ordtnung allenthalben Handt haben, Undt Selber waß mir darinne aufgelegt ist, Volbrüngen, alleß nach meinen Besten Fleiß, Verstandnuß Undt Vermögen, wiel auch in dem allen Keineß andern gemeß, Dan der Mir Von Meinem gnedigen Herrn Zuegelaßen ist, gebrauchen, Undt nicht wieder dieses alleß Keinen nuz noch gabe gunst freündschafft oder feindschafft Bewegen Laßen, alß mir Gott Helffe Undt alle seine Heyligen.

#### Der Articul der geschwornen Eidt.

Ich N. Schwere, daß ich wiel Meinen gnedigen Herren getreü Undt gewarsam sein, Seiner gnaden Undt gemeineß Bergwerkß Bestes fördern, Schaden treülich Undt fleisig warnen Undt abwenden, Meineß gnedigen Herren ordtnung festiglich Handt haben, wo ich die Übergangen Befünde warnen Undt ansagen, die auch Unverbrichlich selber Halten, alleß nach Meinen Höchsten Vermögen, in dem allen Keineß Nuzes oder genieß, dan der Mir Von Meinem gnädigen Herren in seiner ordtnung Zugelaßen ist, gewartten mich Von dem allen Keinen Nuz oder gabe, gunst, freündschafft oder Feindschafft nicht Bewegen Laßen alß mir Gott Helffe Undt alle seine Heyligen.

#### Der Articul deß Außtheilers Eidt.

Ich N. Schwere, daß ich Meinen gnedigen Herren wiel getreü Undt gewahr sein, Seiner gnaden Undt gemeineß Bergkwergß nuzen fördern, Schaden Warnen Undt abwenden, einen Jeden seine auß Teilunge wie mir die Zuegerechnet Undt gerechnet würdt, Unvermindert abrechnen, darinne Keineß nuzeß, dan der Mir Zuegelaßen ist, gewartten, Meineß gnädigen Herren ordtnung festiglich Halten, Undt wo ich die übergangen Befünde, Warnen Undt ansagen, mich wieder alleß dieseß Keinerley nuz, gabe, gunst, freündtschafft oder feindtschafft Bewegen Laßen, Sondern Solcheß alleß allendt halben nach Meinem Höchsten

Fleiß Undt Vermögen treülich Undt Ungefehrlich Halten alß mir Gott Helffe Undt alle seine Heyligen.

#### Der Articul Deß Berg-Scheiberß Eidt.

Ich N. Schwere, daß Ich wiel Meinen gnedigen Herrn getreü Undt gewahr Sein, Seiner gnaden Undt gemeineß Bergwergkß Bestes treülich Undt fleißig fördern, Schaden Warnen Undt abwenden Mein Bergschreiber ambt treülich Vorstehen, Meineß gnädigen Herren ordtnung festiglich Halten, wo ich die Übergangen Befünde, warnen Undt ansagen, Jedermann waß mir auß Krafft Meineß Ambteß eigenet geleisten, darin Kaineß andern Nuz oder genieß dan der mir Zue gelaßen Undt geordtnedt ist gewartten, mich Darwied Keinerley nuz, gabe, gunst, freündschafft oder feindtschafft Bewegen Laßen, Sondern wiel Solcheß alleß nach Meinen Höchsten Vermögen treülich Undt gefehrlich halten, Alß mir Gott Helffe Undt alle seine Heyligen.

#### Der Articul deß Schicht Schreiberß Eidt.

Ich N. schwehre, daß ich wiell Meinen gnedigen Herren getreü Undt gewarsam sein, Seiner gnaden Undt gemeinen Bergkwergeß Besteß treülich fördern, schaden warnen Undt abwenden, Undt Meinem ambte so mir Befohlen ist, Undt Sonderlich Meinem gewercken treülich Vorstehen, alleß damit ich Ihrem nuz Undt rechte Steigen Undt erzeigen mag aufß fleisigste, Keinerley thun oder Vornehmen, daß Meinen gewercken Zue schaden oder Nachtheil reichen mag, Mich allenthalben Meineß gnedigen Herren ordtnung Unverbrichlich halten, wo ich die übergangen befünde warnen Undt ansagen, Keineß gemeinen genieß oder nuzes dan daß so mir in Meineß gnedigen Herrenß ordtnung Zugelassen ist, deßen Keineß gewartten, mich wieder dieseß alleß Kein nuz, gabe, gunst, freundschafft oder feindtschafft Bewegen Laßen, Sondern wiel Solcheß alleß nach Meinem Höchsten Vermögen treülich Undt Ungefehrlich halten. Alß Mir Gott Helff Undt alle seine Heyligen.

#### Der Articul deß Hüttenreüthers Eidt.

Ich N. Schwere, daß ich Wiel Meinen gnedigen Herren getreü Undt gewahr sein, Seiner gnaden Undt gemeinen Bergwergkß Nuz Undt Besteß fördern, schaden warnen Undt abwenden, Meinem ambt treülich Undt fleißig Vorstehen, Undt aufsehen, daß Seiner gnaden Undt der gewercken gerechtigkeit mit schmeltzen nicht vorkürzt, Sondern treülich, Nüzlich Undt wohlgeschmeltzet, aller Betrug Undt Ungerechter Vortheil gemieden, Undt daß ich daß Selber Meide, Meineß gnedigen Herren ordtnung allenthalben festiglich Handt habe, selber Halten thue, Undt wo ich die Übergangen befünde, warnen Undt ansagen, Keineß andern genieß oder Nuzeß, dan der Mir Zugelaßen Undt Verordtnet ist, gewartten, mich wieder dieses alleß Keineß Nuzeß, gabe, gunst, freündtschafft oder feindtschafft, Bewegen Laßen, Sondern wiel dem allennach Meinen Höchsten Vermögen genung thun, treülich Undt Ungefehrlich alß mir gott Helffe Undt alle Seine Heyligen.

#### Der Articul deß Schmeltzerß Eidt.

Ich N. schwere, daß ich Meinem gnädigen Herren getreü Undt gewarsam Sein, Seiner gnaden Und gemeinen Bergkwergkß Bestes fördern Undt sonderlichen Meinen Dienst mit Schmeltzen Undt Abtreiben treülich Undt fleißig genung thuen, Zue mehrung seiner gnaden Zehenden, Undt der gewercken Nuz mit Meiner Kunst fleiß vorwenden, darinnen gahr Kein gefahr oder Betrug üben, aber Jemandeß Zue thun gestathen, Sondern wie mir eingebunden ist, festiglich Halten, Keines Nuzeß oder genieß, dan so viel mir dargeloßen Undt geordnet ist in dem allen gewartten, mich auch Keinerley nuz, gabe, gunst oder freündtschafft noch feindtschafft davon Bewegen Laßen, Sondern wiel dem allen nach Meinen Höchst Vermögen treülich Undt Ungefehrlich genung thun; Alß mir Gott helff Undt alle seine Heyligen.

#### Beschluß,

Diese Unsere ordtnung soll in allen Articulen Bieß Zue Unser Verenderung die wir auß Krafft Unser Herrschafft Undt oberkeit allezeit Zue thuen Vorbehalten nach weiterer Experienz Undt erforschung der gelegenheit deß Bergkwerkß Und also Unß Undt Unserß Stiefftß gerechtigkeit nichteß Vergeben Haben, Unverbriechlich von Jedermann gehalten werden.

Eß Soll auch die ordtnung Niemandeß Zue bauen daselbst in Unsern gebürg abwenden, obgleich waß darinnen Befunden, daß nicht Bergkleüfftig aber alle Dieng in diesem anfang so Vollkomlich nicht mögen verendert werden, dann wo Gott der Allemechtige giebt, Und sich solch Bergwerck höher erhebt, so wollen wir nichteß Unterlaßen den gewercken Zue gutt, waß Bergkwergß Übung Undt gewohnheit ist, Undt Unß in allen Dingen ferner erklären, Und Uns gegen den gewercken genediglicher zeigen, wie wir dan Unser gerechtigkeit Von Ihren Keinen abbruch wiederumb Unserß Versehen gewartten werden, Und waß in Unser ordtnung nicht Begrieffen oder außgedinget ist, soll eß bey gemeinen Bergkwergrecht Und aller Breüchlichen Bergkübung Bleiben. Eß sollen auch Unser Umbtleüthe, Haubtleüthe, Bergkmeister Undt Andere so von Unß Befehl haben, fleißig Undt treülich darabsein Undt aufsehen, daß diese Unsere ordtnung festiglich gehalten, Undt wo anderß Befunden, gegen Jedermann ernstlich gestrafft werden; Wo wir auch dieselben Unsere Ambtleüthe in dem seümlich Befünden oder Nachläßig, sollen sie Selber Unsern schweren Undt ernsten Straff gewartten, Undt diese ordtnung ist Beschloßen Undt Verkündigt. Zue Uhrkundt haben Wir Unser Insigill Hierauff drucken Laßen. Geschehen Undt geben Zur Neyß am Tage Viti Nach Christi geburth 1524. Iahr.

# Gesatz Undt ordnung der Feyertage Nach Bergwerghs Recht Undt gewohnheit Wie die Zuehalten Mit angehenckter Bueß Wan die Überß gesatz Übertretten Werden.

Demnach Umb Unsere Bergstadt Edelstadt Unordnung sich auf festen Undt weichen Bergkwerg¹) förderlich der Feiertage halben Vorlauffen, dene allen fürzuekommen, ordnen Undt sezen wir, daß Hinfürt nicht mehr Übrige Feiertage gehalten sollen werden, Wan diese, Erstlich auf festen Bergwergk soll gefeüert werden Namtlich der Heylige Christag, Sancti Stephany-Tag, Purificationis S. V. Mariae, Annuntiationis Mariae Virg, den Heyl. Ostertag, den Heyl. Pfingstag Undt Pfingst-Montag, der Heyl. Zwölff Bothentage, solche genante Feiertage Sollen Heylig gefeiert werden Undt nicht mehr, auf den Izigen weichen Zechen Sollen Solche Feyertage auch gefeiert werden: der Heyl. Christag, Sancti Stephanytag, Trium Regum, Purificationis d'Annutiationis S. V. Mariae, Ostertag Undt Montag, den Heyl. Pfingsttag Undt Montag sonst soll Kein Feyertag gehalten werden. Welcher Arbeither sich Über dieß Würde Übergreiffen, Undt Ungehorsamblich Verhalten, Haben wir Unsere Bergkmeister Alda selbst auferlegt, solchen Ungehorsammen wießen mit Straffe Zue Verhalten.

#### Befreyung

Aller Berckwerge deß Bischtumbß Breßlaw Durch den Hochwirdigen in Gott Fürsten und Herrn, Herrn Balthasarn Bischoffen zu Breßlaw etc. Herrn zur Pleß Soraw und Triebel, Deß Sagnischen Fürstenthumbß Pfandis Herrn, Obristen Hauptmann in Ober und Nider Schlesien etc. Im M. D. XLI. Jare Montag nach Jubilate auffgericht.

In dem Namen Gotteß Amen. Wir Balthasar von deßelben Gotteß gnaden Bischoff zu Breßlau, Obrister Haubtmann in Ober undt Nieder Schlesien. Bekennen hiemit diesem Unserem offenem Brieffe Vor unß, Unsere nachKommen undt vor ieder menniglich. Nachdem sich auff Unserem und deß Stifts güttern und gründen Beim Zugkmantel sonst die Edelstadt genandt am Alten Berge und andern umbliegenden gebürgen im Bischtumb alhier die Bergwerge Von Vielen Jahren Bieß daher und numals fünderlich bey diesen unsern gezeiten ganz ansehnlich und Tröstlich dermaßen erzeigen undt Beweisen, daß wol Zue glauben, wo gutte Pollicey undt ordnung fürgenommen, daß sie auch folgendt in großes aufnehmen Kommen, undt gedeyen möchten, derwegen wir, alß Besonder Liebhaber der Bergwerge auß reiffen wohl Vorgehabten rathe und wiellen unserß Capitelß unserer Hohen Kürchen Zu Breßlaw, auch Unserer Räthe, dergleichen auch auß fleißiger erforschung deren so solcher Berghändel ganz Kundig und Verstendig. Allen denselben Bauenden gewercken sambt ihren Erben undt nachKommen, auß Besondern gnedigen wiellen.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Feste oder harte Bergwerke nannte man die Grubenbaue im Felsgebirge des Alten- und Häckelsberges bei Obergrund, weiche Bergwerke waren die Wäschen, Stollen und Schachte im Schwemmlande bei Zuckmantel gegen Ziegenhals und Schönwalde zu. Dieselben waren ganz besonders ertragreich.

Erstlichen Zue Lobe und Ehre dem Allemechtigen Gotte, folgendß Zue erhebung deß Allgemeinen nuzeß, Undt Letztlichen Zue Besonderer aufnehmung aller unserer undt der Kürchen Untterthane, diese nachfolgende Freyheit Undt Vortheil, Zue gutte geordnet Bewielliget und gegeben, wie wir sie den auch hiermit auß fürstlicher macht, Vor unß undt unser nachKommen Vorsehen, Begnaden undt Befreyen in Krafft dieß unserß Brieffes und Siegelß in diesem wie hernach folget:

Erstlich so sollen die gewerken macht haben, so offt eß die Notturfft erfordert, Bergkmeister und geschworne, doch die da Tüglich Zu solchem Ambt Undt erfahren seind, außzulesen, unß undt Unsern nachKommenden Bieschoffen Vorzueschlagen, auß denen wir und unsern nach Kommen, wo sie unß und ihnen gefellig Zue solchen Amptern Kiesen, ordnen und mit pflicht darzu Bestettigen wollen.

Derselbe Bergkmeister sol von unsertwegen auff allerley Metal und Kauffmannsgütter, alß Nemlich all daßienige waß auß Berg oder Erzt gemacht mag werden Zue verleyhen macht mag haben. Deßgleichen auch Hütstedt, Mühlen, Puchwerk und alleß waß Zum Bergwerck tüglich oder gehörig, nichtß davon außgenommen.

Zum Andern sollen alle die gewercken so sich auff Unsern Unserer Kürchen und Untterthanen Gründen undt gebürgen mit Bergkwercken zu Bauen einlaßen werden deß Urberß Undt Zehenden Halben so lange Freyheit haben, Bieß man über die unkosten eineß Heüerß Lohn ersparen Kan, Alßdann wenn solcher gewin Vorhanden, so baldt und von stund an, sollen dieselben Bauenden gewercken unß und unsern nachKommenden Bieschoffen Von allem gemachten Golde und Sielber, die Zwelfte Marck, Lot, Quint, oder wie sichß noch außbrüng allemahl Befünden würdt, Vom festen ganz fein außbereitet on alle unser Hütten-Kost und anderer Darloge in unser fürstliche Kammer Zugeben Vorpflicht sein.

Zum drietten aber, waß die andere groben Metallen, alß Kupfer, Bley, Zin und dergleichen Kauffmannsgütter Betreffend, wie wol der Keineß noch zur Zeit eröffnet, So eß aber folgend geschehen und dieselben auch fündig gemacht werden, sollen die gewercken Von der Zeit der eröffnung uns und unsern nachKommen den fünffzehenden Zentner (:es were den sache, daß daß Kupfer aber Bley so reich an Silber aber golde Befunden würde, daß Man eß mit nuz seigern¹) oder Treiben möchte, daß Zwölffte:) noch der Prob oder ganzen Arbeit der obgemelten Befreyung nach ganz fein außgebreittet unß ohne alle Unser Berckhütten oder anderer Unkosten, Unser Kammer überreichen und geben, die Übermaß aber waß an allen obgemelten Metallen undt Kauffmannsgüttern außgemelten unseren undt der Kürchen Berckwergken undt gebürgen gemacht werden, sollen die gewercken Zu ihrem Besten Nuz und Fromen Zu verfüren und Zu vorkauffen macht haben, weme, wohin oder wie hoch ihn solcheß gefelt, unß und unseren nachKommen davon unsern angezeigten gebürenden Zehenden Von dem allem Zue Bezahlen nichtß schuldig sein. Alleine Vom Silber-Kauff wen die gewercken solchß Behalten, aber sonst an ihren nuz wie gemelt, anwenden werden, Von ieder Marck Wienisch gewichte Zu sechßzehndhalb Loth die Marck, sollen sie unß davon einen orth eineß Ungrischen gulden Kammer-geldt geben; Eß were' den sache, daß wir oder unser nachKommen solcher Metallen an golde, Silber oder anderen gar oder Zum Theil in unser Cammer Bedörffen werden, alßdann sollen dieselben gewercken Vorpflicht sein, unß und Unsere nachKommen in unsere fürstliche Kammer, Nemlich daß Golt fein auff Vierundzwanzig Karaten oder gradt außbereitet, daß Loth wienisch gewichte Vor Vier Ungarisch gülden in golde, und drey örther, oder dieselbe Marck Von sechß Zehenden Lothen auff ietzt gemelte Karaten Umb sechßundsiebenzig floren Ungerisch in golt mit Golt Zu Bezahlen, oder wie Viel am gewichte minder oder mehr dieser raittung nach allemahl Verhanden sein würdt, daß Sielber aber nach der fein oder Breßlisch an Brande, die Marck Zue sechßZehendhalb Loth wienisch gewichte allewege auffß wenigste einen halben orth eineß Ungerischen gülden mher alß einem frembden, die Andern groben Metall aber nach gemeinen Kauffe, wie dieselbe im Lande gelden werden Überantwortten sollen, welcheß wir ihnen auff dem Bergkwerck allemahl Bahr wollen Zahlen Laßen.

Zum Vierden waß die weichen Bergkwercke anreicht, soll eß mit den Verleihen auch Freyheiten, Goldt-Kauff auch anderem Bey voriger ordnung und gebrauch wie vor alterß Vorbleiben, daß Nemlichen daß Loth umb fünftte halben Ungerischen gülden an golde Zu bezahlen.

<sup>1)</sup> ausschmelzen.

Wo aber indert ein gewaschen Gold im grad Minder hielte, dann daß überscherer gold, daß sol dem grad und würde nach gerechnet und Bezahlet werden.

Zum fünfften sollen die gewercken alleß Holtz so sie Zu ihren gruben Stollen, Schmeltzhütten, Wonheüsern, Puchwerck, Mühlen, Rüsten und setzHoltz, so viel sie zu ihrer notturfft Bedürffen, auff unsern gründen on allen Waldt-Zienß frey zu Hauen und Zu Brauchen macht Haben, Doch wo eß inen Von unsren Verordneten Waldtförster angezeigt würdt, do eß den Zechen Zum füglichsten, Eß sol auch Von unserm Förster der wald dermaßen außgetheilet und ordentlich gehauen werden, damit eher daß es Umbher gehet, daß erste wieder gewachsen mag, daß Kohlholtz aber sollen sie nit Lenger dan Vom anfange der gegebenen Bergßbefreyung unserß nehnsten Lieben Vorfahren Im 1533. Jahre außgangen, ganzer XXIIII Jar Lang nach einander frey haben, noch außgang aber derselben sollen sie unß und unsern nachKommen Von einem ieden Korbe Kolen, darein sechß gemeine Kol-Kübel gehen alß wie sie izund im Brauch seind, Waldzinß Vier Heller geben.

Vor solche Freyheit aber deß Holtzeß wie izund gemeldet, sollen alle die gewercken, so auff Unsern Erbgründen Zu Bauen anfangen unß und unsern nachKommen, außt ieder Zechen Zween Kuckuß Erbtheil ganz frey Biß Zur vollkommen außbeüt Vorbauen, dagegen auch sollen die gewercken Bley und Bleyertzt, dergleichen Flöß undt andere Zueseze, so viel sie Zu ihren Schmeltzwerck Bedürffen Zue Kauffen und Zu ihrer Vorfar Zue Brüngen befreiet sein, Von Unß undt unsern nachKommen Unbeschweret zu Bleiben, Wo sich aber ihrkein Bergkwerg bey unsern Untterthanen regen undt erheben würde, so sollen die gewercken dem Herren deßselben grundß Zwen Kucküß ganz frey verbauen, Allein daß derselbe wiederumb Vorpflicht sein soll alleß Holtz und Kol dem gewercken Zu ihrer Notturfft, so ferne daßselb auf seinen gründen Vorhanden, inmassen wie wir dan dieser unser gegebenen Freyheit noch thun wollen, Zu geben und zu folgen Laßen.

Zum Sechsten, so sollen auch die gewercken alle die schlacken, Halden und Hegel, so sie auß irem Ertzt machen, Zu irem nuz und notturfft Zu gebrauchen macht Haben, doch unsern Zehenden oder Zwelfften allemal ohne schaden.

Zum Siebenden so geben wir auch Zu in allen unsern Landen gebürgen und gebietten, indem frey Zu scherpfen und Zu suchen eß seye in vestem oder weichen Bergkwege und in Alten Schachten, und dasselb Von dem Bergkmeister, wo eß frey Befunden, in die Lehen mit gebührlicher maße Zue nehmen ganz ungehündert.

Zum Achten sollen auch alle und iede ietzige und ZuKünfftige gewercken auff Unserm Bergkwerge frey wohnen und sietzen ohn alle Beschwerung, Eß sey dan daß einer Zinßhafftige gütter Hette, der sol eß damit Halden nach alder gewonheit. Auch sollen und mögen alle die, so sich alda mit Bergkwerkß erbauung häusenlich niederthuen, allerley Handtwerck Treiben, Breüen, schlachten, schencken, Backen, Kauffen und Verkauffen, allerley speise, getrenck, Bier, Wein und waß daß sey, Specerey, saltz, Eysen, gewandt und alle andere Notturfft nichtß außgenommen Zu füren und Zu Brüngen ohn alle Mauth, Zinse und Ungelt, sampt andern ehrlichen Sachen und gewerck, allenthalben Zu erhaltung deß Bergkwergß.

Zum Neünden sollen auch alle Gewercken auff der Edelstadt sampt denen die dem Bergkwergk Zu gutte Handeln, frey Haben in unsern Stedten, Dörffern und gebietten, auff offentlichen Wochen und Jahrmärkten Zu Kauffen und Zu Zufüren, an alle Zohl und Beschwerung, dergleichen sollen und mögen auch die andern gewercken und Bergkleüte so auff unsren oder der Kürchen, auch auff unserer Untterthanen gründen undt gebürgen Bergkwerg Bauen und aufrichten werden, angezeigte Freyheit Zu gebrauchen macht Haben.

Zum Zehenden sol auch ein ietzlicher Gewercke frey haben sein Theil Hütten Heüser, oder waß der hat im Bergkwerge oder sunst erworben, Zu vorkauffen, Zu versetzen, Zu vergeben, Beim Leben oder Todtbette, Freünden und Frembden, wo eß im Hin gefelt, Undt damit frey Thuen und Laßen, alß mit seinem Erbgutt ohn alle Beschwerung, wo aber iemandß Todeß Halben abgienge eher oder sie ihr gutt unvorschafft oder unvorgeben Ließen, dasselb sol auff die neheste Magschafft oder Freundtschafft sterben und fallen, Vor unß und unsern NachKommen ungehündert.

Zum Eylfften sollen auch alle gewercke und Bergleüte frey sein aller Geschoß, Steüer und Neüer auffsatzung wie die Namen Haben oder gewinnen, außgenommen wo von Königlicher maiestät auff gemeines Landt Schlesien, Steüer oder Heerzüge angelegt oder aber

wo iemandß im Lande mit raube, Brand und Ander Beschwerung eingriffe, sollen sie neben andern Hülff und Beystandt thun und ihr selbs Leib und gutt Helffen retten.

Zum Zwelfften, wo iemandß auf diese Unsere Bergkwerge Kommen würde, der anderß wo (und nicht auff diesem) schuldt gemacht hatte und würde diese Bergkwerke Bauen derselb sol von der Zeit, so Er Von seinen glaubigern Vor unß und unsere Amptleüte derwegen vorbracht oder Beklaget (doch bescheidentlich oder allein schuld Halben) vier Jahr Frist Haben, und sich in mitler Zeit mit seinen glaubigern Vortragen, Aber noch außgang solcher Frist sol den glaubigern Zu denienigen auf der Edelstadt oder wo der in unserem Lande Bergkwerge Bauen würde, Von unsrem Berckmeister und Verordnete gerichtß walten deß Rechten gnüglich Verholffen werden. Wo aber sunst iemandß auff diesen Bergkwergen geldschult machen würde, Zu dem sol aldo selbst und nicht anderß wo noch Bergkwergßrecht Undt gebrauch Verholffen werden.

Zum dreyZehenden wollen wir auch gemelten Bergkwergen Zue gutte und Fürderung diese folgende Freyheit gegeben Haben, so sich solche auff unseren und der Kürchen gründen erhüben, Undt also die Notturfft und aufnehmen deß Bergkwergß erfordern würdt, daß den gewercken ein platz oder Fleck darauff Heüser Zue Bauen gefellig, so wollen wir alßdan denselben gnugsam raum und weyte Zu einer freyen Bergstadt, wo sichß thun Laßen unß und dem Bergkwerge Leydlich sein wiel, mit aller Notturfft Vorleyhen sampt alle den daß eine freye Bergstadt Zu rechte hat, Aber in unser Stadt Zugkmantel sunst die Edelstadt genandt sol man sich deß Vorigen gebrauchß des Stadtrechtß in allem Thun Verhalden, auch aldo selbst alß in der Obersten Bergstadt deßelben orthß alle Zänkische Bergkhändel der negst gelegenen Bergkwerge sampt dem Obergrunde gerichtlich Versprochen werden, Eß were dann sache daß indert ein schwerer fal Vorfiele, darauff Tapferes rathß Undt erfarniß Vonnöten, wollen wir unß und unsren nachKommen allemal Zuvorbehalten Haben, auff der gewerken unkost auff andern Bergkwerge geschickte und Vorstendige Bergleüte Zu unß Zue erfordern und alß dan neben unsren Räthen mit ihnen auff der part genüglichß Einbrüngen Zum schleünigsten deß sprechen und geben, waß Biellich und recht sein würdt, undt waß alßdan Von unß und ihnen gesprochen, darbey soll eß endlich Bleiben.

Zum Vierzehenden Letzlichen auch weil Bey und umb den Obergrundt die Hermbstadt genannt sich die Alten auch neüen Bergwerge Tröstlich ereigen, so wollen wie Zu Notturfft und Besten derselben gewercken die sich in unseren und der Kürchen Lande auff Unsern und unserer Untterthanen gründen erheben werden all und iede, obgeschriebene Freyheit und Begnadung, auch auf derselben Flecken, und die Bergwerge so darauff erbauet werden, auß sondern gnaden erstreckt übertragen haben, und daß auch daneben alle und iede gewercken, die sich in demselben obergrund wesentlich Niederlaßen, auff derselben stelle, und dem umbliegenden Bergwerg und stollen mögen frey Haben Zu Backen, schlachten, wein und Bier Zu schänken auch allerley Handtierung dem Bergwerge Zu nutz Zu treiben, ohn allen ungewöhnlichen auffsatz und Beschwer, wo aber ihr Einer gütter Haben oder Halten würde die Vor alterß mit Zinsen oder ander pflicht Verhefft, daß soll Bey alter pflicht Undt stadtrecht Verbleiben.

Bey Aller solcher Freyheit, Begnadung und Bergrechten globen und Versprechen wir alle diejenigen Gewercken und Bergleüthe: so izund auf unsern, der Kürchen und unserer Untterthanen gründen und güthern Bauen und in zukünfttigen Zeitten Bauen werden, vor unß und unsern nachKommen Bischöffe Zu Breßlaw gnediglichen Zu schitzen, Zu Halten und zu Handt zu haben, ohne gefehrde; Doch unß, unsern nachkommenen Bischoffen und Kürchen Zu Breßlaw, sonst an unser fürstlichen obrigkeit und allerley Recht ohne schaden. Zu Uhrkundt geschehen und geben Zu Breßlaw Montag Nach Jubilate Anno M. D. XLI.

Anno 1676 den 22. Septembris Hatt der Hochwürdigste Durchl. Hochgeborne Fürst Undt Herr Herr Fridericus der Heyl. Röm. Kürchen Cardinal Landtgraff Zue Hessen, Bischoff zu Breßlaw, deß Rietterlichen Sanct Johannis Ordenß Obrister Maister In Deutschen Landen, Fürst Zue Hietzfelden, Graff zu Kazenelnbogen, Dietz, Ziegenheimb, Nidda, Schauenburg, ysenburg und Budingen, deß Heyl. Röm. Reichß Deutscher Nation und der Königreiche Aragoniae undt Sardiniae protector, dero Röm. Kayl. Auch Zu Hungarn und Böhaimb Königl. Maytt. Oberister Haubtmann Im Herzogthumb Ober Undt Niederschlesien, Auff gehorsambeß Suppliciren Eineß Löbl. Magistrats der Berg Edelstadt, Vorstähende Bergwergkß Freyheit, Gnädigst Confirmiret.

#### Instruction und Vorschriften Bischoffs Balthasar für das Bergamts-Personale etc.

Wir Balthasar Von Gottes Gnaden Bieschoff Zu Breßlaw Freyherr Zue Pleeß, Oberster Haubtmann in Ober und Nieder Schlesien Bekennen offentlich undt Thun Kundt hiermit ledermänniglich. Nachdem nun Viel Jahr und eine Lange Zeit daher Bey Unssern Lieben Vorfahren In undt Auff Unsern Zuckmantlieschen gebürgen weiche Bergkwerg getrieben, in welchen durch wunderliche schieckung göttlicher Allmächtigkeit sich eines reichen und gewaltigen schatzes oder gaben gottes Zu getrösten, wie sich dan daßselbe Bieß anher erzeigt gediegen goldt und Handtsteine Befunden und an Tag Bracht, welcheß sich auch selbst dadurch Verlegt und davon Viel Arme Leüthe Ihren enthalt gehabt. Dieweil aber daßelbiege gantz waßer nöttig Undt Bieß anher mit großen Unkosten gehalten und getrieben werden mußten, aber letzlichen durch Unvorsichtigkeit undt Unordnung aufgangen und gänzlich erdrückt worden, damit aber diese Reiche gabe gotteß nicht Also im wündt geschlagen würde, viel weniger durch Unachtsamkeit Liegen Bleiben dörffe, haben wir mit wolvorgehabten Zeittigen rathe Unserer Räthe undt Bergk Verständigen auch Nottürfftigen Bewegen anderer Bergkerfahrnen wollmeinung und Gemütt Vor gutt und nüzlich angesehen. Einen Erbstollen anzuheben, durch dehnen so dieß Immer möglich Zue Treiben, durch welchen, wan derjenige durchbrochen, die güsse Beßers Bracht, geleit, gefürt und Hernachmahlß in dem ganzen Berg oder Feldt desto druckner der gaben gotteß nachgesucht, daß waß erhalten abgethan, und die Vorhin Auffgewanten Unkosten nebenst der gefahr Vermieden werden möchte, wie dan daßelbe Bergkwerck diesem Armen Vatterland Zue Trost mit gedey und aufnehmen Vieler Armen Leite Zue einem Bau durch Solchen Stollen gemacht würde, Zue welchem nun ein iezlicher desto geneigter sein soll, weil Hierdurch die Nachkömliche Bedacht und Versehen werden, damit auch hienfürder aller Unfleiß und nachleßigkeit gentzlich abgethan, gutte ordnung und Pollicey gehalten, Und nicht Vielleicht, wie Vormahlß Geschehen sein möchte, durch Unfleyß waß Verwahrlost oder den gewercken Zum Nachtheil, schaden und Hündergang gehandelt würde, seindt wir verursacht, Sonderliche ordnung solchen Unsern weichen Zechen, wie sich ein ieder Verhalten Solle, Vorzueschreiben und zu setzen, wie wir dan daßelbe hirmit gethan geordnet Undt gesetzt haben wollen. Ernstlich Befehlende daß ein ieder er sey frembde oder Einheimisch wes würden oder standeß, der sich daß Bergkwergk oben gedacht gebraucht dieser Hernach gesetzten Unserer ordnung Sich Bey Vermeidung Unser Ungnadt und Bey andern rechtmeßigen straffen, die wir Unnß auch nach der Übertretter gelegenheit Zue mündern und Zue mehren Vorbehalten hinfurt in allen und ieden Articulen, Puncten und Stücken darinnen wie Verleibt unverbriechlichen Halten soll, wir wollen auch dieses Bergkwergk alle Bergleite und andere, So in Unserer freien Bergstadt Edelstadt, sonst Zugkmantel, oder auf der Zugehörigen gebürgen wohnen, Undt sich der Bergkwerck gebrauchen, Bey Unsern gegebenen Privilegien Und freyheiten, auch Bey gleich und recht Schützen daßelbige auch Bey iedern ohne Unbielliche wegerung mit Zutheillen in alle wege fug darnach sich Männiglich Hab zu richten.

Damit nun diesen Bergkwerg Undt Unßern Herrschaften undt Obrigkeiten getreülich Undt Nüzlich Vorgestand n, diese Unsere ordnung in allen Ihren Articuln fleißig und feste gehalten, Unrecht gedemp?t Unndt gestrafft, gemeiner Nuz gefördert auch Allen Anheimischen Undt Frembden, So die Bergkwergk Brauchen gebührlichen Schutz, Friedt Undt gerechtigkeit geleist werde, Haben wir diese Weiche Bergkwergk mit noch geschriebenen Ambtleüthen undt Dienern Versehen, die einen iedern der sie ansuchen würdt, Ihren Befehl nach so viel recht und Biellich ist, gewerttig sein sollen undt werden Nembtlichen:

Einen Haubtmann
Ein Bergkmeister oder Orberer
Zwene Bergk-Verstendige geschworne
Ein Schichtmeister
Ein Gegen oder Bergk Schreiber.

Der I. Articul Von deß Haubtmanß Bevelch,

Unser Haubtmann soll an Unßer Stadt fleißig Auffsehen, daß recht undt gerechtigkeit auch diese Unsere ordtnung Von Jedermänniglichen, Von Unsern Dienern Unverbrichlich gehalten werde, aller Betrug, Boßheit undt Unrecht abgewendet, Und wo daß Befunden, mit ernst gestrafft des Bergkwergkß Undt alle die sich deßelbigen gebrauchen, Nuz undt Fromen gefordert, schaden Undt Nachteil so viel müglich Verhüttet werde.

Er soll auch mit allen den andern Ambleüten, Dienern Undt Verordneten auf diesen Bergkwerg Von Unssertwegen Zue gebietten Undt Zu verbietten macht haben, dehme soll auch von Jedermann gleich Unßer Person in allen Ziemblichen Bergsachen Vollkommener gehorsam bey Vermeidung Unßer Ungnadt Undt schwerer Straff geleist werden.

Wan aber Jemandß Vermeinte, daß er von Unsern Haubtmann wieder Bielligkeit Beschwert würde, der Mag daß gebierlich an Unß gelangen Laßen, so wollen wir darauff

nach eigentlicher Befündnüß Bielliges einsehen thun.

Eß soll auch Unser Haubtmann so fehrne nicht eher Notturft Vorhanden alle retardatatage, auch allwegen Bey ieder quartales-reittung, welche alle quartember gehalten werden sollen, Persönlich gegenwerttig erscheinen, Undt keinen andern darbey an seiner Stadt Zue sietzen Vertrauen, Sondern Bieß Zue entschafft der reitung selber darbey Verharren, Und ein fleißiges auffsehen haben, auf daß Unser ordnung gemeß gemeinen Bergkwergk undt der ganzen gewerkschafft Zue gutte auch sonst Erbar undt aufrecht gehandelt werde, wo aber sache daß recht noth Verhanden sein würde also, daß Unser Haubtmann alda Persönlichen nicht erscheinen könte, So wollen wir einen auß Unsern Räthen an seine Stadt außzuerichten Verordtnen, Undt Soll nach gethaner quartalsreüttung deß Schichtmeisterß register Zue sich nehmen, daßselbige besichtigen, wo aber Er persönlich Zur Stelle nicht sein Könte, so soll daß Unser Räthe einer Thun den wir an seine Stadt darzue Verordnen werden Undt sich mit den gewerken, so viel Ihr Zue Jederzeit Allda Verhanden sein werden. Undt Andere Verstendigen Bergleüten Beratschlagen undt da etwaß Unschädlicheß darinnen befunden, rechtfertigen undt Straffen.

Unser Haubtmann soll Zue aller Zeit mit gebürlichen einsehen, fleiß auf Alle Andere Ambtleüte Undt diener Keinen außgeschloßen, sehen Undt darob sein, daß ein ieder seinen Ambte undt Befehlich gnung thue Undt sich dieser ordtnung Verhalte, auch daß kein Ambt Und Dienst mit unverständigen, Unfleißigen Undt Undichtigen Bestelt, darzue nicht angenommen, noch geduldt Undt waß Straffbahr, nachtheilig undt Unerbar Befunden abgeschafft Undt gestrafft werden. Gleicher gestaldt Sollen Sich auch andere Unsere Ambtleüthe Undt Diener Halten Bey Vermeidung Unserer Ungnadt Undt ernster Straffe.

Der Haubtmann Undt Bergkschreiber sollen gebürliches einsehen Thun damit diejenigen so mit Inslet, Eysen, Ziemmer Undt Brette Handlen nach steygen Undt fallen der Kauffe die Ware in Einen gleichen Kauff geben Undt an Ziemblichen gewien geniegig sein, damit hinfüran kein Beschwerung Übersatz eingefürt oder geübt werde, sich auch sonsten allenthalben Verhalten, wie sichß Vermöge deß Aydespflichten gebühret.

#### Der II. Articul. Von deß BergkMeisters Befelch.

Izige Undt Künfftige Unsere Bergkmeister sollen mit allen Fleiß darauf Sehen Undt Verschaffen, daß gemein ein Bergkwergk Undt den gewercken getreülich Nüzlich Undt woll Vorgestanden, die gebäu gefördert Undt waß schaden dreüet denselben Vorkommen werde, Einen inden der ihne ansucht in sachen Seines Ambteß Zuestendig, waß recht Und Biellich ist gestatten, Undt Verhelffen, dieser Unser ordtnung in allen puncten treülich geleben, Undt nachsetzen, daß der auch Von Menniglichen ein Folge geschehe Verfügen, niemanden wieder Bielligkeit Beschweren Laßen, an seiner geordtneten, Undt Zugelaßenen Besoldung Benieget sein, dan auch ein Jeder in sachen sein Ambt Undt Befehlich Betreffenden gehorsamb Leisten soll, Bei Vermeidung Unßerer Ungnaden Undt schwerer Straff, da auch Jemandt Vermeinte, daß ihn Unßer Bergkmeister waß Unbiellicheß aufferlegte, der Mag seine Beschwerung an Unsern Haubtmann gelangen Laßen, welcher Nach gelegenheit deß Handelß gebürlichß einsehen thun soll.

Waß Sonst dem Bergkmeister weiter Zue thun Undt Zue Handeln gebühret, daß würdt die ordtnung ferner Besagen. Eß Soll auch der Bergkmeister Zue dem wönigsten die woche einmahl oder so eß die Notturft erfordert einfahren, die Bau undt Arbeit Besichtigen Undt den gewercken Zum Besten undt Nüzlichsten Betrachten Undt so offt eß Von Unssern Bergkmeister Beschicht, Soll Er Vor seine mühe 3 Groschen Zue solde haben, deßgleichen auch die Bergkgeschworne, doch Soll er nichtß, eß Sey dan Zuevor mit dem geschwornen undt dem Steiger Berathschlaget, Undt Hünder deß Haubtmanß Vorwießen anstellen.

#### Der 3. Articul Von der Geschwornen Befelch.

Die geschwornen Sollen alle 14 Tage den Stollen Befahren, Undt die gebäude, do eß die Notturfft erfordert, alle Wochen einmahl oder so offt daß Von nöthen sein wolte,

sollen eigendlich Besehen und erkundigen wie darin gebauet würdt undt noch ihrem Höchsten Vermögen mit ihrer anweisung Undt wie sie daß Zu thun wießen sich Befleißen, daß Unser ordtnung festiglich gehalten, den gewercken undt gemeinen Bergkwerk Zue Nutz gebauet Undt gehandelt werde, Und waß sie schedlicheß Befünden, daß sollen sie wo eß möglich selbst abwenden oder Solcheß dem Haubtmann oder Bergkmeister Selbst anzeigen die alßdan ferner den schaden Vorkommen, darüber ratschalten daß Arge wo eß Befunden Straffen Undt daß gutte Undt Zuträgliche Ungesäumet fördern.

Sie sollen dem Bergkmeister gebührlichen gehorsam geleisten Undt waß er ihnen sambtlichen oder in Sonderheit schafft dem sollen sie treülich nachgehen undt entlich darob sein, damit nicht alleine Von den andern, sondern auch ihnen die ordtnung nit Überschrietten werde, so auch waß Von Andern dero Zuewider gehandelt Vermercken ohne alle scheü abschaffen oder dem Bergkmeister solcheß ansagen, ihne auch an ihrer gemachten Besoldung Undt Lohne gnügen Laßen, Niemandt darüber Beschweren, Undt sich sonsten in allen andern Sachen, Fällen undt Articeln So in dieser Unsser ordtnung Begrieffen, denselbigen undt außerhalb dehnen nachmahl herbrachten Bergkwergkßgebrauche fleißig undt weißlich Halten.

#### Der 4. Articel. Von deß Berg oder Gegen-Schreiberß Befelch.

Der Berg oder gegenschreiber soll alle Sonnabendt Bey dem Bergkmeister in anschniet sein, in die register alle einnahm undt außgab sowohl alß der schichtmeister schreiben, welche register nachmahlß in die Lade darinnen daß golt Verschloßen, gelegt werden sollen, auch soll er alle Zuebueß-Brieffe Zue schreiben Undt anzueschlagen schuldig sein.

#### Der 5. Articel. Von deß Berg- oder Gegen Schreiberß Lohn.

Von denselbigen schreiben in dem Anschniedt<sup>1</sup>) soll Ihm wochentlich Von iezlicher Zeche 3 Groschen gegeben werden wie vor Alterß.

Von Einen oder mehr Kuckeß abzuschreiben 1 groschen, die retardata aber Umbsonst Zue schreiben soll Er Verpflicht sein.

Von Einem Zuebueß-Brieffe 1 groschen.

Von einem Brieffe den gewercken zueschreiben 3 pfennig.

Er Soll auch alle quartal-rechnung einen Jeden gewercken, der eß Begert Umb 6 groschen abzueschreiben schuldig sein.

#### Der 6. Articel. Von deß Schichtmeisterß Befelch.

Die gewercken sollen macht haben einen Schichtmeister Zue wehlen Undt Zue setzen, denselbigen dem Bergkmeister Undt geschwornen Anzeigen, den alßdan Unser Bergkmeister genungsamb Verayden Soll, undt soll derselbe Schichtmeister Von stundt an dem gewercken ein genugsam Verstandt machen, Eß Soll auch der Schichtmeister alle quartal, so offt undt viel daß Vonnöthen sein würdt eine gebührliche Zuebueß anschlagen, welche nach meßigung Unserß Haubtmanß Undt Bergmeisterß angesetzt soll werden, die dan auch die gewercken, so viel der in rechnung Verhanden, darzue Nehmen sollen, damit nicht mehr dan waß Zue Notturfft der gebäude ermeßigt angelegt were, So nun Zuebueß wie Berürt angelegt und angeschlagen würde, so sollen alle und ein iezlicher gewerck des Stollen in negstfolgenden Vier wochen nach gethaner rechnung Ihre Zuebueß geben, undt der Schichtmeister soll Keine gewercken oder Verleger mit der Zuebueß auf sich nehmen, dehme auch Über Vorbemelte gesetzte Zeit Keine fürdere Früst gegeben werden, Unsere Ambtleüte sollen auch die Zuebueß Von den gewercken Zue fordern nicht schuldig sein, eß were dan do einer oder mehr gewercken In Unser freyen Bergstadt Zugkmantel Vorleger hatten, die Zeit der Zuebueß schriftlich an deß Bergkmeisterß Thür anschlagen würden, wo man sie fünden, Und die Zuebueß Bekommen soll, Bei denselben Verlegern Undt gewercken soll der Schichtmeister die Zuebueß nehmen. Eß soll auch der Schichtmeister alle quartal eigentlich Undt Ver Voll eingenohmen Verrechnen, Undt die übrige Baarschafft niederlegen undt wo ist Betrug seines Diensteß schwerer Verdienter straff gewerttig sein.

Es Soll auch der Schichtmeister die Zuebueß an gutter gangwierig Müntze Von den gewercken nehmen, Und sich mit Keiner andern Müntze oder sonst mit wahren Vergnigen Laßen, eß were dan sache, daß der Haubtmann oder Bergkmeister erkente, daß dieselbe

<sup>1)</sup> Rechnungslegung.

wahre anderß mit dan Umb ein solch geldt erkaufft Könte werden, Undt daß man auch derer Bedorffende sey.

Der Schichtmeister soll alleß waß er Von den gewerken wegen einnimbt Undt empfähnt Treülich undt wol Bewahren, der gewercken sachen mit gebäudt Undt waß man darzue Bedarff aufs Nüzlichste Bestellen, es sey Eysen Inselt, Tröge, Kübel, Holtz, Bredtnagel und alleß anderß Umb der gewercken gelt aufß Leichste Undt Nechste alß eß Zue Bekommen möglich Bestellen Undt Kauffen, Undt soll selber an solcher undt dero gleichen Stücken Keineß nuzeß oder gewinß gewartten, auch auß gunst oder freündtschafft mit der gewercken nachtheil deßhalben einigen Nuz noch Vorteil anzuwenden, Ja sich Alleine Seineß gesetzten Lohneß halten, würd Er sich aber hierinne Vergreiffen, so soll er ernster Straff nebst der entsetzung nicht entgehen.

Es soll auch der Schichtmeister alle Tage einfahren oder Zum wönigsten über den Andern Tag und fleißig aufsehen, daß sich der steiger mit seiner Arbeit undt gebeüdt dieser Unser ordnung nach mit ein undt außfahren undt Allen andern Treülich Halte, dem Heüern und andern Arbeitern for der aufsehe daß sie recht und wohl Arbeiten auch recht schichten fahren undt welche daß nicht thuen, daß denen dargegen Ihr Lohn außgehaben undt darzue gestrafft werden. Würder aber der Schichtmeister Vermercken, daß solche Übel gehaltene schichten auß Unachtsamkeit der steiger geursacht, so soll der Schichtmeister solcheß unverzieglich Unsern Haubtmann oder Bergkmeister ansagen, damit solcher Unfleiß nach Verwürckung ernstlich gestrafft werde.

#### Der 7. Articel: Von Steigerß Befelch.

Eß Sollen auf diesen Tieffen Stollen Zwene fleißige Undt Verstendige Steiger Verordnet werden undt Untter dehnen soll einer nach erachtung Unserß Haubtmanß Undt Bergkmeisterß der oberste Steiger sein, welchen auch der andere in angebungen der gebäude gehorsambt sein soll, undt da Er Auch waß Beßers wiesse, soll Er sich freündlich mit dem obersten Steiger Berathen, dem Beßeren eintrechtig folgen Thun.

Eß Soll auch ein Jeglicher Steiger Zue ieder seiner schicht auf der Zechen gegenwertig sein, undt aufsehen, daß die Heuer Undt Arbeiter Zue rechter schicht anfahren, auch rechte schichten Halten, die Arbeiter fleisig Vermahnen, Undt Untterweisen, den gewercken mit Fleiß Treülich Undt nützlich Zue Arbeiten, der steiger soll auch mit einem Jeden Heuer Knecht und Jungen in seine schicht Hieneinfahren, sie anstellen undt also in ihrer schicht fleißig Zur Arbeit Anhalten, Auch soll Er Von der Zeche nit gehen, sein gesell sey dan Kommen Löse oder Vertrette Ihn.

Ein Jeder steiger soll auch in seiner schicht alle Notturfft Von Ziemmer Robott, Beyßel Selber Zue machen schuldig sein.

Eß sollen Auch die steiger mit allen Fuhrleithen die Ziemmer oder Bretter führen rabiesch Undt gegenrabiesch Halten, also daß der Fuhrmann einen undt der steiger den Andern Habe undt dann auf den Sonnabend den schichtmeister dieselben Überantwortten so soll der Schichtmeister Dieselbigen rabiesch Vor dem Bergmeister und geschwornen Brüngen, undt Von stundt an so viel solch Ziemmer oder Bretter am gelde werth in die register schreiben, die steiger aber sollen Bey entsetzung Ihrer Dienst Keine arbeiter wegen gunst noch freündtschafft oder Umb Lobenß wiellen anlegen Ihnen auch Ihres gefallens Undt ohne deß Bergkmeisterß Undt geschwornen wiellen und wießen Kein Lohn machen noch geben.

Wier wollen auch nit daß sich die steiger Irgendß ein Neügebaüde anzuefahren, oder etwa ein Stollen, ohne deß Bergkmeisters Undt geschwornen Vorwießen Zue strecken Untterstehen.

## Der 8. Articel. Von Heüern Undt Andern Arbeitern.

Die Heüer undt Arbeiter Sollen allewege deß Morgenß frühe die frühe Schicht Zue 8 Uhr, die Tage schicht Zue 16 Uhr, Undt die nachtschicht Zu 24 Uhr nach der ganzen Uhr anfahren undt soll ein ieder Heüer undt Arbeiter gantzer 8 stunden Vor seine schicht fleißig Arbeitten, die Heüer sollen noch notturfft Bergk machen, die Hände Kübel Undt Korn selber füllen, die Bergklauffer oder Trager sollen aufs Förderlichste den Bergk Von Heüern lauffen, Bieß die 8 stundt Umbt sein und sie daß Ander undt driette Teil auf den örtern Laßen, gleicher gestaldt soll sich daß Ander undt driette Teil Verhalten.

Würder aber einer oder mehr arbeiter säumig an der Arbeit oder nachleßig Befunden, auch seine schicht nicht wie recht Verfahren, der soll ernstlich darumb gestrafft und ferner nicht auff dem Berge Zue Einem Arbeiter geduldet werden.

Untterfinge sich Irgendt ein Arbeiter alß Heüer, Hespeler oder Trager ohne deß Bergmeisterß Bewielligung auf diesen Stollen oder sein gebäude in einer wochen mehr dan ein Lohn Zue nehmen, oder auff sich schreiben Zue Laßen, darumb Unser Bergkmeister Steiger undt Arbeiter hartiglich straffen Laßen sollen.

Welcher Arbeiter auch seiner gelegenheit nach alda auf den stollen undt Zue gehörenden Maßen nicht Lenger Zue Arbeithen Bedacht were undt ackeren wiel, derselbige soll solcheß dem steiger an der Mietwoch zuvor ansagen, wo eß aber nit geschehe, Undt der darüber abstünde, der soll daßelbige wochen Lohn verlustig sein.

Wir ordnen auch und Befehlen ernstlich, daß Hienfürder Kein steiger Heüer oder wehr der sey sich Untterfange Irgendt ein Feßlein Bier auf die Zeche Zue führen oder Tragen Laßen, auch sonsten in waßer-Kannen oder Andern gefäßen, Undt Bierschichten machen, wo einer oder dero mehr Befunden werden, den wollen wier Ernstlich straffen und hiemit die Lasterschicht und alle andere Mißbräuch die mehr Zu nachtheil dan Zue Auffrichtung deß Bergkwergkß dienstlich gäntzlich abgeschafft Haben.

### Der 9. Articel. Von ablohnen Undt Zahlen.

Eß Soll der Schichtmeister alle 14 Tage allen Arbeitern in Beysein der Steiger ablohnen, undt einen Jeden seinen Verdienten Lohn geben, so aber einer den Tag Verscheichen Lest, den Soll ferner darzu nicht geholffen werden, eß soll auch an gemelten Lohn-Tage Alleß daß in der gemeinen außgaben geschrieben, Zue gleich wie andern Arbeitern Bezahlen.

Derselbige Schichtmeister soll auch alleß so umb der gewercken gelt gekaufft mit ganzen wortten, Nahmen und Zue-Nahmen, gewicht und Maaß sezen, Ziemmer, Bretter, Schwartten iedeß nach seiner Anzahl einschreiben Undt alle quartal Klerlich Verrechnen, Beynebenst auch alle Sonnabend sambt Beyden Steigern in gegenwart deß Bergkmeisters undt der geschwornen dan anschniedt Halten.

## Der 10. Articel. Von der Rechnung Undt wie die gehalten Soll werden.

Der Schichtmeister soll neben den steigern allemahl auff den Sonnabendt in der weichfasten seine rechnung Beschließen, Undt dieselbige auf nechsten Montag nach der weichfasten Unsern Haubtmann, Bergkmeister, gewercken, So viel der Vorhanden weren, oder Ihren gesandten und Andern, soviel darzue Verordtnet, fürtragen, Besichtigen, Vorlesen Laßen, welche rechnung Unser iezt Benambte Ambtleüte Undt darzue Verordnete auf ein iezlich quartember anhören Sollen, wie iezlich Vierteljahr den gewercken Vorgestanden undt mit Ihren gutt gehandelt worden sey, wo darinne durch Unwießenheit einigen gewercken Verseümig oder Nachtheil geschehen were, daß sollen Unßere Ambt-Leüte Hienfürder fürkommen, würde aber darüber Betrug oder ander offentlich Unrecht Befunden, daßelbe soll Unnachläßlich mit ernst gestrafft werden.

Eß Soll auch Unser Bergkmeister den gewercken sambtlich oder Ihr einen . . . . . (Schluß fehlt.)

## Der 11. Articel daß die gewercken Ihre Zuebueß in 4 Wochen geben sollen. Dergleichen Von Retardata.

Undt so noch deß Zuebueß-Brieffes anschlagen die 4 wochen wie Vorberürth Verloffen, welche gewercken in derselben Bestimbten Zeit Ihre Zuebueß nicht geben werden, die sollen Ihrer Theil Verlustiget sein.

Nach außgang der 4 Wochen soll der Schichtmeister ein Verzeichnuß machen, welche gewercken ihre Theil obberürter weise in der fünfften wochen auf den Montag, oder welcher Tag sonst Von Haubtmann oder Bergkmeister dazue ernant undt außgeruffen würdt nicht Verleget, dieselben alß retardata sollen Unsern Haubtmann oder Bergkmeister Vorgetragen undt alß Unverzuebuße gewercken Verzeichnet, Nahmhafftig Verleßen, über gelegen Undt den gegen Schreiber fürder einzueschreiben durch Bemelte unsere Ambtleüte Befohlen werden. Mit denselben Theilen, die Also inß retardat gefallen, soll eß fehrner gehalten werden, wie sonst in Unser Bergordtnung der festen Bergkwerck davon gesetzt ist.

## Der 12. Articel. Von Verwarung deß Goldeß.

Eß Soll auch Zue Verwahrung deß goldeß ein wohl Verwarteß Vor Feüer undt andere Noth mit Vorwießen der gewercken Darzue Verschaffet werden, Darein soll Verordnet werden, eine feste mit Eysen wohlbeschlagene Lade mit einen einfallenden Schloß Undt dreyen Vorgelegten gutten schlößern, Darzue Sollen auch 4 Untterschiedliche schließel gehören, deren einen Zum einfallenden Schloß Soll der Bergkmeister haben, den Andern ein geschworner, den drietten ein Rathß-Person, den 4 ein gewercke, der Alda Wohnhafftig ist, wo aber keiner alda sein würde, soll ihm auch der Bergkmeister in gutter Verwahrung haben, darein soll alleß daß goldt so gewonnen würdt sambt den registern Zue aller Zeit Verschloßen werden, daß goldt so der wäscher waschen würdt, Soll der Steiger in gegenwart deß wäscherß Undt deren so die gewercken Darzu Verordnen werden, Undt anderer Arbeiter Von stundt an auf Unverrückten Fuß auff der Zechen wiegen, Undt dieselben dem Schichtmeister brüngen. welcher ein Zetel darzue schreiben soll wie viel daßselbige gewogen, auch soll der Schichtmeister Undt steiger daßelbe goldt alßbald in Vorgemelte Lade schließen Laßen, welche Lade nicht mehr soll geöffnet werden, eß sey dan daß die obgemelte 4 wochen Vorbey oder 3 personen gegenwerttig sein, deren soll auch keiner abweichen oder davon gehen, eß habe dan ein iezlicher Seinen schließel in seiner gewehr Bracht, Undt daß die Lade in Ihren Beyweßen wieder zugeschloßen werde, sofehrn aber auß Ihnen einer auß noth halber selber nicht gegenwerttig sein Könte, so soll Er doch denselben schließel einer ansehnlichen Undt stadthafftigen Bergkgeschwornen oder sonst mit aydeßpflichten Verbundenen Person Vertrauen, damit Unsern eingesetzten Befelch Undt ordnunge aufß Treülichste Zue aller Zeit Vollkomliche Folge geschehe.

## Der 13. Articel Von Außbeütten deß goldeß.

Wan nun Gott seine gnade Verleihen würde, daß goldt gewonnen wirdt werden, Undt Sie deß eine Marckt Zwo oder Drey oder Viere in der Laden in Ihrer Verwahrung haben, so soll eß der Bergkmeister nach deß Schichtmeisterß einhändigen wegen undt einen Zehdel dazumachen, daß sollen sie Unß dan mit gewießenhafften Leüthen in die Neyße schicken, darmit wir sich Undt Unsere gewercken größerer gefahr nicht Besorgen dörffen Undt so offt ein werck auffzuwegen sein würdt, welcheß wir Ihnen abkündigen wollen Laßen, sol sich der Bergkmeister, Schichtmeister oder Steiger, welche Zum Besten abkommen Können werden Khürnen oder auf frieschen Verfügen, auf daß daselbe goldt in Ihren Beywesen eingesetzt undt gekörnt werde, Davon Ihnen wieder so viel Zue einer oder Zwo gegen Probe Von nöthen, alzeit soll gegeben werden, Undt die in ihre Verwahrunge nehmen Bieß auff Unser Undt der gewercken Zue forderunge, Undt alßdan nach dem seinem Berechnet Undt nach Unser ordnunge die erhaltene gölder Bezahlt werden, daß goldt auff 24 Karat fein gerechnet, daß Lot wienisch gewichte pro 4 Ungarische gulden in golde und 3 ort oder dieselbige Marck von 16 Lot auf iez gemelten Karat gerechnet umb 76 Ungriesche Gulden im goldt mit golde Zue Bezahlen oder wie viel dan gemachet münder oder mehr dieser raittunge noch allemahl Verhanden sein würde und waß Alßdan daß ganze quartal gemachet würdt und über die Unkosten des Bergkwergß so daßselbe quartal auffgangen überlauffen würdt, daß sollen die obgemelten Vertrauten nebenß Unßern Müntzmeister Dehme außtheiler so wir Zum Zugkmantel Darzue Verordtnen werden überandtwortten, welcheß dan durch Ihnen Also Balde Alda so viel sich auff iedern Kuckeß erstrecken würdt, solle außgebeüttet werden.

## Der 14. Articel Von Anleütten.

Eß soll auch in Unser freyen Bergstadt Zugkmantel eine anleüthglocke Zum Täglichen anleütten Verordnet werden, damit soll Zu einer ieden schicht ein gutter puß einer halben Viertelstunde lang die stunde Zuvor angeleüttet werden, damit die arbeitter Zue der Bestiembten rechten schicht wie oben Vermeldet anfahren Können, Undt sich mit Keiner außrede behelffen mögen, Alß Nemblich daß den frühe Schichtern Zue 7 Uhr, damit sie umb 8 Uhr an ihre schicht undt arbeit gehn, den Tageschichtern Umb 15, daß sie Umb 16 die Tage schichten aufen ort Lösen mögen, den nachtschichtern aber soll Umb 23 alleß nach ganzer uhr angeleüttet werden, da durch sie gleichßfahlß wie gemelt die Tageschichter auch aufn ort von ihrer Arbeit Lösen.

Alß wier dan auch Vor Unsere Person alß derorthe regierender Landeßfürst diesen gewercken so sich in solch Bergkwergk Zu Bauen einzulaßen Bedacht sein, auß sonderer

genedigen Mieldigkeit, damit sie Unßern geneigten wiellen Zue den Bergkwergk spieren, undt mit der That Befünden mögen mit einer Freyheit Untter Unsern fürstl. Secret Verferttiget, Begaben undt Vorsehen, undt wollen also diese abgeschriebene ordtnung in allen punkten, Clausulen und Articeln Bieß Zue Unßerer Verenderung, die wir Unß alß obrigkeit Undt also der Regierende Fürst, so wir Unß undt den gewercken an Nützlichsten undt Zuträglichsten befunden, entweder durch minderung oder mehrung Zue Thun Bediengen Stet fest undt unverbriechlich gehalten haben wollen, gedachten Unsern Ambtleütten, Haubtmann, Bergkmeister Undt andern so Von Unß Befelch Haben gebiettende fleißig undt treülich darob Zu sein undt aufsehen Zue Haben, daß der Jenigen nit Zuwiedergehandelt werde, do aber ein oder ander Übertrettung Befunden würde, gegen denselben soll mit ernster Straffe Verfahren werden, infahl auch do sich Unser Ambtleüthe in den säumig und nachlessig Vermercken Ließen, Sollen die Unser schweren Ernsten straff gewartten, Und Kein anders Beschehen Undt ist dieß Unser Ernster wiell undt meinung, waß aber in dieser unser ordtnung nit Inseriret eingeleibet oder außtrüglich gemacht, daßselbe Soll Bey gemeinen Üblichen Bergkrechten nach alten herbrachten Löblichen Bergkwergßbrauch Verbleiben, getreülich Undt Ungefehrlich. Zue Uhrkundt haben wir Unser fürstlich Secret hier auff drucken Laßen, geschehen undt geben Zur Neyß am Dienstage nach Dorothea nach Christi geburth 1550. Jahre.

(L. S.) Balthasar Bischoff.

## Des Wäschers Eydt.

Ich N. globe Undt schwere Gott dem Allmächtigen, dem Hochwürdigen Durchl. Fürsten undt Herren N. Bischofen zu Breßlau Meinem gnädigen Fürsten Undt Herren und allen Bauenden gewercken des Zugkmantelischen Bergwercks, daß ich mich in dießer meiner anvertrauthen arbeith des Waschen, Ehrbar, auffrichtig, Ehrlich und fleißig Verhalten wiel, nicht allzu Viel Waßer gebe und daß goldt nicht Über daß geriette Jagen, sondern daßselbe mit allem Fleiß zusammenhalten und alle Tage, so Viel ich wasche, in die orberey Treülich Überantworthen Undt daß wönigste davon nicht Veruntreüen soll noch wiel, allß mir Gott Helffe undt alle Liebe Heyligen.

## Der Berggeschwornen Eydt.

Ich N. N. Schwöre, daß ich wiel Meinem gnädigen Fürsten undt Herren getreu und gewarsam sein, seiner gnaden und gemeines Bergwercks Bestes fördern, schaden treülich und fleißig warnen Undt abwenden; Meines gnädigen Herren ordnung festiglich Hand haben, wo ich die übergangen Befinde, warnen undt ansagen, die auch Unverbrüchlich selber Halten, alles nach meinem Höchsten Vermögen, in den allein, Keineß nutzes oder genieß, deme der mir Von Meinem gnädigen Herren in seiner ordnung Zuegeloßen ist, gewarten, mich Von dem allen Keinen nutz oder gaaben, gunst, Freündtschafft oder Feindtschafft nicht Bewegen Laßen. Allß mir Gott Helffe Undt Seine Heyligen.

#### Anmerkung.

Ao. 1577 den 12. October Erstickten Eylff Persohnen Von dem Büsen wether auff dem alden Berge.

Ao. 1590 Im Augusti ist auff der weichen Zech, ein Korn gold  $\odot$  gewaschen worden welches gewogen am Fleischer gewichte 2½ pfundt, am Wienerischen goldtgewichte 4 Marckt, und 15 Loth Thut 355½ frl. Ungrisch.

Ao. 1591 den 22. Marty daselbst ist wieder ein Korn gold gewaschen worden, wiegt am Fleischer gewicht 3 pfundt und 5 loth, am Wienerischen gold gewichte 6 Marckt und 5 Loth 2 qüntel Thut 456<sup>1</sup>/<sub>4</sub> frl. Ungrisch.

### Ordnung von Bischof Friedrich (1671 - 1682).

Wir Fridrich von Gottes Gnaden, der Heyl. Röm. Kürchen Cardinal, Land-Graff Zu Hessen, Bischoff Zu Breßlau, des Ritterlichen St. Johann Ordens Obrister Meister in Teutsch-Landen, Fürst zu Hüezfelden, Graff Zu Kozen-Elnbogen, Diez, Ziegenheimb, Nidda, Schawenburg, Isenburg Undt Budingen des Heyl. Röm. Reichs Teütscher Nation und der Königreiche Aragoniae Undt Sardiniae Protector. Der Röm. Kayl. auch Zu Hungarn und Bähaimb Känigl. Mayl. Obrister Haubtmann in Ober- und Nieder-Schlesien Urkunden hiemit,

Vor Jedermänniglichen Welcher gestalt Unß die Ehrsambe Unsere Liebe getreuen Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Zuckmantel Vor sich und im Nahmen der gesambten Bürgerschafft daselbst in Unterthänigkeit gebetten, daß Wier als Regierender Fürst und Bischoff Zu Breßlau die Von Hertzog Bolko, Bieschof Balthasar etc. Fürsten und Bischoff Carl Ferdinanden, Unseren Zum Theil in Gott ruhenden Herren Vorfahren Christmilder gedächtnüs ihnen ertheilte Privilegia, Freyheiten und Begnadungen in allen ihren Articuln puncten und Clausulen Von Neüen Bekräfftigen Und diesem Unserem Briff einverleiben Lassen wolten, Welche Privilegia Von Worth zu Worth Lauten, wie hernach folget:

In dem Nahmen Gottes Amen.

Zu Ewigen Gedächtnuße. Wier Bolko von Gottes Gnaden, Hertzog zu Oppeln und Obristen Glogau Bekennen und thun khund offentlich mit diesem Briffe, Vor allen denen, die ihn sehen, hören oder Lesen, daß Vor Unß kommen sindt Unsere Liebe getreüen Vom Zuckmantel Undt haben Unß Vorgeleget, wie ihnen ihre Brife ihrer gerechtigkeiten und Freyheiten, die sie gehabt haben, auf Unsrem Schloße Edelstein Verbrandt sindt, Undt haben Unß gebetten, daß Wier ihnen andere Brife geben sollen, deßhaben Wier angesehen ihre demüttige Bitte Und sonderlichen ihre guttwilligkeit, die sie Zu Unß gehabt haben, Undt haben sie Begnadet mit solchen Rechten, also Hernach Von Worten zu Worten geschriben sindt, undt auch ihre Bücher aussagen.

Zum Ersten sindt sie Unß schuldig Von Rechtswegen Unsere Renthe, nemblichen alle Jahr auf ieden Philippi und Jacobi Tag Zehen Marck groschen Polnischer Zahl und auf ieden S. Michaelis Tag Zwantzig Marck groschen auch Polnischer Zahl.

Item, ob daß sache Wäre, daß sich ein Mann Bey ihnen Vorzogette, also daß er Weichen müste, Von Forchte wegen, kommet er Von dannen Unvorbürget, so sohl und mag alle sein gutt ihme, seinem Weibe und seinen kündern frey sein, Zu vorauß Vor Unß und auch Vor den selb schuldigen, mit dem er Zu schaffen hette, Ob er sich denn Zu dem seinigen wieder halten wolte, so sohl er und mag Zuvorauß an Unß gerechte suchen Undt auch an den selbst sachen nach Gnaden.

Item ob ein Mann oder Frawe, der Bey ihnen wohnete, Von dem Verhängnus gottes abstürbe, so sollen und mögen sich Zu ihrem gutte halten ihre nechsten Freinde, wie die sindt, die sich von Magschafft darzu gezihen möchten, also daß ihnen Niemandtes keinen einfall darein machen mag. Auch ob ein Elender Mensch bey ihnen stürbe und Ließe gutt, es Währe Viel oder Wenig, Undt hatte keinen Freündt noch magen, der sich zu demselben gutte geziehen möchte, so sohl es der Rath aufnehmen, Undt halten Jahr undt Tag, kommet dann Niemandes im Jahr und Tage, so ist dasselbe gutt des Erbherren mit gleiche, es wäre dann Bey gesundem Leibe Bescheyden zu kürchen oder Zu Weegen Undt steegen, da Bleibet es Billichen x. Item auch sollen Undt mögen ein ietzlicher Mitwohner, der Bey ihnen Wohnhafftig ist, Holtz frey Zu Hauen Haben, beyde Holz Zum Bauen und auch Brennholz, auß welchen Wälden sie es getrauen, Zu gewinnen, sondern Umb Unßer Hauß Edelstein außgenommen, sie hetten es dann mit Laube Von Unß oder Unßern Haubtmanne, der auf dem Hauße Edelstein die Zeit Wohnhafttig sein wierd. Ob denne Jemand in allen Unßern Wälden arbeitten wolte, welcherley arbeit daß währe, der er meinet Zu genüßen, oder wolte Wegführen, der sohl Von Unsern Ammechtleüthen gedinge nehmen, also eine gewohnheith ist, Von Alters. Item, ob denn ein Bürger in den genandten Unsern Wälden, die Zu der Stadt gehören, dem kleinen Wilde stellen Wolten, mit kleinen Schagebäumen oder mit stricken, daß mögen sie frey haben, sondern umb Unßer Haus Edelstein nicht; Item auch sohl und mag ein ietzlicher Bürger Hätzen, Jagen mit Hunden Undt Netzen Zu seiner nothdurfft.

Auch sohl und mag ein ietzlicher Bürger frey fischerey haben Drey stundt in der Wochen an der Mittwoche, am Freytage und am Sonnabende, Undt auch an eines Jetzlichen Zwölff Bothen Abendt in den flüssenden Waßern, oder keinen Seüffen sollen sie abschlagen. Auch sohl undt mag ein Jedermann frey ab- undt Zuziehen, nach seiner Willkühr, Ungehündert. Undt ob ein frembder Mann Zu ihnen Ziehen wollte, durch Bergwercks-Bauen Willen, der sohl Vollkommentlichen solche Recht haben, alß ein Mitburger, nach dem also ihr Bergbuch aussaget. Auch sohl die Wache also sein und Bleiben, alß Wier sie da funden und Begriffen Haben, Udt bey andern Vorigen Herren und Bey Unß gewest ist. Auch sollen sie mit Unsern oder mit Unßers Haubtmanns Willen andere Rathleüte Alle Jahr setzen undt küsen. Auch ob ein Gast Wein führet in Unser Stadt und wolte den schenken mit der Stadt

Willen, der sohl Unß geben Von einem Fuder Wein Niederlage Zwölff groschen und der Stadt ihr Recht, also ihre Statuten außweysen.

Gleicher weise schenket ein Mitburger ein fuhder Wein, der giebet Unß Von der Niederlage Zwölff groschen und den Rathleüthen ihr Recht alß oben geschriben stehet über alle solche gerechtigkeiten undt Freyheiten alß oben geschriben stehet, Haben Wir sie Begnadet und Bestettiget; Begnaden und Bestättigen in Crafft dieses Briffes alles daß ihre Rechts-Bücher, Magdeburgisch Stadt-Recht und Iglisch Bergrecht undt auch ihre Statuten aussagen. Daß globen Wier ihnen gantz feste Undt Unverbrüchlichen Zu Halten Von Unß und Unßeren Nachkommenden Herren. Deß Zur Uhrkundt undt Besser sücherheith Haben Wier Unßer fürstliche Mayestät an diesen Briff Laßen Hängen, und damitte bestettiget, der da geschriben undt gegeben ist Zu Obristen Glogaw am Dienstage nach Tiburty et Valeriani nach Christy geburth Viertzehenhundert und in dem fünff und fünffzigsten Jahre Undt dabey sind gewesen die Wohltüchtigen Czißko Czassowez auf Creutzburg gesessen, Conradt Conyeg Von Jasona, Drzke Von Laskowitz, Heinze Von der Coye, Przibke Von Grotkaw, Nicolay Ugezdßky Undt Herr Joannes Lensch Von Steynersdorff, Unser Schreiber, dem des Briff Befohlen worden Zu schreiben.

## L. S.

Wier Balthasar von Gottes Gnaden Bischoff Zu Breßlaw Herr zu Pleß, Sorau Undt Tribel, des Saganichen Fürstenthumbs Pfandißherr, Obrister Haubtmann in Ober- undt Niederschlesien; Bekennen undt Thun kundt hiemit Vor Jedermänniglich demnach Wier im Verschienen Ein Undt Viertzigsten Jahre ein Bergbefreyhung aufgerichtet und in Druck außgehen Haben Laßen: Undt aber dieselben Exemplaria den mehren Theil hinwegkommen, daß auch Jetzo fast keine Zubefünden sein, daß Wir demnach in Betrachtung künfftiger Unordnung so in mangel solcher Befreyhung erwachsen möchte, Zu erhaltung der Bergwerck, diejenige aufs Neue wiederumb in Druck außzugehen Lassen Verordnet; Inn Fahl auch, daß sich irkeine andere Befreihunge, welche Hinder Unserm Vorwißen Über dieße außgangen wäre, Befunden würde, dieselbe wollen Wier hiemit allenthalben aufgehaben, caßiret undt Von Unkräfften gehalten haben, mit ernstem angehefften Befehlich, daß allein dieße Unßere Freyheit stet fest undt Unvorbrichlich gehalten werde, welche Von Wort zu Wort Lautet Wie Hernach folget:

In dem Nahmen Gottes Amen.

Wier Balthasar von desselben Gottes gnaden Bieschoff Zu Breßlaw, Obrister Haubtmann in Ober- und Niederschlesien etc. Bekennen hiemit diesem Unßerm offnen Briff Vor Unß, Unsere nachkommen, Undt Vor Jedermänniglich.

Nachdem sich auf Unseren und des Stifftes güttern Undt gründen Beym Zuckmantel, sonst die Edelstadt genannt, am Alten Berge und andern Umbliegenden gebürgen im Bißthumb alhier die Bergwercke Von Vielen Jahren Bieß daher Undt nunmahls sonderlich Bey diesen Unßeren gezeiten gantz ansehenlich und tröstlich dermaßen eraignen Undt Beweisen, daß Wohl Zu glauben, Wo gutte Policey Und ordnung im Fall Vorgenommen, daß sie auch folgend in großes aufnehmen kommen undt gedeyen möchten derwegen Wier alß Besonderer Liebhaber der Bergwercke Auß reiffen Wohlvorgehabtem rathe u. s. w. wie bereits abgedruckt.

Wier Carl Ferdinand Von Gottes Gnaden gebohrner Printz Zu Pohlen undt Schweeden, Bieschoff Zu Breßlaw undt Plozko, in Schlesien Hertzog Zu Oppeln undt Rattibor Urkunden hiermit Vor Jedermänniglich. Demnach durch die Langwürige Verderbliche kriges Zeiten, wie alles, also auch die alzeit Berühmte Bergwercke Unsers Breslauischen Bißthumbs, welche allzeit sehr undt nicht Unbillich Berühmte gewesen sein, in ein merckliches abnehmen gerathen. Wir aber auß Landesfürstlicher und sondern aneignung Zu dergleichen Weder sorg, noch fleißige Mühe-Waltung Unserer Bedienten spahrende, dieselbige Bergwercke Wiederumb in einen ordentlichen Bau Zubringen, gewisse Unsere Commißarios im Vergangenen Monath Junio dieses Jahres dahin abgeschicket und gevollmächtiget, alleß Waß zu solchem Ende sie dienlichen Zu sein Befünden werden, Zu erforschen und Zu thuen. Welche solchem Unsern gnädigsten Landesfürstlichen Willen auff daß Fleißigste nachlebende ein undt anders gründtlichen erfahren und angestellet, auch Unß Hernach Von allen undt Jeden Treü Unterthänigste Relation gehorsambt beygebracht haben, Worauff Wir Unterschiedliche Unsere Resolutiones ergehen Zu Laßen, Und Unß Zu Erklährung der nothdurfft erfunden, Ist derowegen Hiermit Unser gnädigster Willen und erklährung.

Fürs Erste. Daß Wir die entlassung des Vorigen Bergamts, so durch Unsere obengeregte Commission geschehen ist, Wie auch die Bestellung eines Neüen Bergambts gnädigst

Belieben Undt Ratihabiren: Jedoch, daß der gewesene Bergmeister seine gefürte Rayttungen, Bies Vergangen Quatember Trinitatis Völliglich schlüsse, alle und Jede Bieß dahin gemachte Schulden abzahle, auch waß an goldt einbracht, gebauet Undt Unß davon an Zehenden Zukombt und auch außstehet, richtig einbringe Undt Verrechne. Waß aber nach Trinitatis Bieß Zu antrettung des neüen Bergambts erbauet, auch hingegen außgeben Specificirter undt dann alß Wie der Beylaß sich anjetzo Befündet undt dem Neuverfaßten Inventario gemäß in Beysein des Berghaubtmans gegen recognition realiter dem Neüen Bergwercks-Verwalter und Bergmeister unter dem gewücht übergebe.

Fürs Andere. Daß hinführo die Stadt und Dorffschaften in Bergsachen Zwar Vermöge der Bergordnung in übrigen von dem Berghaubtmann immediate, alßdan nach dem Berghaubtmann Weiter Von Unß, Undt waß die Politica oder Bürgerliche undt Regimentssachen anlangt, Von Unserer gesambten Regierung: Waß aber Unsere Würthschaftten Betrifft Von Unßerm Vorgestellten Oberregenten dependiren, Befehlichet und regiret werden sollen.

Außerhalb in denen Criminal undt Peinlichen sachen, in denen sie Zu Unserer Neysischen Landeshauptmannschafft Vermöge deroselbten ertheilten Instruction gewidmet Bleiben.

Fürs Dritte. Daß Unßere freye Bergstädte Zuckmantel undt Freywalde sambt denen Darzue gehörigen Dorffschafften undt alle Undt iede deren Inwohnern sollen Bey nun Wieder angestelten ordentlichen Bergbau forthan, Wie Vor alters, aller Steyern undt Landes Contributiones frey sein, auch aller alten Bergfreyheiten genißen, Waß sie auch Bießhero an obvermelten schuldigkeiten dem Lande rückständig Verblieben, dasselbige Zwar Künfftig abzugelten schuldig sein, aber dessentwegen bies auf anderwertige Unsere Resolution Ungemahnet bleiben: Werden aber undt müssen hingegen alle Undt iede, keinen außgenommen, Zu dem Bergwerck und Haubtbau, dem gemachten aufsatze nach (allermaßen Wier schon destwegen dem Berghaubtmann absonderlich schrifftlichen Befehl undt anverfügung gethan Haben) Beytragen außer der Jenigen, so würcklich mit ihrer Handt in dem Bergwerck Arbeiten, derer ieder so wohl in- alß Vor der Stadt Von Zwey Sechzehentheils (nehmlich Wegen der Wohnung undt täglicher arbeit, nicht aber Wegen des Handtwercks oder Handelung so er Vielleicht a parte dabey treiben mochte) Befreyet wierd; Wer aber Zu obbesagten Bergbau nicht Lust trüge, Weder dem gemachten aufsatze nach nicht Legen undt Heben Wolte, derselbig solle der Bergfreyheit nicht fähig sein, sondern Binner der gedoppelten Sachsischen Frist Von seiner Wiederspenstigkeit anzurechnen sein Hauß undt Hoff Verkauffen undt Von dannen ziehen.

Fürs Virtte. Daß Wir auch Zu deß gesambten Bergkwercks Beförderung einen freyen Marckt am Sonntage frühe nach dem Gottesdienste, derogestalten (Wie Wir in diesem paßu absonderlich an den Rath undt Pfarrern Zum Zuckmantel rescribiret haben) gnädigst Vergunsten, gestatten undt Verordnen.

Fürs Fünftte. Daß auch auf Unsren gnädigsten Befehl undt Verordnung Vom Neüen eine außführliche Bergordnung aufgerichtet worden, welche Bey Unßerm Bergambt aufgehalten, einem ieden der dieselbige Begehren thäte, auf seine Unkosten eine abschrifft gegeben, Undt derselbige genau in allem nachgelebet werden solle.

Fürs Sechste. Damit Baldt anfangs die erhebung der Bergwercke nicht Zu kostbar und gleichsamb Unerschwinglich denen Bergwercks-Genossen fürkommen möchte, so haben wier denen Bergwercken undt Zechen Zum Besten interim auß Unßeren aigenen Renten Zwey Tausent Thaler usual ohne einige Intereßen außer sonsten Unserer Landes fürstlichen gebührnus und gerechtigkeit Vorgelehnet undt solche Bereith außzufolgen gnädigst Befohlen, welche alßdan, Wan Gott segnen wierdt, Von ihrer der Zechen außbeuth undt überschuß nach und nach (Vermöge der darüber Von denen Bauenden Zechen und gewercken aufgerichten obligation, so nach Völliger außzahlung folgen soll) Unß werden dankbahr erstattet werden.

Fürs Siebende dem Von Unsern Commissarys für nothwendig Befunden Undt denen gesambten Zuckmantlischen so wohl alß Freywaldischen angekündigten Zubuß dem Neü auffgerichten und oben berührten anschlage und Modo Collectandi nach auf ieden Kucks Eine Marck Vermöge der Bergordnung Beyzutragen, bestettigen Wir gnedigst undt wollen, daß solcher geschehe.

Fürs Achte. Weilen nach gnugsamber Inquisition Unsere Commission Befunden, daß die auf dem alten Undt Heckelsberge und an dem Schindlerschachte in dem Ober- und Nieder-Pochwerck Schmeltz- und siede-Hütten, Bey gedachtem alten Berge, dann daß Poch-

werck mit Sechs Schlössern auf der Kupfer-Zech, wie auch die Zwo Pleyene siede Pfannen, die Stadt Zuckmantel Undt Dorffschaften mehren Theils auß nachlässigkeit hetten eingehen und Zum theil wie Bey dem Pochwerck auff der Kupfer-Zech geschehen, einreisen undt daß Holtz wegführen Laßen, sie derowegen insgesambt alles daßjenige Wiederumb (Jedoch dem ietzigen Neüen Zubuß ohne schaden) durch eine oder mehr ihrem alten modo nach außgesetzte Collecten de proprio repariren undt Waß außer der Haubtkunst und dazu gehörigen kunsthause auf dem alten Berge Von grundt auffzubauen vonnöthen, restauriren Zu Laßen schuldig, worzu ihnen daß Holtz und andere daroben Verhandene Darzugehörige Materialien auß Unßern Wäldern können gefolget werden; Alß Laßen Wier es dabey Bewenden undt Wollen, daß diesem ein gnügen geschehe.

Fürs Neundte. In deme es sich Befunden, daß der Rath Zum Zuckmantel daß Hospital der Knapschafft wie auch den garthen Veralieniret, Alß ist Von Unßerer Commission Unsertwegen ihnen recht mitgegeben worden, daß weil ihrem Vorgeben nach der angezogene garthen und Hospital an einem Unbequemben orthe gestanden, sie statt deßen einen anderen Flecken so nahe an der Straßen gelegen, hiemit daß Allmosen für die Arme Und presthaffte Von denen Durchreisenden Leüthen könne Colligiret werden, ehistes erkauffen und daß Spital Binner einem Jahr, nach aller nothurfft restauriren auch alle undt iede legata, so die Stadt theils Zu sich genommen sambt dem davon gebührenden Interessen der knapschafft erstatten sollen, doch mit Vorbehalt, ihrem erbiten nach, klährlich darzuthun, daß der Rath oder die Stadt Zuckmantel die Helffte dieses Spitalls Zurecht Habe.

Endlich Ermahmen Wier gnädigst alle und iede Bergwercksgenossen und Bergleüthe, daß sie Vor allem Gott treülich dienen undt ehren, mit andacht und Gottesforcht Beysamben in Lieb, gutter einigkeit Undt Beständigen ayfer Zu dem Bergbau Leben und Wandlen, gottes gebotte, unßerm Landesfürstlichen Befehlich und Willen der von Unß nachgesetzten Obrigkeit Verordnung Treülich ehrlich und aufrichtig gehorsamen Undt also dann darauff dem gewissen reichen Seegen gottes, durch welchen sie aufkommen, Und die Löblichen Bergwercke ihren alten Preiß undt Werth erhalten werden, auch dabey Unsere Hoch und Landesfürstliche Weittere Hulden und gnaden gewartten.

Welchem allem nach sich ein ieder Unserer Bergfreyen orthe Inwohner, so weith alß es ihme angehet, gehorsambst Zu halten und Zu thun, Unßer Bergambt undt nachgesetzte obrigkeiten aber, eines und anderes gebührend ins Werk Zu setzen und selbst auch Zu halten nicht Unterlassen sollen.

Dessen Zu Uhrkundt haben Wier Unß mit eigener Handt Unterschrieben undt mit Unßerm Bischofflichen Insigl Bekräfftigen Lassen.

Gebn auff Unserer Bischoffl residenz Zur Neyß den Achtzehenden Monathstag Septembris 1653.

Carl Ferdinand. (L. S.)

Wann dann Wir obgedachter Stadt Zuckmantel beständige Treue undt Devotion welche sie Unß undt Unsern Antecessoren am Bisthumb iederzeit rühmlich erwiesen auch darinnen nach den Fußstapfen ihrer Vorfahren Bieß in ihre gruben beharren wollen undt sollen, gnädigst Betrachtet und erwogen: Dannenhero ihnen, wie sonst all Unßern treüen Unterthanen Zu ihrem aufnehmen, nutz und Fromen Bevorab Bey dem Bereits Von etlichen Hundert Jahren heer, durch ihre Zuthat, Zu ersprießlichkeit der Menschen und gemeinen Wesens Bies auf ietzige Zeit mit sehr schweren kosten fort treibenden Bergbaus gerne geholffen sehen wolten, Alß thun Wir auß Wohlbedachtem Muth und Willen hiemit und in Crafft dieses alle obangezogene Privilegia, welche mehr erwehnter Stadt Zuckmantel Von Unßere Vorfahren ertheilet und Verlihen worden, gnädigst Confirmiren, ratificiren und erneüern; Jedoch Uns Unsern nachkommenden Herren Bischoffen Undt Unserer Kürchen Zu Breßlaw an Obrigkeit, Herrschaft, Diensten, schuldigkeiten, allen andern rechten und sonst Männigliches gerechtigkeit unschädtlichen. Zu Uhrkund Haben Wir gegenwertigen Confirmations-Briff eigenhändig unterschriben Undt Unser fürstbischöfliches Insigl hieran Hangen Laßen.

Begeschehen Zur Neyß den 22. Monathstag Septembris Anno 1676.

Fridrich Cardinal Landgraf von Hessen. Ad mandatum Serm et Eminent principis proprium.

Johann Wentzel Duchze Cantzler.

#### Holzordnung von Bischof Fridrich.

Wir Fridrich Von Gottes Gnaden Der Heyl. Röm. Kirchen Cardinal Landtgraff Zue Hessen, Bischof Zue Breßlaw, wie auch Obrister Haubtmann Im Hertzogthumb Ober undt Nieder Schlesien Uhrkunden gegen Männiglich. Demnach wir Selbst gnädigst Wahrgenohmben, Welcher Gestalt Unßerß Breßlauischen Bißtumbs Obern Crayßes Untern andern absonderlich die Bey Unßerer fürstlichen Bergstadt Edelstadt, sonst Zuckmantel genandt, Gelegene Wälder undt Gebürge. die gerauhme Zeit über, also Verderblich außgeholtzet, die Wildtbahn, wie Vor augen mercklich geschwächt, Undt daß wildt in die Nachbahrschafft Vorjaget worden, auch dabey, daß Bey so weither duldenen freyen Mißbrauch, nicht allein die ohnedem augenscheinlich geschmählerte Wildtbahn gantz Zuerittet Undt auffgehoben, sondern auch in Wönig Jahren die Wälder vollents gar lichte gemacht undt ruiniret, Undt daß gebürge sowohl dem Bistumb alß in privato dehnen Inwohnern selbst Zue schaden Völlig entblöst, auch folgendes die Holtzung in mehre Beschwerlichkeit undt Theürung alß auf dem Lande Versetzt werden dörffe, gnädigst erwogen, Alß seint wir Veranlasset Worden, In Landeßfürstlicher Sorgfaldt alle anstaldt Vorzuekehren, wie Zue erhaltung Unßers Bistumbs Bestem Undt Zue Abwendung derer so wohl dem bono publico alß dehnen Privatis schädtlichen Besorgnüßen undt müßbreüchen nach Beschaffenheit der Zeit sich Jährlich Vermehrenden Innwohner undt Vermindernden Wälder, dieße nicht allein Allzuweith undt Schädlich excrescirende außholtzungs-Freyheit, sondern auch alle unziehmliche Unnöthige Überflüßige Undt Übermäßige Verwüstung Undt Verödung der Wälder Undt Gebürge in einem undt dem andern orthe, was auch Besonders in Unßerm obgedachten Zuckmantlischen Gebürgen Vermieden Bleiben möchte. Eß ist Unß Zwar nach damahliger facie deß orths undt der Zeit Vom Hertzog Bulcone Ao. 1455 dehne selbiges mahl in wöniger anzahl undt Bey weitem in einem anderen Stand, alß Jezo Vorhandenen Unterthanen, Zue erbauung deß Landeß undt Reviers Verliehene, nachgehents auch Vom Bischof Balthasar, Löbl. andenckenß Zue erhaltung derfolgig »erbauten Bergwercke concedirte Holtzungsfreyheit nicht Unbekandt, Wier haben Unß auch Zuegleich gehorsambst referiren Laßen, auß Waß Vor motiven, Undt auß waß orth undt weise Bey nachgehends Vermehrten Inwohnern Undt gemünderten Wäldern Ihr Liebden Wayland Ertz Hertzog Carl Milden andenckenß Ao. 1612 Vorangezogenes Privilegium Ducis Bulconis Declariret Undt die Von dehnen Inwohnern indifferenter Zue ihrer Nottuhrfft undt Bequemlichkeit Gebrauchte Holtzungsfreyheit mercklich resßringiret Hat, Ob nun wohl wir ebenermaßen, wie Löblichst gedachte Unßre Vorfahren Liebden Unßerer treüen Unterthanen Privilegia so Schlechter Dingen undt ohne genungsambe Uhrsach Zue mindern nicht gemeint, sondern selbte Vielmehr, So Viel unßers Bistumbs Zuestandt undt der sachen Beschaffenheit erduldet, Sie dabey Zue erhalten Gnädigst gesinnet seyndt. So erinnert Unß doch Unßere Zueerhaltung deß Biesthumbs Undt deßen Intraden Unß Verbündende Obliegenheit, den auch nach berührter Restriction Bey gemelter außholtzung Viel Lange Jahr eingeschliehene Höchst nachtheyligen Mißbrauch durch ersinnliche Mittel abzuestellen Undt Bey der von Ao. 1622 her mercklich Veränderter facie rerum Undt Vermehrten Innwohnern, die allzu Hoch Jährlich excrescirte und fernerweith nicht wohl ohne Künfftigen Nachtheil continuirliche Holtzungsfreyheit nach dem Exempel unßers Löbl, Vorfahrens auß dehnen damahlen angeführten gegenwärtigen Zuestandt, aber noch weith mehr applicirlichen motiven undt dehnen Unß dießfahlß Zuer Handt Stehenden Rechten ferner in etwaß Zue meßigen. Derowegen dan auf daß mit denen Gebürgen undt dehren Abholtzung, waß sparsamber auch Ziemlicher weiße Umbgegangen werde, so Haben wir nach wohl führgehabten Zeitigen und Reiffen Rath auf nachfolgende Declaration Besonnen, Undt Unß gnädigst insoweith entschloßen, daß Hinführo ohne einigen endtgeldt undt Bezahlung Auß Unsern Zuckmantlischen Gebürgen gefolgt werden sollen an Brennholtz.

1. Dem Rath, welcher in Sechß Perschonen Bestehet, weilen selbiger in	bono publico
arbeitet, Jedem Secliß Klafftern Thuet	36 Klafftern
2. Bürgerlicher Heüßer seint mit Mattheß Försters 128, Jedem Sechß	
Klafftern Thuet	768 ,,
3. Der Innwohner Heüßer, außer der Stadt, seyndt 188 mit dem Hirten-	
Hauß, Jedem Vier Klafftern Thuet	752 ,,
4. Dem Vogt	6 ,,
5. Beyden Mäutnern, weilen Sie daß fürstbischöfl. Interesse Beobachten	12 ,,
6. dem Organisten	9 "

7 Jan Cabullmoister	Vlafftorn
7. dem Schullmeister	Klamern
8. In die Rath-Stube	11
9. Dem Cantor	"
10. Der Stadt-Dienerey	"
11. Dem Pfarrer	1)
12. Jedem Mehlmüller 24, Thuet	22
13. Beyden Drat-Ziehern	"
14. Dem Schullmeister Vor die Schuhl	33
15. Den fünff Wüsten Stellen in der Stadt, Wan Sie angebauet, auff Jede	
Sechs Klafftern, Thuet	"
16. Dehnen noch andern Eylf Wüsten Stellen, Inn Undt außer der Stadt,	
Wan solche Bebauet, auff Jede in der Stadt Sechß undt außer der Stadt auff Jede Vier	
Klafftern, Sohito Nun in der Stadt 6 und außer der Stadt 5 Zue Befinden Wehren,	
so passiren	22

### Summe der Klafftern ohne entgeldt . . . 1826.

17. Zue Gemeiner Stadt Breühauß 150 Klftrn oder 104 Kasten Von 104 Scheüttern, Jedes 3 Ehlen lang, undt den Kasten Zue anderthalb Klafftern gerechnet, Dan Zue der Baderey . . . 24 Klftrn Undt Zue der Zügel-Scheüer, so wie Zue dem Gebrauch nöthig, mit Vermeydung allen Überflußes, Undt Zwar nicht an Hartten, sondern Weichen, Undt Zum Verkauff Unßt Wachßthumb Untüchtigen Holtzes.

18. Über obbemelten freyen Aufsatz, Was Einer oder der ander von Nöten Haben möchte, sohl Jede Klaffter Zue Acht Sylber-Groschen Kauffsweise Zuegelaßen werden,

19. Dehnen Haußarmen Leuthen, Undt Unvermögenden aber ingemein frey sein sohl Zue Jedwederer Zeit ohne einige Verhinderung, deß windtbrüchigen, Abgefallenen undt Leseholtzes sich Zuegebrauchen Undt daß selbte Unverhindert Abzuehollen.

20. Dabey aber Beschiht Unßere Ernstliche Ermahnung und Befehl, daß wie Jedermann sich dem ob Specificirten aufsatz gemäß Verhalten undt durch Übertrettung deßen Zue ungemach undt gewieß erfolgende animodversiones nicht selbst aufbürden also undt Insonderheit

21. die ober undt Nieder Beambten in Specie aber die förster in Auß Zeich- undt anweysung deß sowohl ohne entgeldt alß gegen der taxa fallenden Brennholtzes Nöthige undt waldtgebreüchliche Ordnung Halten, den Außatz in allen puncten genau Beobachten, allen Unterschleiff Bey Höchster Straff und entlicher entsetzung ihrer Dienste Von selbst Vermeyden gegen andere, so viel an ihren Verhütten und da sy waß Wiedriges Verspüren möchten, gehöriger orthen Unverzüglich melden Undt andeütten sollen.

Welcher unßer außtragender Landesfürstlich Führsorge, auch macht undt Gewalt Beschehene Declaration Erklährung undt moderation der Rath Unserer Edelstadt, inßgemein Zum Zuckmantel genandt, die Gemeine undt alle Innwohner daselbst sambt und sonders, Von nun an undt in Künfftig nachzuekommen undt dero selbten gemäß sich Zue Verhalten Wießen werden.

Zue Uhrkundt deßen Haben wir deß mit aigener Handt Unterschrieben undt mit Unsern fürstlichen Bischofflichen Insigel Bekräfftigen Laßen.

Geben in Unserer fürstlichen Residentz Stadt Zue Breßlau, den 16. Marty Ao. 1680. Fridrich Cardinal, Landtgraff Von Hessen

L. S.

Ad mandatum Serem Eminentimi Pricipis proprium Johann Wentzel Duchze Cantzler.

## Miszellen.

## Die Urkunde des Herzogs Nikolaus von Troppau vom 3. April 1284.

(Von Dr. Gottlieb Kürschner, Landes-Archivar.)

Im Jahre 1907 spendete Se. Durchlaucht Fürst Lichnowsky dem städt. Museum die bisher im Archiv von Kuchelna aufbewahrte Pergament-Urkunde vom 3. April 1284. Nikolaus, Herzog von Troppau, schließt mit den Troppauern Frieden und verspricht, ihre Freiheiten aufrecht zu erhalten; die Urkunde sowohl als eine beglaubigte Abschrift dazu (Kuchelna, 25. Juli 1845) und das Regest nach Franz Kopetzky (Regesten Nr. 142) wurden unter Nr. 4319, a, b, c, inventarisiert und dem städtischen Archiv einverleibt.

Endlich befindet sich eine Lichtbildwiedergabe dieser so wichtigen Urkunde im Saale II des städtischen Museums. (Inv.-Nr. 4320).

Hier folgt nun A) der lateinische Text, B) die Uebersetzung desselben.

A. Cum humane fragilitatis memoria decidat tanquam flos decidens et arescens, necessarium esse judicatur, ut acta temporis scriptis, testibus et sigillis confirmentur. Nos ergo Nicolaus, dei gratia dux Opavie, fidentes propter imbecillitatem conditionis humane jam quasi toti mundo fidei et charitatis discrepantiam inherere, cujus defectui fama tantis repleta malis a creatoris plasmatione communi sub gyro celi dilatata querelatur, ad nostram terram experimento evidenti alis velocibus cognoscitur evolasse. Nam guerrarum tempestas valida et fluctuatio inundationis stragium, incendiorum et rapinarum nulla fere dissensionis materia preiacente per omnes terre nostre angulos ventillatur, ita quod propter invalescentiam tanti mali dicta terra nostra solitis et consuetis inhabitatoribus sive cultoribus videtur jam esse quasi privata. Hujusmodi defectum intercipere cupientes cum civibus Oppaviensibus concordavimus in hunc modum. Quod dicti cives treugis expirantibus, quas recepimus cum eisdem, nullo medio tempore protectionis recepto refugio, ut in treugarum continetur privilegio, nobis utpote fideles nostri adherebunt, ut omnes fideles nostri terre nostre, ministeriales, milites, clientes et civitatenses alii nobis obedientes, impulsationem domini ac fratris nostri et dei gratia heredis regni Bohemie et marchionatus Moravie, si quam erga nos habere ceperit, quod non credimus non magis quam alie nostre civitates et quilibet nostri fideles animadvertentes vel curantes, sed consilio fidelium nostrorum et aliarum nostrarum civitatum regentur, ita quod quicquid idem fideles nostri aggressi fuerint de consilio unanimi, et ipsi Opavienses aggredientur cum eisdem. Nos ergo eorum gravaminibus compatientes et eorum lesionibus ipsis tempore guerrarum per nos ac nostros ipsis illatis satisfacere volentes de gratia speciali favoris, quo ipsos perpetuo amplecti volumus, presentibus promittimus et spondemus omnem gratiam, libertatem per dominum et fratrem nostrum eisdem civibus nostris factam extra et intra muros, ut in eorum continetur privilegio, salubriter conservare.

Preterea pollicemur puro cordis ex affectu dictam civitatem nostram Opaviam atque cives universos debere juribus consuetis inviolabiliter congaudere que nominatim ad majoris securitatis expressionem in nostro presenti privilegio manifestari volumus, videlicet monetam, supervenientium mercimoniorum depositionem et curiam nostram et judicia nostra provincialia et quelibet jura, cum quibus dicta civitas esse constructa memoratur. Item promittimus nullum memoratorum civium nisi vero tramite judicii ac justicie in ipsa civitate Opavia prius eo devicto velle aliqualiter ledere vel gravare, nullamque opinionem mali propter discordiam inter nos habitam habere volumus nec debemus contra quemquam. Insuper spondemus sepe dictis civibus non solum intra muros civitatis, sed nec in terminis ejusdem civitatis aliquam munitionem velle vel debere construere, edificare vel plantare. Cives vero, ut eo securius curiam nostram et judicia nostra cum nostris hominibus habere valeamus, nostris hominibus omnes lesiones ipsis illatas tempore guerre moderne indulgent omnimodis et relaxant. Datum in Opavia anno domini millesimo CCLXXXIIII. feria secunda proxima post diem Palmarum.

B. Nachdem menschliches Gedenken wie eine welkende Blume ganz verfällt, so erscheint es notwendig, daß Handlungen durch Schrift, Zeugen und Siegel bekräftigt werden. — Deshalb glauben Wir Nikolaus, von Gottes Gnaden Herzog von Troppau, daß - da wegen menschlicher Hinfälligkeit, wie wir meinen, gewissermaßen der ganzen Welt der Widerspruch betreffs Glauben und Liebe innewohnt, der Ruf dieses Gebrechens - seit Schaffung der Welt von so großen Übeln erfüllt — weit verbreitet unter einem Himmel diese Klage erhebt und auch zu schlagendem Beweise in unser Land mit raschen Flügeln gedrungen ist. Denn großer Kriegssturm, Überschwemmungen, die große Zahl der gefallenen Krieger, Feuer und Raub in jeder Art durchtoben unser Land in allen Teilen derart, daß es infolge Überhandnahme sogroßen Übels seiner Einwohner und Pfleger gewissermaßen beraubt erscheint. Diesem Übel vorzubeugen, haben Wir mit den Troppauer Bürgern nachstehendes vereinbart: Bei Ablauf des Waffenstillstandes, den Wir mit ihnen eingingen, haben sie unter keinerlei inzwischen genommener Ausflucht - wie es in dem Abkommen zum Waffenstande lautet - Uns, als unseren Getreuen, anhänglich zu sein und wie alle Getreuen unseres Landes: Beamte, Krieger, Hörige und andere und untertane Städter, Unseren Bruder, von Gottes Gnaden König von Böhmen und Mähren - wenn er sie angereizt haben sollte, was wir nicht glauben - nicht mehr zu beachten, als unsere anderen Städte und alle beliebigen Getreuen uud sie sollen nach dem Rate Unserer Getreuen und der anderen Bürger nach einmütigem Beschlusse so regiert werden, daß das, was unsere Getreuen erreichten, auch sie als Troppauer Bürger erreichen. Demzufolge wollen wir wohlwollend ihre Beschwerden und ihre Schäden, die sie von Uns und den Unserigen in der Kriegszeit erfuhren, wieder gutmachen und verspreehen aus besonderer Gnade und Gunst, die Wir ihnen immer gewähren wollen, mit diesem Briefe, ihnen dieselbe Gnade und Freiheit, die ihnen Unser Herr und Bruder innerhalb und außerhalb der Mauern zuteil werden ließ, - wie dies in ihrem Privilegium enthalten ist - auch weiterhin zu ihrem Wohle zu bewahren. Außerdem versprechen Wir aus reinem Herzenstriebe, daß Unsere Stadt Troppau und all ihre Bürger sich der gewohnten, unverletzlichen Rechte erfreuen sollen, die Wir zu größerer Sicherheit in diesem gegenwärtigen Privilegium anführen, nämlich der Münze, der Waren-Niederlage, Unserer Hoshaltung und Unseres Provinzialgerichtes, sowie aller der Rechte, mit welchen genannte Stadt der Überlieferung gemäß erbaut wurde. Ebenso versprechen Wir, keinen der erwähnten Bürger — es sei denn einen gerichtlich in der Stadt Troppau selbst verurteilten - irgendwie zu verletzen oder zu beschweren und keine böse Meinung wegen des bisherigen Kampfes gegen irgend jemand zu hegen. Überdies geloben Wir den erwähnten Bürgern, weder innerhalb der Stadtmauern, noch innerhalb der Grenzen des Stadtgebietes eine Festung zu erbauen, die Bürger aber haben - damit Wir umso sicherer Unsere Hofhaltung und Unsere Gerichte mit Unseren Leuten verwalten können, diesen alle ihnen (den Bürgern) während des jüngsten Kriegszeit zugefügten Beleidigungen zu vergeben. -

Gegeben zu Troppau im Jahre des Herrrn 1284, am Dienstag nach dem Palmsonntag.

## Troppauer Brückenkorn.

Eine ständige, ursprünglich recht ergiebige Einnahmsquelle der Stadtgemeinde bildete einst der Getreidezins, den ihr die nördlich vom Oppaflusse gelegenen Ortschaften des Fürstentums behufs Erhaltung der Brücken und Straßen jährlich zu leisten hatten. Ein Register vom Jahre 1349 (Tropp. Chronik auf dem Fürstenstein) verzeichnet 70 zinspflichtige Dörfer und Städtchen, von denen zusammen 600 Scheffel Korn und 50 Scheffel Hafer abgeführt wurden. Schönwiese bei Jägerndorf war den Troppauern ebenso tributpflichtig wie Schönbrunn bei Leobschütz und Owschitz bei Beneschau. Nur 10—15 der damals in der Nordhälfte des Oppalandes bestehenden Siedelungen fehlen in dem Register. Dörfer, welche kein Brückenkorn gaben, hatten in Troppau einen Zoll, den sogenannten Brücken heller zu zahlen.

Als jedoch durch die Teilung von 1377 die Gebiete von Jägerndorf und Leobschütz selbständige fürstliche Dominien geworden waren, ging nach und nach der Ertrag des Brückengetreides für Troppau bis auf 116 Scheffel aus 17 Dörfern zurück, da die Herren von Jägerndorf und Leobschütz den Tribut aus den zugehörigen Dörfern für ihre Kammer in Anspruch nahmen.

Seiner Natur nach mußte das Brückengetreide häufige Klagen und Streitigkeiten mit sich bringen. In Kriegsläuften war selbstverständlich in den verwüsteten Dörfern Jahre lang nichts zu holen.

Im Jahre 1522 klagt Johann Planknar von Kinsperk, Herr auf Leobschütz, den Besitzer von Bladen Wenzel Bitowsky, weil ihm des letzteren Untertanen das auf jeden Lahn entfallende Brückenkorn vorenthalten. (Ladungsbuch II. F. 5). Zehn Jahre später beschwerten sich die Troppauer beim Kaiser, daß die Herren von Beneschau ihren Untertanen die Abfuhr des Getreidezinses wehren. Der Herrenund Ritterstand machte mit den Beneschauern gemeinsame Sache und erklärte, die Untertanen seien nicht verpflichtet, den Troppauern Getreide zu zinsen, seitdem diese bei ihrer Stadt einen Zoll einheben. Dagegen ward von den Troppauern eingewendet, der Zoll werde für den Kaiser eingehoben, das Brückengetreide gehöre der Stadtgemeinde. Die kaiserliche Entscheidung, dd. Znaim, Dienstag nach dem Fastensonntag 1535 lautete: Die Stadt wird bei dem Recht zum Bezug des Brückenkorns belassen und die Stände sollen, wenn sie sich hinsichtlich des Zolles beschwert fühlen, den Rechtsweg betreten (Privilegienbuch, Tropp. Mus.-Bibliothek). Trotzdem mußte die Stadt 1542 wider den Besitzer von Gr.-Peterwitz, Herrn Johann Reißwitz, klagend einschreiten, weil derselbe den Zins seit mehreren Jahren vorenthielt, auch Gerste und Hafer statt des Korns geben wollte. Durch kais. Reskript vom 29. Dezember 1542 ward er angewiesen, das den Troppauern Gebührende unweigerlich zu reichen. (Abschrift im Tropp, Stadtarchiv.) Das Reskript blieb wohl ohne Wirkung, da wider den Nachfolger Johanns, Sebastian Reißwitz, dieselbe Beschwerde vorliegt.

Um 1582 entstand ein Streit zwischen den Ständen des Fürstentumes Troppau und der markgräflichen Regierung von Jägerndorf, welche das Brückenkorn aus Deutsch-Neukirch, Hohendorf, Wanowitz und Bladen für die fürstliche Rentkammer in Leobschütz reklamierte. Den 20. Jänner 1583 bitten die Stände den Kaiser, die Sache nicht durch die schlesische Oberhauptmannschaft, sondern durch eine aus Böhmen und Mähren verordnete Kommission verhandeln zu lassen. (Landesarchiv.) Alle diese Orte gehörten zum Gebiete des Fürstentums Troppau und mit Ausnahme von Neukirch gaben sie schon 1349 Brückenkorn den Troppauern.

Über den Modus der Einhebung des Zinses und das Quantum desselben um 1560 berichtet der Stadtschreiber Heinrich Polan (Ratsspiegel, Manuskr. Stdt.-Archiv):

"Das Brückenkorn pflegt man pro festo Michaelis einzunehmen. Der Bürgermeister schickt einen Diener mit der Stadt Roß und Wagen aus; was sie aber aus itzlichem Dorf und Städtlein geben, solches ist aus des Georg Neumann Stadtdieners Munde, welcher solches Korn etzliche Jahre eingefordert, beschrieben worden, wie folgt:

Zu Katscher\* und Langendorf\* (sic! Langnau) soll ungefährlich, wenn sie recht handeln wollen, kommen bei 4 Malter Korn (1 M. = 12 Scheffel), denn ein jeder so Acker hat, gibt ½ Scheffel; doch seien etzliche frei, die Richter wissen das alles.

Hniewoßtitz (Schreibersdorf) 4 Sch	ıeffel
Trieme (Thröm) 8	>>
Oldrzissow (Odersch) bei	,,
Groß-Peterwitz* 16	1)
Tlustomost* (Stolzmütz) bei 2	"
Knispel* 4	"
Közelchen* (Kößling)	,,
Köberwitz8	,,
Stiepankowitz 2	" 3 Viertel
Bolatitz 4	,, ,,
Bohuslawitz bei 4	,, 1 ,,
Zawdawek (Zawade)	· - "
Wrzesin bei	,,
Kosmitz	22 22
Beneschau 2	,, 1 ,,
	22 1 0 3 11 . 1 //

Summa ungefähr 9 Malter, 6 Scheffel, 3 Viertel."

In den größeren Ortschaften mußte der Richter fürs eine Mithilfe bei der Einhebung entlohnt werden. In Gr.-Peterwitz behielt er 4 Scheffel Korn, also ein Viertel des Zinses.

Ob im Jahre 1560 aus Katscher und den übrigen fünf mit \* bezeichneten Orten, die bekanntlich Lehengüter des Bistums Olmütz waren, noch etwas einkam, muß bezweifelt werden. Denn 1570 klagten die Troppauer dem Bischofe, daß seine Untertanen kein Korn geben wollen und legten ihm den Ausspruch Kaiser Ferdinands vom Jahre 1535 vor. Der Bischof erwiderte, der Spruch habe für seine Untertanen, die nach Mähren gehören, (mähr. Enklavuren), keine Geltung.

Auch eine Eingabe beim kais. Hofe blieb ohne Erfolg. Die genannten mährischen Einschlußgebiete verschwinden seit dem 16. Jahrhunderte aus dem Zinsregister vollständig. Im Steuerkataster von 1734 erscheinen nur mehr 10 Dörfer als tributär, nämlich:

Schreibersdorf mit . . . . 6 Scheffel Zawada . . . . . . 1 Thröm  $,, \dots 9^{1/2}$ Odersch ,, . . . . . 19 Köberwitz  $,, \ldots 15^{1/2}$ Stepankowitz **Bolatitz**  $, \ldots 9^{1/2},$ ", . . . .  $7^{3/4}$  ", Bohuslawitz ,, . . . . . 3 Kosmitz Beneschau " . . . . . 2

Summa . . 791/4 Scheffel

Aus dem Berichte der städtischen Buchhaltung vom Jahre 1733 geht hervor, daß während des 30jährigen Krieges und noch lange darnach fast gar nichts einkam. Es restierte nämlich Schreibersdorf 93, Odersch 285, Köberwitz 222, Bolatitz 269, Bohuslawitz 125, Zawada 120, Wrzesin sogar 325 Scheffel.

Was die Verteilung des Zinses auf die einzelnen Dorfansassen betrifft, so haben wir als Fingerzeig dafür nur die oben erwähnte Bemerkung des Stadtschreibers, daß jeder Ackerbesitzer ½ Scheffel zu geben habe.

Den 10. März 1739 schreiben die Bauern von Wanowitz an die Landeshauptmannschaft: Die Einhebung des Brückenkorns mache im Dorfe böses Blut, da der Zins nicht nach der Größe und Güte des Besitzes bemessen und ein sicherer Masstab für die Verteilung nicht zu erkennen sei; es finde sich nirgend \*ein Buchstabe\* darüber. Ebenso sei es in Hohendorf und Rosen. Ein Ganzhübner führe oft weniger ab als ein Halbhübner. In Rosen sei man jetzt übereingekommen, daß Alle gleichviel entrichten; man möge dies auch in Wanowitz durchführen oder an eine gerechte Verteilung nach dem Ackerausmaß schreiten.

Die Wanowitzer hatten sich zum letztenmal in dieser Sache ereifert. Drei Jahre später, mit der Abtretung des zinspflichtigen Landesteils an Preußen, wurden auch die Troppauer der Sorge um ihr Brückenkorn für immer ledig.

Durch k. k. Amtsdekret vom 18. November 1747 ist endlich die Nutzung vom Brückenkorn per 43 Taler 17 Sgr. in dem städtischen Steuerkataster abgeschrieben worden, weil eben nichts mehr einkam«.

Jos. Zukal.

## Die erste Troppauer Druckerei.

Die erste Troppauer Druckerei ist bekanntlich von Johann Wenzel Schindler im Jahre 1716 eröffnet, aber erst 1719 (dem Sterbejahre Schindlers) nach Erlangung der kaiserlichen Konzession in ihrem Bestande gesichert worden. Ihre ersten Kunden waren vornehmMich geistliche Autoren. Auch Andreas Anton Richter, emeritierter Propst zu Falkenberg in Schlesien, seit 28. August 1727 Pfarrer und Dechant in Mähr.-Neustadt († 6. Mai 1750), ein beliebter Kanzelredner, ließ daselbst seine Predigten drucken. Zwei derselben (im Besitz des Troppauer Kaiser Franz Josef-Museums) liegen uns vor. Jede umfaßt 7 Folioblätter. Die eine hielt Richter den 10. Juni 1731 bei der achttägigen Heiligsprechungsfeier Johannes von Nepomuk (kanonisiert von Benedikt XIII. am 19. März 1729) in der Domkirche zu Olmütz. Die zweite führt den Titel: »Der Redliche Kavalier gegen Gott und Menschen. Das

ist Leich-, Lob- und Ehrenpredig des weiland hoch- und wohlgebornen Herrn Franz Ludwigs des h. röm. Reichs Grafen und Herrn von Zierotin, Erbherrn derer Herrschaften Falkenberg, Tillowitz und Meseritsch, kön. Landrechtsbeisitzern und Landesältisten beider Fürstentümer Oppeln und Ratibor, wie auch kön. Hauptmann der Kreise Oppeln, Neustadt, Zültz und Falkenberg, — bei schuldigst gehaltener Trauerbegräbnuß in eigener gestiften Klosterkirchen zu Zaschau des Ordens der allerh. Dreifaltigkeit vor Erlösung gefangener Christen, einer hochadeligen Versammlung und Volksmenge vorgetragen von A. A. Richter etc.\*

Einige für die Familiengeschichte der Herren von Zierotin wichtige Daten, welche die Leichenrede bietet, sollen hier festgehalten werden. Der Verblichene Graf Franz Ludwig war als Sohn des Siegfried Erd mann von Zierotin am 3. September 1682 zu Falkenberg geboren, weilte 10 Jahre lang als Hofkavalier bei dem Deutschmeister und Bischofe von Breslau Pfalzgrafen Franz Ludwig zu Neuburg, vermählte sich 1713 mit Ludovika von Zierotin zu Gr-. Ullersdorf in Mähren. Nach dem Vater erbte er die Güter Falkenberg und Tillowitz in Schlesien, vom Bruder Karl Heinrich überkam er die diesem nach dem Vetter Bernhard Ferdinand von Zierotin zugefallenen Herrschaften Wall.-Meseritsch und Roznau in Mähren. Sein Todestag ist der 26. April 1731. Die Gemahlin überlebte ihn. Die sechs hinterlassenen Kinder hießen: Franz, Michael, Karl, Johanna, Marianna, Ludovika. Der Prediger feiert den Toten als redlichen, wohltätigen, gastfreundlichen Kavalier und Förderer des katholischen Glaubens, der die Kirchen zu Falkenberg, Brande, Tillowitz, Graase restauriert, statt der alten Holzkirche zu Zaschau in Mähren eine neue samt einem Kloster für 13 Mönche vom Trinitarierorden erbaut hat. P. Richter hat, wie er im Eingange der Predigt erwähnt, am 27. Juli 1716 auch den Grafen Johann Joachim von Zierotin (von der Wiesenberger Linie) in Gr.-Ullersdorf zur ewigen Ruhe bestattet; es ist der Vater der Gräfin Ludovika, der Gemahlin Franz Ludwigs.

Wir fügen noch hinzu, daß ein Siegfried Baron von Zierotin (vermutlich der Vater Franz Ludwigs) am 5. Februar 1713 in der ehemaligen Franziskanerkirche zu St. Barbara in Troppau (Sperrgasse) begraben worden ist.

J. Zukal.

Illuminatio Oppaviae, typice edita a Caolo Ferrdinando de Schertz, Bregae literis Godofredi Trampii. (Ohne Jahr.) Dies der Titel eines jetzt seltenen und deshalb wenig bekannten Büchleins von 62 Kleinoktavseiten (das Troppauer Kaiser Franz Josef - Museum erwarb kürzlich ein Exemplar), dessen Verfasser K. F. von Schertz, Besitzer der Güter Mladetzko und Dorfteschen, 1698 — 1702 Oberstlandschreiber des Fürstentums Troppau, sodann Kameraldirektor des Bischofs von Olmütz gewesen ist. Als am 13. April 1716 dem Kaiser Karl VI. in dem Prinzen Leopold der ersehnte Tronerbe geboren ward¹) und die Troppauer Stände ihre Freude hierüber durch ein großes Illuminationsfest bekundeten, verfaßte Herr von Schertz die erforderlichen Aufschriften für Triumphpforten und Transparente zumeist in lateinischen Versen. Diese Aufschriften nebst den zahlreichen Chronostichen (1716), welche auf die dekorativen Wappen, Figuren u. s. w. Bezug haben, werden auf den ersten 16 Seiten des Büchleins publiziert, der Rest desselben hat mit dem Freudenfest nichts zu schaffen, so daß sich der Titel mit dem Inhalt nicht völlig deckt.

In den Versen wird hauptsächlich der Gedanke variiert, der neugeborene Prinz werde zu einem zweiten \*großen Leopold\* und gewaltigem Türkenbesieger, wie sein gleichnamiger Großvater gewesen, heranwachsen. Eine dreisprachige Inschrift (Chronostichon) lautet:

Ad Cellas Marianas exoratus Leopoldus Magnus renascitur

Narodil se druhy velky Leopold.

Schauet den wiedergebornen großen Leopold! Großwerter Leopold, Bleib' Troppauer Ständen hold.

<sup>1)</sup> Der Prinz starb schon am 4. November 1716.

Den übrigen größeren Teil des Bändchens füllen 100 Epigramme über das Leben des (damals noch nicht kanonisierten) Johann von Nepomuk, ferner 46 Epigramme über Josef v. Kalasanz, den Stifter des Piaristenordens; den Schluß bilden poetische Tändeleien über des Autors Taufnamen Carolus.

Herr von Schertz erscheint darnach als ein routinierter Versifex von nicht gewöhnlicher Belesenheit. In Prosa sind von ihm erschienen: 1. Mährisches Landeswappen, aus Historie und Heroldskunst. Nürnberg 1699. 2. Magia posthuma etc. Olomucii 1706.¹) 3. Der aufrichtige Abrater des in Arrende Gebens und Nehmens der Landgüter, Brünn und Troppau 1719 (D'Elvert, Liter.-Gesch. 166). 4. Laconismus philologicus de genuino fontis Oderae loco (Nachweis der richtigen Oderquelle), Vratislaviae 1715.

Karl Ferdinand von Schertz starb zu Dorfteschen am 17. Oktober 1723. Er war auch Bürger von Troppau als Besitzer des ehemals Moschischen Eckhauses in der Herrengasse (jetzt Drechslersche Buchdruckerei), das er 1719 erworben hatte. Von seiner Tochter Barbara, verwitweten Baronin Bock, überging das Haus 1750 an die Buchdruckerswitwe Magdalena Schindler.

J. Zukal.

# Getreue Abschrift der Kopie der Grundsteinschrift der röm.-katholischen Kirche zu Hillersdorf.

(Die Kopie wurde im Jahre 1891, gelegentlich einer Reparatur im Turmknopf der genannten Kirche entdeckt und nach genommener Abschrift für das Pfarrarchiv in den Turmknopf wieder zurückgelegt.)

## Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

Ist im Jahre des Heils 1770 den 23ten october als an dem Fest des heil. Joannis opistiani der Grundstein zu gegenwärtiger nach Neudörfel eingepfarrten Filial Kirch eingeweihet und gelegt worden, nachdem man den Bau biß an das Hauptgerist, das ist biß gegen die Fenster vom 25. Juny gemelteten Jahres anzufangen (als an welchem Tag der erste Stein in den Grund gelegt wurde) gebracht hatte. Diß ist geschehen unter der Regierung deß Allerhöchsten Kirchen Haupts Clemens des 14tens, welcher sich vor der Erwöhlung genennet Laurentius Ganganelli, aus dem hl. Minoritten Orden, und wieder Vermutten, fast durch einstimmige Vota zum römischen Papst erwöhlet worden, der doch vom gringen standt gebohren, und weilen damahls vor seiner wahl fast ein Kirchen Schisma oder Trennung zu beförchten geweßen, weilen die Burbonische Häußer sich dem päpstlichen Stuhl, wie auch der König von Portugal, und die Republic-Venedig in vielen Stücken wiedersetzet und von seinem Vorfahrer Clemens dem 13ten auch der Herzog von Parme schon ware in Kirchen Bann gelegt worden, weilen er in die geistl. Rechten Eingriff gethan; wieder welchen Bann aber der König von Spanien, Neapel und Frankreich sich wiedersetzet, auch alle Jesuitter aus ihren Ländern vertrieben, welchen Zwiespalt aber dieser hl. Vater wiederumb beigelegt, so daß da wahr worden die göttl. Offenbahrung, da geschehen als der heil. Vater Franciscus den hl. Orden gestiftet, der Papst Innocentius der 3te gesehen in einem Traum, wie Franciscus die einfallende römische Hauptkirchen mit seinen Schultern unterstütze, welche Vorbedeutung würklich erfolget ist, da unser heil. Vater Clemens der 14 te aus dem Orden des heiligen Francisci auf den päpstlichen Stuhl gelangt, und die große Zerüttung der Kirchen so glücklich beigelegt und die Potentaten vereinigt hat. Geschehen ist diß unter dem römischen Kaiser Joseph dem zweiten dieß Nahmens, welcher vor 3 Jahren in allerhöchsten Person hier in Hüllersdorf durchgereißet 2), als er in Begleitung des Kriegs-Praesidenten General Lasci und des General Laudons, Feldzeigmeisters, nebst einigen andern Generalen über Böhmen undt

¹) Der Verfasser glaubt fest an das Wiederkommen der Toten und will, daß man dagegen mit dem Exorzismus (Messelesen etc.) vorgehe, nicht aber das gemeine Volk gewähren lasse, welches ohne gehörige Untersuchung die Leichen vermeinter Zauberer und Hexen ausgraben und verbrennen möchte. Diese Schrift wurde ohne Zweifel durch das auf der Herrschaft Gr.-Herrlitz herrschende Poltergeistunwesen veranlaßt. S. hierüber Jahrg. III, Seite 171 dieser Zeitschrift.

²) Jedenfalls längs der Goldoppa reitend; in Zuckmantel wird heute noch das Haus gezeigt, in welchem Kaiser Josef II. logierte.

Sachsen meistens zu Pferdt eine beschwerliche Reiß auf sich genommen, undt die schlesischen Gräntzen besichtiget und überall Merkmahl von seiner Tugend und Leutseligkeit hinterlaßen. Er wahre aber damahls nur mit Regent über die königlichen Erblande, über uns aber herrschete in das 30te Jahr seine Frau Mutter, die allergnädigste Frau Maria Theresia weil. Francisci des ersten römischen Kaisers Hertzogen von Lothringen und Großhertzogen von Parma und Toscana hinterlaßene Wittib und des römischen Kaisers Carl des 6ten älteste Tochter und eintzige Reichserbin. Dann ferner ists geschehen unter der Regierung des durchlauchtigen Herrn, Herrn Maximilia, Grafen von Hamilton, Bischofen von Olmütz und dessen Generalis Vicarii, seiner Excellenz des hochwürdig hoch und wohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl Traugott Skrbensky, Freiherrn von Hřischtie und Schönhof, der k. k. auch k. k. und Apostol Maystt. würklichen geheimen Rath und Kämmerer, Herrn der Herrschaft Gottschdorf und der Güter Reigersdorf und Mokern, sambt dessen Frau Gemahlin Ihro Excellenz der hoch und wohlgebohrenen Frauen Gabriela gebohrene Freiin von Poppen und Kreutzstern-Ordens Damen, und eintzigen Herrn Sohnes des hoch und wohlgebohrenen Herrn Carl Traugott Skrbensky, Freiherrn von Hrischtie und Schönhof, welcher in diesem Jahr k. k. Kammerherr geworden. Eingeweihet ist der Grundstein worden mit Erlaubnis des hochwürdigen bischöflichen Amtes, von dem hochwürdig gelährten Herrn, Herrn Joseph Saliger, Land-Dechanten in Jägerndorf und sodann gelegt von Ihro Excellenz dem obgemelten Herrn Baron als gnädigen Grundherrn und Patron Ecclesiae, zu welcher Zeit gewesen:

Pfarrer der wohlehrwürdige und hochgelährte Herr Frantz Karl Bönisch von Rosen auf Deutsch-Wanowitzer Herrschaft gebürthig, welcher im Jahre 1752 Priester worden, in Deutsch Hause erstl. durch ein halb Jahr, dann zwei Jahr in Mährisch Langendorf und vierthalb Jahr in Tropplowitz Cooperator gewesen und sodann auf Praesentation der gnädigen Herrschaft in Gottschdorf im Jahre 1758 den 27ten November auf die hiesige Pfarrei investiert und also erster Pfarrer des hiesigen Kirchenspiels geworden. Nachdem der gnädigen Herrschaft nach 12 jährigen Strittigkeiten endlich glücklich das jus praesentanti parochum eingeräumt worden. Ungeachtet die sach biß gegen Hundert Jahr umb die Errichtung nemtlich der Pfarrei strittig gewesen, dann nachdem die lutherischen Predicanten, wo auch einer zu Neudörfel seinen Sitz hatte, waren aus diesen Gegenden vertrieben worden, so seind die Kirchen, mithin auch die dießige Hüllersdorfer Kirch verschloßen worden, biß anno 1670 von dem hochwürdigen, bischöflichen Amte ein Weltpriester nahmens Andreas Franciscus Abesla gesendet worden, die Kirchen auf der Herrschaft Gottschdorf zu administrieren. Es waren damahls vor Hundert Jahr in den 3 Gemeinden Hüllersdorf, Kuttelberg und Hirschberg 51 katholische und 500 lutherische erwachsene Seelen; sodann sind Jesuitter als kaiserl. und bischöfliche Mißionarii gekommen, welche diese Kirchen administrirt, und wahre anno 1691 schon ins dritte Jahr administrator, der ehrwürdige Pater Matheus Xaverius Heitlich, es ist aber nicht wissentlich, ob er der erste Jesuitter da geweßen, nach der Zeit seinds ihrer stäts zwei dagewesen, bis umb das Jahr 1700 wiederumb weltgeistliche Priester anhero gekommen, deren der erste geweßen Joannis Koschwitz, der anderte Matheus Reichel, der dritte Andreas Greippel, welcher von da auf Braiten gekommen, der vierte Andreas Pratzer, der fünfte Raphael Gilg, welcher annoch lebt und nun Dechant ist zu Römerstadt, dieß seind gewesen die Administrators gegenwärtiger Kirchen auf der Herrschaft bis auf jetzigen ersten katholischen Pfarrer. Aber schon vor Hundert Jahren, damahls nembl. als diese Kirchen der katholischen Geistlichkeit übergeben worden, hat man schon gesucht einen ordentlichen Pfarrer einzusetzen, ist aber niemahls zum Werk gekommen. Im Jahre 1670 ist Streit geweßen zwischen dem hiesigen Grundherrn, dem pl. tl. Herrn, Herrn Baron Cristoph Bernard Skrbensky und dem Geppersdorfer Herrn Baron Sedlitzky, welcher anverlanget, daß diese Kirchen nach Tropplowitz sollten eingepfarret werden, weilen sie von alters her dorthin gehörig gewesen. Es ist also sicher, daß diese Kirchen vor eingerißenem Luthertum alle nach Tropplowitz gehörig gewesen, mithin hat der hiesige gnädige Grundherr so damahls der Calvinischen Religion zugethan gewesen, nicht anders können diese Kirchen vindiciren, als daß er sich anheißig gemacht, einen besonderen Pfarrer auf seine Herrschaft einzuführen, welches aber wegen Ergäntzung der canoischen portion allzeit kinter blieben, biß auf das 1758 Jahr.

Vom 1671 Jahr her hat man von hießiger Hüllersdorfer Kirchen keine andere Urkunden als wie folget:

»In diesem Dorfe ist eine gantz hölzerne Kirch, es ist aber bewußt, daß vor diesen Zeiten eine katholische Kirchen da geweßen, sie hat eine kleine Sakristei ohne allen Vorrath

an Wäsch und Meßgewandt, in dem Glockenthürmel ober dem Chor ein Glöckel. Die Kirchhofmauer ist sehr ruinirt. Es gehören zu dieser Kirch, welche als eine Filial nach Neudörfel gehalten wird drei Gemeinden, nembl. Hüllersdorf, Kuttelberg und Hirschberg, in welcher beiläufig katholische 51, unkatholische 500, sonst ist hier nichts, so etwann zur Kirch oder Pfarrei gehörig.

lm Jahre 1691 wurde angeführet auch die große Glocken, aber nicht von wem sie angeschaffet worden, wie auch daß die Kirch im selben Jahr 700 H. Thl. Geld gehabt habe. Dieße Kirch so von denen unkatholischen im Jahr 1604 auferbauet worden, wird nach gäntzlich vollbrachten Bau abgerißen werden, die Nachkömmlinge sollen wissen, daß sie gantz von Holtz und inmitten des Kirchhofs gestanden seie.

Da wir die neye Kirch zu bauen angefangen, wahre vorhandenes Kirchengeld 6422 fl. Davon hat das bischöfliche Ambt zu dem Bau erlaubet 4200 fl. Die Kirchkinder haben dabei getan die Handdienste, die Fuhren aber seind theils zu Both, theils vors Geld besorget worden. Wie viel die gnädige Herrschaft an Holtzwerk dazu schenken wird, ist noch unbekannt. Die Ziegeln werden gebrennt auf deß Gottlob Heiders Grund zunächst an der Kirchen, wo ihm von den Laim und Acker auf 2 Jahr veraccordirt worden, von der Kirch zu zahlen 60 fl. Der Kalch wird gebrennet in Kuttelberg, die Kalchstein aber von Hermstadt dahin geführet. Die ersten Steine sind in den Grund kommen aus deß Herrn Richters seinen Pusch, sodann seind sie theils von Kaamer, theils von Hüllersdorfer Äckern zugeführet, auch die alte Kirchenmauer zugleich mitverarbeitet worden, weilen man nicht Fuhren genug hat bekommen können. Capplan ist zur Zeit gewesen Herr Josephus Grüttner, gebürthig von Hotzenplotz. Obrigkeitliche Beamten in Gotschdorf: Herr Carl von Rochovsky als Forstmeister, Herr Joannes Kirchner als Rendtmeister.

Richters: In Hüllersdorf Joann Georg Hofmann, kathol. Religion, welcher bei dem Kirchbau viele Mühewaltungen auf sich genommen und nicht nur die wiederspänstigen Kirchkinder hat suchen bei der beschwerten Zeit unter währenden Bau in Gütte zu erhalten, sondern auch mit Fuhren stein und Holtz sich als ein Wohltäter der Kirchen erzeiget. In Kuttelberg: Joseph Melcher, kathol. Religion. In Hirschberg: Gottlieb Schmiedt, protestantischer Religion, welcher aber im 32. Jahr seines Alters als den 8 octrobis gestorben, mithin vor Legung des Grundsteines schon begraben worden.

Kirchenvätter: Joannes Kirchner und Heinrich Kandler beide Häußler in Hüllersdorf. Baumeister: Herr Michael Clement von Jägerndorf.

Zimmermeister: Herr Sebastian Seeger, ein Convertit, gebürthig aus dem Reich, aber wohnhaft in Gottschdorf.

Polierer: Michael Peter von Komeise.

Diesen Grundstein hat ausgehauen Hanß Christoph Müller, Niedermüller in Hüllersdorf.

Vorgefallene Neuigkeiten:

Der Kirchenbau ist angefangen worden zu einer sehr beschwerlichen Zeit, wo zwar nicht Theuerung geweßen, doch wegen Mangel des Geldes und eingeschrenkten Commercio von jedermann ein kümmerlich leben geweßen.

1tens ware just ein harter Krieg zwischen Rußland und denen Türken, allbereiths ins zweite Jahr, in welchen sich aber die übrigen Potentaten dato nicht eingemischet, der Krieg ist erstanden wegen Polen. Denen Polen wahre durch Rußlandsmacht zum König aufgedrungen worden Graf Stanislaus Poniatowsky; eine rußische Armee wahre vor der Wahl ins Königreich eingerücket und bliebe auch darinnen, so daß die Polen wider die Wahl nicht rebelliren konnten. Endlich finge der neue König an denen protestanten viele Freiheiten einzuräumen, welches wider die polnische Statuta lautete. Rußland nahm sich der protestanten stark an, verschiedene Bischoff und Magnaten widersetzten sich. Es wurde aber der Bischoff von Laucan nebst einigen Großen gefangen und nach Rußland ins Elend geführet; die katholischen rotteten sich an verschiedenen Orthen zusammen, protestirten gegen die Königswahl und setzten sich wieder die Bedrückungen Rußlands, suchten auch Schutz bei katholischen Mächten, fanden aber keine Hülff, so haben einige confederirte Katholiken sich an den Türk gewendet, welcher sich ihrer angenommen undt Rußland den Krieg angekündiget, biß dato aber gehet der Krieg für Rußland glücklich und haben die Rußen das verfloßene und heurige Jahr zwei Hauptschlachten gewohnen, die Moldau und die Walachei eingenommen, die Tartern meistens auf ihre Seith gebracht und auch mit einer Seemacht die türkische

Eschkader geschlagen, auch schon die drei neuen Schlößer bei denen dardanellen eingenommen, so daß Constantinopel schon in großen Forchten steht.

2do. ist zwischen dem Hauß Österreich und dem König von Preußen dermahlen Fried, nachdem letzterem nach vielen Krieg und Blutvergießen Schlesien bis an die Oppau sambt der Grafschaft Glatz überlassen worden worzu Rußland geholfen, daß Österreich den Krieg wegen Schlesien nicht hat weiter fortsetzen können. Der Kaiser Joseph der 2½ ist abgewichenes Jahr in Person zu Neiß gewesen, umb der preußischen Musterung beizuwohnen und von dem König sehr wohl seiner Würde nach bewürthet worden. Dieses Jahr aber ist anfangs Septembris der König von Preußen hinwiederumb in Mähren gewest, umb die kaiserliche Musterung bei Mährisch-Neustadt zu sehen, der Kaiser hat ihn wiederumb sehr wohl in Neustadt bewürthet, ein großes Opern Hauß auf öffentlichen Platz erbauen lassen und alles mögliche Vergnügungen diesem großen Friedrich verschaffet. Auf der Reiß über Jägerndorf hat der König von Preußen im hin und her Marsch zu Roßwald beim Herrn Graf Albrecht Hodits dem letzten von diesem Stamm übernachtet, welcher Herr Graf mit sehr vielen Kosten diesen großen Herrn bewürthet, auch allerhand Lust und Gaukelwerk (wovon er ein großer Liebhaber) produciren laßen.

3tio haben wir dieses Jahr eine allgemeine Seelen Conscription gehabt, wo die kaiserl. Comissarii von Haus zu Haus gangen, die Häußer numerirt und alle Seelen, wie auch alles Zugvieh aufgeschrieben, was daraus folgen wird, soll die Zeit lehren.

- 4. haben wir auf dieses Jahr die urbial Commißion, welche zwischen Herrschaften und Unterthanen einen allgemeinen Landvergleich treffen soll, ob aber alles nach der Menschenmeinung gut ausschlagen werde, soll auch die Zeit lehren.
- 5. Zu diesen unsern Zeiten hat die schulden Steuer angefangen, wodurch eine sehr große Menge geldt aus dem Lande geschlepfet worden, und hat der elendste Dienstboth, auch sogar ein Lehr-Jung 15 x zahlen müßen, der ein Dienstel hatte von 100 fl. Einkommen mußte schon 5 fl. zahlen und also nach proportion mehr und weniger und wahr kein standt ausgenommen, außer die Bettelmönchen, welche kein Geldt bei sich tragen, und die Bettler, darf Bettler aber so Häußel haben, müßen aber doch 36 xr zahlen item ist aufkommen (ist) die Tobac-Verpachtung und wahre das Loth gepeitzter Schnupftobac a 2 x. item ist aufkommen der Vieh-aufschlag und wahre in jedem Orth ein Aufschläger mit einem kaiserlichen Adler an dem Hauß, wann ein Schaaf 6 mahl verkauft würde, müßen jedesmahl 4 x. gezahlt werden, und also nach Proportion von andern Vieh; item ist aufkommen der Fleisch Kreutzer vom schlachten. Item ist das Interesse auf 4 procento abgesetzt worden, wer mehr interesse nehmen wollte, mußte solches ins Kaiserl aerarium bezahlen, wie dann einige Jahre von allen Kirchenwaisen und Summa von allen Kapitalien ein Drittel hat müßen gegeben werden. Item ist umbt diese Zeit die uralte kleine kaiserliche Scheidemüntz abgeschaffet und statt dieser Kuppergeldt, wie gegenwärthig beigelegt ist angeschaffet worden, welche schwere Müntz zum reisen sehr beschwerlich fallet.

6. haben die Tobac-revisores sehr viele Leuth mit Strafen verunglücket, auf ein Pfund Tobac, es mochte sein zum rauchen oder zum schnuppen, so nit aus der Fabric wahr, mnßten 10 Rthl. straf erlegt werden.

7. weilen wir bei der preußischen Gräntz wohnen, so müßen wir auch für unser Geldt das liebe Getraid aus dem preußischen nur herüber stehlen, denn der Zohl auf beeden darauf ist so groß, daß er nicht kann gezahlet werden, mithin werden auch viele Leuth unglücklich gemacht, da man ihnen auf beeden seithen aufpasset, und Pferd und Wagen sambt dem Getraid gleich wegniehmet und so gehet es mit allen Contrabant-waren, weilen alles in eigenem Land soll gekauft werden und fast kein Commercium zugelaßen wird.

Von Speiß und Trank.

Wir haben schon einige Jahr sonders auf den Gebürgen Müßwachs, dahero das Getraide aufsteiget und ist: Das Viertel Korn 1 fl. 30 x undt drüber; das viertel Waitz gegen 1 fl. 36 x; auch darüber; ein viertel Gersten gegen 1 fl. 12 x, das Quart Wein 4 auch 3 sgr., das quart Brantwein 4 sgr., das quart Bier 1 x; das quart Putter 4 sgr., das Pfund Salz 3 x; der Kloben Flachs 30 x darüber und drunter, das Stück rohes Garn 28.

Verfloßenen Winter hatten wir eine unerhörte Menge Schnee, weßwegen die Winter Sath ausgefaulet.

Zu dieser Neyen Kirch undt Umbfang ist ein Stückel Acker von denen Kirchkindern von dem Gottlob Heider erkauft worden, welches etwa auf eine Matze aussath betragen möcht.

In den Grundstein sind Reliquien des hl. Martyris Donati und des hl. Martyris Honorati eingelegt worden.

Diß alles habe auf Anschaffung des Herrn Pfarrers beschrieben So geschehen Hüllersdorf den 23. October 1770.

loseph Klapper m. p. p. t. Schulpraeceptor in Hüllersdorf.

#### Nachricht.

von dem was sich seith Legung des Grundsteines und wehrendem Kirchenbaues hat zugetragen, biß auf den fünften Augusti am Fest Maria Schnee Anno 1772, an welchem Tag dieser Knopf durch den Zimmermeister Herrn Sebastian Seeger in anwesenheit einer großen Volksmenge unter Pauken und Trompeten Schall ist aufgesetzet undt eben durch diesen der gantze Thurm, sambt der übrigen Zimmerarbeith bei der Kirch durch einen accord per 350 fl. verfertigt worden.

Von der Zeit, daß der Grundstein gelegt, und beiliegende Grundsteinschrift ist verfertigt worden, hat der güttige Gott die gnädige Grundobrigkeit bei gutter Gesundheit erhalten. Der junge Herr ist unter dieser Zeit oberster Lands-Cämmerer in Troppau geworden, und hat sich am Fest St. Annae 1772 verlobt mit einer Baronesse Freulein Hemm, aus der Grafschaft Glatz. Der Herr Pfarrer ist Gottlob auch gesund geblieben. Der Herr Cooperator Joseph Grüttner ist nach Hotzenplotz gekommen und haben wir statt seiner den Herrn Frantz König, gebürth. von Deutsch-Wanowitz empfangen. Die Herrn Officianten seind auch noch, die in der Grundsteinschrift benennte, außer daß ein neyer Burggraf Herr Krischker, deßen Voreltern von Kreutzberg abstammend von Schönhof nach Gottschdorf gekommen. - Die Herren Richter seind annoch die alten, wie auch die Kirchvätter. Durch diese Zeit anno 1771 und 1772 hat der türkische und Moschkowitische Krieg noch immer fortgedauert, wie auch in Pohlen zwischen denen Confoederirten und Moschkowittern, die ersteren haben seithdem 20. May auf 100 Täg einen Stillstandt gemacht, unter welcher Zeit zwischen ihnen durch Vermittlung deß Kaisers und deß Königs von Preußen der Friede soll zur Richtigkeit kommen. In Pohlen aber legen sich jetzt die Conferderirten meistens zum Ziehl, weilen ein Chor kaiserl. Soldaten unter dem General Hadek eingerücket und die Stadt Krakau, die Saltzgruben, wie auch einen großen Strich Landes besetzet und die Confoederirten zum theil genöthigt das Gewehr abzulegen. Der König von Preußen hat auch das polnische Preißen in Besitz genommen undt heißet das Beede das in Besitz genommene von Pohlen für sich behalten werden. Gott gebe, daß der Fried undt Vergleich gut ausschlage, undt in Theilung der genommenen Ländern die Monarchen nicht einander die Haare ausraufen. Wie die gemeinen Profezeiungen umbgehen, daß durch Pohlen großes Unheil vor der Thüre stehe, daß Ende dieses Monaths soll vermög der Berichten die Entscheidung geben. Die Festung Czenstochau haben die Confoederirten Pohlen noch ein und haben diese denen Rußen vorigen Winter dabei einen glücklichen Sturm abgeschlagen, daß sie mit langer naßen mußten abziehen. In dem Jahre 1771 und 1772 hatte wir große Theurung, das Viertel Korn ware 1771 zum theuersten bei uns vor 3 fl. 13 sgr., a no 1772 vor 2 fl. 14 sgr. und doch war unser Gegend unerachtet das Volk viel Hunger gelitten, noch die glückseligste gegen andern Ländern, das große Elend wahr diese 2 Jahr in Böhmen undt Sachsen, in welchen Ländern viel Tausend Menschen wegen Hunger und eingerißener Krankheit gestorben, bei uns hat ein hitziges Fleckfieber viele Leuth ergriffen, doch seind Gottlob nicht viele daran gestorben. Die beste Hilfe wahre das baldige Aderlaßen und wann bei Ansetzung der Krankheit ein Glaß starker weineßig getrunken worden. Diese Krankheit wahre ansteckendt, dahero auch die nächste Freund einander zu besuchen sich gescheuet undt geförchtet. Unerachtet der großen Theuerung, so haben wir doch den Bau fortgesetzet uud die 3 Gemeinden das Handlangen bestritten, Gott vergelte es ihnen, die übrigen Dorfschaften des Kirchspiels seind ihnen gar nicht zu Hülf kommen, außer die in Altkaamer, voriges Jahr durch etliche Täg, welches aber vor nichts anzusehen, gegen der vielen Arbeith, so daß arme Volk gehabt.

- \*) Beiliegende Müntzen seind bei uns brauchbar und nebst dem alten kaisergeldt jetzt eingeführet worden, die alte kleine silber Müntz ist aber völlig abgeschaffet worden.
- \*) Anmerkung am 23. August 1891: eine Silbermünze 10 kr. anno 1770 und 6 Stück verschiedene Kupfermünzen 1763, 1765 und 1768. Die alte Schrift samt Münzen wurde wieder in den Knopf hineingelegt.

Nota: Der Grundstein lieget ob der großen Thür eine Ehle unter dem Chorfenster. Diß Alles habe ich auß Anschaffung des Herrn Pfarrers Frantz Karl Bönisch nebst der Grundsteinschrift beisetzen sollen.

So geschehen im Jahre Christi 1772 den 5. August.

Joseph Klapper m. p. Schulmeister in Hüllersdorf.

Ich hier unterschriebener wünsche, daß alle und jede, welche in diesem Gotteshauß erscheinen, Gott mit wahrer Andacht und reinem Hertzen loben, preißen und benedeien in Ewigkeit, welches verleihen wolle der 3 einige Gott Vater † Sohn † und heil. † Geist. Amen.

J. M. J. stehe uns bei.

NB. 1771 im Monath octobr. wurde in Jägerndorf General-Visitation gehalten in der Techantei, allwo der weih Bischoff von Olmütz erschien, undt mußten die Pfarrer, Schulmeister ihre Einkünfte eingeben von der Stola-Tax. auch die Schulkinder. Eß mußten auch die Richter aus jedem Dorf zwei Männer dahin schicken, daß selbe von Allem und jedem Auskunft mußten geben.

(Finis.)

Mitgeteilt von Oberlehrer O. E. Kral-Kuttelberg.

## Literarische Anzeigen.

J. C. Hoffmann, Führer durch Zuckmantel und Umgebung. Mit einem Plan und 32 Abbildungen. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. Zuckmantel. Im Selbstverlage des Verfassers.

Diese Neuauflage zeigt gegenüber der 3. im Jahre 1898 erschienenen einen bedeutend erweiterten Text und viele neue Abbildungen. Der Verfasser behandelt zunächst die Stadt Zuckmantel und hebt das Geschichtliche derselben hervor, (S. 1—9), geht dann auf die Besprechung der Lage, des Klimas, der Einwohnerzahl, der Ämter und öffentlichen Anstalten, Schulen und Vereine, der Industrie und des Viehstandes über, dann werden die Gassen, Kirchen, Gasthöfe, Weinstuben, Konditoreien, Bäder, die Geldverhältnisse, die Lohnfuhren und der Verkehr besprochen, die Amtsstunden des Post-, Telegraphen- und Telephonamtes bekannt gegeben, endlich die Eisenbahn- und Postverbindungen mitgeteilt. (S. 10—20.)

Besondere Kapitel bilden die Beschreibungen des Sanatoriums, des Rochusberges (siehe die Broschüre desselben Verfassers »Die Rochuskirche bei Zuckmantel«, besprochen in der Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreich.-Schlesiens, 4. Jahrg. 1908/09, S. 95) und des Wallfahrtsortes »Mariahilf«, (S. 21—38).

Nunmehr führt er uns durch das Waldgebiet von Zuckmantel. Wir folgen ihm auf die herrliche Bischofskoppe, zur reizenden Antoniusquelle und auf die kleine Koppe (S. 39–50); die weitere Beschreibung des Franz Josef-Parkes, der Promenaden, des Schillerparkes, des Kahlenberges, des Schloßberges, der St. Anna-Kapelle, des Uhusteines u. s. w. fesselt unsere Sinne (S. 50–69). Aber auch die nächste Umgebung von Zuckmantel wie Ziegenhals, Arnoldsdorf, Wildgrund und die schlesische Schweiz, Endersdorf, Schönwalde, Salisfeld, Niklasdorf, Niedergrund, Obergrund mit der St. Anna-Kapelle, Reihwiesen, Hermannstadt, Dürrkunzendorf, Petersdorf, Johannisthal, Hennersdorf, Freiwaldau, die Heinrichshöhe zieht er in den Kreis seiner Betrachtungen (S. 70–97) und nach der Schilderung verschiedener längerer Partien schließt er das Büchlein mit dem Fahrplane ab (S. 97–127).

Der beigegebene Plan von Zuckmantel ist sehr übersichtlich, die zahlreichen Abbildungen zeugen von guten und schönen Druckformen. Mögen die Schlußworte des Verfassers in seiner Vorrede: Das Büchlein möge zum Lesen »im Buche der Natur« in »Gottes schöner Welt« anregen und den Fremdenverkehr in Zuckmantel und Umgebung heben, in Erfüllung gehen.

J. C. Hoffmann, Die Entstehung und Geschichte des Wallfahrtsortes »Mariahilf« bei Zuckmantel, 3. Auflage. Mit 21 Abbildungen. Nach neu aufgefundenen Daten bearbeitet. Zuckmantel. Im Selbstverlage des Verfassers.

Der Verfasser bespricht in der 32 Seiten umfassenden Broschüre die Geschichte des am Gottesgabberge idyllisch liegenden Kirchleins »Mariahilf«. Schon im Beginn des 18. Jahrhunderts sehen wir hier eine hölzerne Kapelle mit einem wundertätigen Marienbilde. Unter der Regierung Josef II. sollte 1785 das Kirchlein demoliert werden, allein auf Anraten des Breslauer Fürstbischofs Josef Christian Fürsten zu Hohenlohe wurde ein Majestätsgesuch eingereicht mit der Bitte, das Kirchlein zu verschonen, und wenn auch das Gesuch keinen Erfolg hatte, kam es dennoch nicht zur Niederreißung des Gotteshauses, sondern es wurde

1805 umgebaut und vergrößert und 1819 die Wiedereröffnung genehmigt. Unter dem Zuckmantler Erzpriester Dr. Dittrich wurde an Stelle der Kapelle eine Kirche gebaut; der Baubegann 1834, wurde 1841 vollendet und in den 90er Jahren wiederholt renoviert und verschönert.

Die zahlreichen schönen Cliches decken sich vielfach mit denen des oben besprochenen Hoffmannschen Führers. Das Büchlein bietet eine anregende Lektüre.

E. Gerber.

Führer durch das Märkische Museum. Herausgegeben von der Direktion, 6. Auflage, Berlin 1909, Preis 10 Pfennig.

Das im Jahre 1874 von der Stadt Berlin gegründete Museum verfolgt, wie in der Vorrede angegeben, den Zweck, die natürliche und geschichtliche Entwicklung Preußens und seiner Hauptstadt dem Besucher vor Augen zu führen. Daher birgt es 2 Sammlungen in sich: eine naturwissenschaftliche und eine kulturgeschichtliche. Das umfangreiche Gebäude liegt an der Wallstraße bezw. am Köllnischen Park.

Durch die mit Museal-Gegenständen reich ausgestatteten Räume der Vorhalle (1) und der großen Halle (2) gelangt man in den großen Hof und von hier in das Erdgeschoß hinab, welches die große prähistorische Abteilung in sich schließt: hier hat man einen Überblick über die märkische Geschiche von der Urzeit an bis zur Germanisierung und Christianisierung des Landes im 12. Jahrhundert; hier sind die reichen Schätze der Steinzeit, der älteren Bronzezeit 2000--1200 vor Christi, der jüngeren 1200--800 vor Christi, der Hallstätter Periode 800--500 vor Christi, der La Tene-Zeit 500-1 vor Christi, der römischen Zeit 1--500 nach Christi und endlich der Wendenzeit 500-1200 nach Christi (Raum 3-9).

Im 1. Stockwerke ist die naturgeschichtliche Sammlung untergebracht und zwar in Raum 10—14 die geologische Abteilung, in 15—17 die biologische, während mit Raum 18 die kulturgeschichtlichen Sammlungen beginnen: alte Truhen, Wetterfahnen, Türklopfer, Schlösser und Schlüssel, ein Raum ist der Stastistik, ein anderer dem Berliner Humor, ein dritter der Buchdruckerkunst in Berlin gewidmet (Raum 18—24). Raum 24 bietet eine Übersicht der graphischen Künste Berlins, Raum 25 ist dem Andenken Theodor Fontanes gewidmet; Raum 26 und 27 zeigen uns die Porträts hervorragender Männer Berlins von 1750—1850: Musiker, Schauspieler und Schauspielerinnen, Gelehrte, Künstler, Geistliche, Schriftsteller und Staatsbeamte.

Die Räume des II. Stockwerkes veranschaulichen Handel, Gewerbe, besonders Fischerei, die Rechtspflege; (Raum 28—33). In Raum 34 ist die Keramik zur Schau gebracht, Raum 35 stellt ein Berliner Zimmer um das Jahr 1830 vor, während 37—39 kirchlichen Gegenständen gewidmet sind und 40—41 Metallgeräte wie Leuchter, Lampen, Laternen, Lichtscheren, Mörser u. s. w. enthält. Die Baugeschichte Berlins kommt in den Räumen 42—44 zur Anschauung, ebenso in den Räumen 45 die Rokokozeit, in 46 das Innungswesen. In 47 sind Erinnerungsstücke an Daniel Chlodowiecki und Gottfried Schadow untergebracht, 49 der Landes- und Ortsgeschichte gewidmet. Der Vortragssaal 50 ist gewöhnlich für das Publikum geschlossen.

Fortbildungs- und Museumsverein in Mähr.-Trübau. Bericht über die Tätigkeit des Vereines und des Kuratoriums des städt. Museums. 37. Vereinsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1909. M.-Trübau 1910. Im eigenen Verlage.

Auf einen allgemeinen Bericht folgen die Themata der im Jahre 1909 im Museumssaale abgehaltenen 9 wissenschaftlichen Vorträge (S. 1—9). Daran schließt sich der Bericht über die von Alois Czerny herausgegebenen »Mitteilungen zur Volks- und Heimatskunde des Schönhengster Landes«. Zu beklagen ist, daß die Abnehmerzahl der sonst gut redigierten Zeitschrift eine mehr als bescheidene ist. Andererseits steht zu erwarten, daß die materielle Seite des Unternehmens, da nur 120 Exemplare im Drucke erscheinen und die Druckkosten und Versandspesen im ganzen 220 K ausmachen, sich bald günstiger gestalten wird, wenn dies seither nicht mittlerweile schon eingetreten sein sollte (S. 10—15).

Dem Museumsberichte entnimmt man, daß die Sammlungen folgendes enthalten: Objekte in edlen und unedlen Metallen, Bronze und Praehistorica, Gegenstände aus Holz, Elfenbein, Knochen, Schildpatt, Perlmutter, Horn, Stein, Glas, Glasmalereien, Papier, Leder,

Schrift, Druck, graphische Kunst und Lichtbilder, Buchbinderarbeiten, Textilien, Gips- und Wachsabdrücke, Flechtarbeiten, Email, Malereien, Modelle, Porzellan, Steinzeng, Majolika, Ethnographisches, Wehr und Waffen, Naturalien und Technologisches. Die Münzensammlung zählt 1412 Stück, die Gesamtzahl der Gegenstände beträgt 2565 (S. 16—21).

Nach einem Verzeichnis der im Jahre 1909 gemachten Spenden folgt der Bericht über den Stand der Bücherei. Dieselbe umfaßt am Ende 1909: 13.036 Bände. Im Lesezimmer liegt außerdem eine erkleckliche Zahl von wertvollen Zeitschriften auf. Nun folgt die Kassagebarung und das Mitglieder-Verzeichnis. Als Protektor steht der New-Yorker Privatier L. V. Holzmaister, ein wahrer Wohltäter des Vereines, oben an, ihm folgt das Ehrenmitglied Se. Durchlaucht Fürst Johann II. von und zu Liechtenstein. Es folgt das Verzeichnis der übrigen Ehrenmitglieder, Gründer, korrespondierender und ordentlichen Mitglieder, das Verzeichnis der Vereinsleitung und des Kuratotiums des städtischen Museums und endlich das Verzeichnis der neu eingereihten Werke (S. 22-64).

Unter den auf Seite 15 angeführten Tauschschriften wäre in Nr. 4 zu verbessern: Herausgegeben im Auftrage des Ausschusses des städtischen Museums in Troppau von Dr. Edmund Wilh. Braun, Direktor des Kaiser Franz Josef-Museums (Schlesischen Landes-Museums) in Troppau.

Und nun zum Schlusse: Nicht den Mut sinken lassen! Bei einigem Zutun werden sich zur Erhaltung der Zeitschrift Geldmittel erschließen lassen (Staat, Land, Sparkasse u. s. w.) und auch die armselige Zahl der Tauschschriften 8 (!) kann bei einiger Mühe leicht gehoben werden, zählt doch beispielsweise die Troppauer Zeitschrift über 70 Tauschexemplare.

E. Gerber.

Gröger Franz Xav., Geschichte der Entstehung der neuen St. Anna-Kapelle auf dem Kreuzberge zu Streitenhau bei Freiwaldau, 2. Auflage. Freiwaldau, österr. Schlesien. Im Selbstverlage.

Auf Grund des Gedenkbuches über diese Kapelle, welches von Wilibald Fischer angelegt und vom Freiwaldauer Stadtpfarrer Neugebauer fortgesetzt ist, und auf Grund der Pfarrchronik, endlich auf Grund mündlicher Überlieferungen hat der Autor diese 71 Seiten umfassende Broschüre verfaßt und unterscheidet dem Gedenkbuche gemäß 3 Zeitläufte: I. von 1845–47; II. 1847–76 und III. von 1876–1902.

Schou im 17. Jahrhundert soll auf der sogenannten »Viehweide« zwischen dem Kreuzberg und der Goldkoppe eine Kapelle bestanden haben, die jedoch im Beginne des 19. Jahrhunnerts verschwunden ist. Später hat der Grundbesitzer Franz Neugebauer von Streitenhau eine hölzerne Kapelle erbaut, an deren Stelle 1845—46 die neue Kapelle trat. Beide sollen ursprüglich ein Muttergottesbild in sich geborgen hahen, das aber später durch ein St. Annabild ersetzt wurde.

Im Jahre 1861 wurde in der Kapelle nach erfolgter Einweihung die erste hl. Messe gelesen. In den Siebziger-Jahren wurde das Kirchlein ausgemalt und bekam einen neuen Altar, im Anfang der Achtziger-Jahre wurde das Türmlein erneuert, 1893 der neue Kreuzweg eingeweiht, 1894 eine Restauration neben der Kapelle errichtet.

Mögen diese idyllisch schön gelegene Kapelle Touristen und Pilger sehr zahlreich aufsuchen und dort nicht nur körperliche Erfrischung, sondern auch Seelentrost finden!

E. Gerber.

Zahradnik Hans, Aus Schlesiens protestantischer Vergangenheit. Ein Gedenkblatt zur 200jährigen Jubelfeier der Teschner Gnadenkirche. Im Selbstverlage des Verfassers, Bielitz 1909.

Nach den oft gar harten Verfolgungen der schlesischen Protestanten unter dem Piastenherzog Adam Wenzel (1579—1617) brachte der Schwedenkönig Karl XII., welcher sich nach dem Altranstädter Frieden 1706 an den Kaiser Josef I. mit der Bitte wandte, die Bestimmungen des Westfälischen Friedens besser zu wahren und den Protestanten Erleichterungen zu gewähren, denselben Hilfe. Trotz der Verzögerungspolitik des Wiener Hofes setzte es Karl in der Altranstädter Konvention durch, daß den Protestanten — Teschen ausgenommen — bereits im Jahre 1707 gegen 120 Kirchen zurückgestellt wurden. 1709 wurden

sechs weitere sogenannte Gnadenkirchen, darunter die in Teschen, bewilligt. Noch in demselben Jahre wurde der Grundstein der Teschner Kirche gelegt, doch wurde dieselbe erst 1750 vollendet. Das damit verbundene evangelische Gymnasium, \*die Jesuschule\*, erfreute sich bald des besten Rufes. Als dann einige Jahre später das Toleranzpatent Josefs II. erschien, entstand eine Tochtergemeinde nach der andern und in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewann die Teschner Gemeinde durch Theodor Haase die erwünschte Reputation wieder. E. Gerber.

Franz von Bielau (Fr. Gröger), Authentische Biographie von Schlesiens berühmtem Naturarzte und Erfinder der Wasserheilkunde Vincenz Prießnitz. Im Selbstverlage, Freiwaldau.

Der Verfasser spricht zunächst von der Ansiedlung Gräfenberg und gibt dann eine Lebensbeschreibung des Erfinders der Wasserheilkunde Vincenz Prießnitz, welcher 1799 in Freiwaldau-Gräfenberg geboren wurde. Nach vielfachen Versuchen mit der Kaltwasserkur errichtete er 1822 ein kleines Kurbad bei seinem Geburtshause. Aus seiner mit Sophie Prießnitz im Jahre 1828 geschlossenen Ehe gingen 10 Kinder hervor. Mittlerweile hatte sich sein Ruf als Arzt in die weitere Umgebung verbreitet, 1831 wurde ihm die Bewilligung zur Errichtung einer Kuranstalt erteilt und 1839 hatte Gräfenberg bereits einen Weltruf. Auch auf den sittlichen Zustand seiner Kurgäste übte Prießnitz Einfluß aus, indem er ihnen die Mäßigkeit, Einfachheit und strenge Ordnung zur Pflicht machte. In den Hungerjahren 1846-49 zeigte sich so recht des Prießnitz mildes Herz, denn gar oft wurden in seinem Hause über 300 Arme bespeist. Doch nicht nur in Büchern, auch in Stein und Erz ist sein Name verewigt, und zahlreich sind die Denkmäler, die ihm dankbare Nationen gewidmet. Nach und nach machten sich aber die Folgen seines anstrengenden Berufes bemerkbar, und es trat zunächst ein Ohnmachtsanfall ein. Dies und die Revolution von 1848 verleideten ihm die Lust am Leben; er verschied am 28. November 1851. Im Jahre 1853, 4. Oktober, wurden seine sterblichen Überreste vom Friedhofe zu Freiwaldau in die Gruft des von der Familie Prießnitz auf dem Gräfenberge erbauten Mausoleums gebracht und dort zur ewigen Ruhe bestattet. So weit der erste Teil (S. 1-42).

Im zweiten Teile (S. 42-50) wird des Prießnitz äußere Erscheinung und sein Charakter geschildert. Er war ein Mann der Tat, seine Lebensweise einfach und bescheiden; Religion hielt er für unzertrennlich von dem Begriffe eines wahrhaft menschlichen Wesens. Er war Landwirt mit Leib und Seele.

Nun folgt der dritte Teil (S. 50-56), sein Heilverfahren mit Wasser, Luft und entsprechender Lebensweise, ein Naturheilverfahren, wozu die Beobachtung der Selbstheilungen bei Tieren die Anregung gab, und wenn auch Prießnitz nicht der erste war — am Ende des 18. Jahrhunderts befaßten sich in Schlesien die Brüder Hahn, in Frankreich Tissot, in England Weight und Carrie mit dem Wasserheilverfahren —, welcher die Heilkraft des Wassers entdeckte, so war er doch der genialste: sein Verfahren ist selbständig und originell. Dr. Jos. Schindler war sein würdiger Nachfolger.

Kloske Othmar, Chronik von Würbenthal. Beitrag zum 300jährigen Stadt-Jubiläum 1611—1911. Würbenthal 1911, Selbstverlag des Verfassers.

Der gelehrte Verfasser, Deutschordens-Priester und Pfarrverweser von Würbenthal, der leider am 30. Jänner d. J. in der Blüte seines Lebens zum größten Schmerze seiner zahlreichen Freunde und Bekannten von einem jähen Tode dahingerafft wurde, leitet sein mit ebensoviel Fleiß als Geschick verfaßtes Werk mit einem schönen Vorworte ein über die Erhebung der alten Ansiedlung zur »Freien Bergstadt« unter dem Namen Würbenthal, so benannt nach den beiden Grundherren Heinrich und Hans von Würben.

Im 1. Abschnitte beschreibt derselbe die Lage der Stadt und ihre einzelnen Teile, er hebt hervor die Behörden, Schulen, Wohlfahrtseinrichtungen, industriellen Unternehmungen, die Gastwirtschaften, das Handwerk, den Verkehr, die Gassen und Straßen, die ehemalige Bürgergarde (S. 9–16).

Im 2. Abschnitte behandelt er die Stadtgeschichte. Die älteste Ansiedlung ist das am Fuße der gleichnamigen Burg gelegene, dem 13. Jahrhunderte angehörende Fürstenwalde,

an das sich unter Premysl Ottokar II. Neu-Fürstenwalde anschließt, welches im Jahre 1611 die Herren von Würben zur freien Bergstadt Würbenthal erhoben. Die Drangsale beim Einfalle der Mongolen im 13., der Hussiten im 15. Jahrhundert werden geschildert. Es folgen die Schrecken des 30jährigen Krieges, die schweren Zeiten der schlesischen Kriege, des bayrischen Erbfolgekrieges bis zum Frieden von Teschen 1779 (S. 17–24).

Im 3. Abschnitte wird die Stadtverwaltung, die Privilegien, die alte Gerichtsbarkeit und deren Wandlungen besprochen und die seit 1849 amtierenden Bürgermeister nebst den wichtigsten Ereignissen aufgezählt (S. 25—30).

Nunmehr schreitet der Verfasser zur Geschichte der Kirchen, Kapellen und Friedhöfe. Im Jahre 1634 wurde an Stelle der alten hölzernen, eine steinerne Kirche erbaut, die aber 1837 wegen ihres beschränkten Raumes abgetragen wurde; die neue geräumige Kirche wurde 1844 eingeweiht. Von Gotteshäusern sind noch zu nennen: die Spitalskirche zu \*Maria Trost\* und die Klosterkapelle zur hl. Elisabeth; auch mehrere aufgelassene Kapellen werden erwähnt, endlich die Friedhöfe besprochen (S. 31–44).

Abschnitt 5 handelt von der Ortsseelsorge.

Seit 1723 wurde Würbenthal, das bis dahin zur Pfarre Ludwigsthal gehört hatte, zur Lokalkaplanei, 1843 zur Pfarre erhoben und 1858 dem Deutschen Ritterorden einverleibt. Angeschlossen sind die Verzeichnisse der Lokalkapläne, Pfarrer bezw. Pfarrverweser und Kooperatoren (S. 45—50).

Im 6. Abschnitte werden die Schulen: die Knabenbürgerschule, die Knabenvolksschule, die Mädchenvolksschule (von Deutsch-Ordensschwestern geleitet) besprochen, das Gemeindehaus und das Pfarrgebäude hervorgehoben (S. 51-59).

Von Wohltätigkeitsanstalten werden im 7. Abschnitte genannt: das städtische Armenhaus, Deutsch-Ordensspital, der Grohmann'sche Kindergarten (S. 61-66).

Der 8. Abschnitt bespricht die Volksbewegung in früherer und jetziger Zeit (S. 67-68).

Erschöpfend ist das Verzeichnis der Hausbesitzer im 9. Abschnitte und zwar vom Jahre 1800–1910 (S. 69–122) und äußerst übersichtlich und praktisch angelegt das Verzeichnis der Gewerbetreibenden, Handwerker, Kaufleute und anderer Berufe, Abschnitt 10 (S. 123–130). Mit großem Fleiße angelegt sind die Denkwürdigkeiten seit 1611, welche von 1800 an auch eine Ergänzung der Stadtgeschichte bilden zu S. 24 des Buches (S. 131–141).

Endlich behandelt der Verfasser die Geschichte der in der Umgebung befindlichen Ortschaften: Ludwigsthal, Karlsbrunn, Buchbergsthal, Einsiedel und Karlsthal (S. 143—148).

Das mit 20 herrlichen Klischees ausgestattete Buch kann Freunden der Lokalgeschichte nur bestens empfohlen werden.

E. Gerber.

Der Nordmarkzeitweiser für das Jahr 1912, ein Volksbuch in des Wortes bester Bedeutung, kann allen unsern Lesern bestens empfohlen werden und sollte in keinem deutschen Hause fehlen.

Für den Schlesier sind besonders interessant die Aufsätze über die mähr. Einschlußgemeinden, über Oderberg-Stadt, die Schäferei, die im Jahre 1910/11 Verstorbenen u. s. w. Außerdem enthält der Zeitweiser einen von Jahr zu Jahr wachsenden Nachschlageteil, der ihm einen einzigartigen Wert verleiht. Wissenschaftliche, besonders geschichtliche und völkische Aufsätze wechseln mit unterhaltenden Erzählungen, letztere meistens aus unserem Heimatlande, von heimischen Verfassern, zum Teile in schlesischer Mundart. Auch Gedichte und Lieder fehlen nicht. Der Bauer findet einen für ihn höchst wertvollen landwirtschaftlichen Teil im Nordmarkzeitweiser. Der Preis von 80 Heller (mit Postzusendung 1 K 10 h) ist eigentlich viel zu gering für all das Gebotene. Möge der Zeitweiser von Jahr zu Jahr mehr Freunde und Abnehmer finden zum Besten des deutschen Wesens in unserer lieben Heimat.

## Museums-Angelegenheiten.

## Städtisches Museum in Troppau.

Neuerwerbungen im II. Quartal (April-Juni) 1911:

Es spendeten: Herr Guido Klasternigg, Troppau: die Poppengasse 1902, ein Aquarell. Herr Edm. K. Morawetz, Mag. pharm., Troppau: zwei seidene Frauenhauben (Frauenhüte) und einen Frauenspenzer, Mitte des 19. Jahrh.

Angekauft wurden: die Lichtbildertafel: Oppalandschaften vor der Regulierung, die Zeitschrift: Inventare österr. staatl. Archive.

Museums-Ausschuß-Sitzung vom 17. Juni 1911. In derselben wurde dem Stud. phil. Richard Schostal die Ordnung der Registratur und Anlegung eines städtischen Archivs für 4 bis 6 Monate überlassen, ferner das von Prof. Dr. K. Knaflitsch in Wien eingelangte Gutachten bezw. die Ratschläge für die Abfassung einer Geschichte von Troppau vorgelesen und besprochen, der Antrag Mestenhauser, an historisch denkwürdigen Punkten der Stadt Erinnerungstafeln anzubringen, wurde erörtert und beim Innsbrucker Bürgermeisteramt wegen der Art der Durchführung und wegen des Kostenpunktes anzufragen beschlossen.

Museums-Ausschußsitzung am 10. November 1911. In derselben stand der Antrag auf Erweiterung der Museumsräume auf der Tagesordnung. Zu diesem Zwecke sollte die unter dem Museum befindliche, gegenwärtig unvermietete, aus 5 Zimmern und Zugehör bestehende Wohnung herangezogen werden. Indeß wurde aus verschiedenen Gründen der Beschluß hierüber auf das Frühjahr aufgeschoben.

#### Stand der Subventionen des städtischen Museums in Troppau 1911:

A. Museum.	
Von der Troppauer Sparkasse	
Vom Lande	500_,,
Zusammen	1500 K
B. Zeitschrift:	
Vom Ministerium für Kultus und Unterricht	600 K
Vom Lande	
Von der Sparkasse	
Von der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien	
Von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Liechtenstein	
Zusammen	2100 K
Statistik des städtischen Museums am Schlusse des Jahres 1911	:
A. Zahl der Besucher:	
An Sonn- und Feiertagen	Schüler
An Wochentagen	
Zusammen 836 Erwachsene, 839 S	Schüler

Gesamtbesuch: 1675 gegen 1176 im Jahre 1910 (+499).

## B. Inventar der Museal-Gegenstände:

Stand am Ende von 1910: 5460 Nummern. Im Jahre 1911 kamen hinzu:		
a) gespendet		
b) gegen Wahrung des Eigentumsrechtes		
c) angekauft		
d) von der Stadtgemeinde zugewiesen		
Zusammen 138 Nummern		
Daher Stand am Ende von 1911 5598 Nummern.		
C. Bibliothek:		
Stand am Ende von 1910		
dazu kamen 1911		
daher am Schlusse vom 1911		
dance an ochiusse von 1711		
D. Urkunden:		
Zahl der Urkunden am Ende von 1910		
dazu kamen 1911		
Stand am Ende von 1911		
Prof. Erwin Gerber, Kustos.		

Das schlesische Museum (Muzeum sląskie) in Teschen verzeichnet folgende Neuerwerbungen: eine große alte, eiserne Kassa, bei deren Plünderung durch Banditen der Pfarrer Macoszek in Dzieditz ermordet wurde (1911); ein Kreuzwegbild aus der abgebrochenen Holzkirche in Steinau, gemalt von dem Teschner Maler Swierkiewicz in den Fünfziger Jahren vorigen Jahrhundertes; Schlösser, Schlüssel, eiserne Beschläge und Nägel aus der oben genannten Holzkirche in Steinau; vier Schnitzereien, nämlich: schmerzhafte Mutter Gottes, Auferstehung des Heilandes und zwei Heilige, verfertigt durch einen Autodidakt in Cierlicko; eine alte Flinte, zwei Silbermünzen aus dem Jahre 1669 und 1765; ein Buch: Isaak Habrechts Planiglobium verteutschet durch Christoph Sturm. Nürnberg 1666; zwei alte, nicht mehr gebräuchliche Werkzeuge mit Achatspitzen zum Vergolden von Eisen und Messing.

Vergrößerung des städtischen Museums in Bielitz. Bis Ende Februar 1911 wareu die musealen Gegenstände in einem Zimmer des städtischen Ringgebäudes im I. Stock untergebracht. Die vielen Neuerwerbungen der letzten Zeit ergaben aber die Notwendigkeit, ernstlich an eine Vermehrung geeigneter Räume zu schreiten. Hierzu bot sich durch die Übersiedelung des Schülerheimes in das neue Nordmarkgebäude eine willkommene Gelegenheit. Doch galt es erst, den löblichen Gemeinderat für diese Idee zu gewinnen, was bei den mißlichen finanziellen Zuständen sehr schwer durchzuführen war. Nur der tatkräftigen Fürsprache des Herrn Bürgermeisters Hoffmann und noch einiger für das Museum begeisterter Gemeinderäte ist das Zustandekommen der Erweiterung zu verdanken. So konnten vier schöne, lichte Zimmer samt einigen Nebenräumen im II. Stock des städtischen Ringgebäudes Nr. 9 dem Museum überwiesen werden.

Nach Herstellung der notwendigsten Adaptierungsarbeiten konnte mit dem Übersiedeln und Aufstellen in den neuen Räumen Ende Juli 1911 begonnen werden.

Die Wiedereröffnung erfolgte am 14. Jänner 1912.

Das Museum, welches nur an Sonntagen von 10-12 Vormittag und von ½2-½2 Nachmittag geöffnet ist, wurde in der kurzen Zeit seiner Wiedereröffnung erfreulicherweise von über 600 Personen, zum großen Teile von Schülern, besichtigt. Obwohl das Museum in seiner jetzigen Ausgestaltung einen sehr guten Eindruck macht und in der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Bestandes über eine ziemlich reichhaltige Sammlung zum Teile sehr interessanter Gegenstände verfügt, bedarf es dennoch tatkräftiger Zuweisung von Geldmitteln, um einerseits die vorhandenen Objekte würdig und zweckentsprechend unterzubringen, andererseits aber die bei Privaten befindlichen, käuflichen Altertümer vor dem Ankauf durch Händler für das städtische Museum zu erwerben.

In der Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 1. März 1912 sind nachstehende Gegenstände dem Museum als Spenden zugegangen; eine alte politierte freischwingende Wiege; eine Lichtputzschere mit Messingverzierung; ein großer blauseidener Regenschirm, Fischbeingestell und Elfenbeingriff; 4 goldene und mehrere Silbermünzen; 1 Zinnkrug mit dazugehörigem Teller, Bielitzer Erzeugung; verschiedene altertümliche geschliffene Flaschen und Gläser; einzelne Porzellangegenstände; zwei gewebte und ein gedrucktes, buntes Taschentuch; verschiedene Drucksorten aus dem Jahre 1848; eine bemalte Zunfttruhe der Bielitzer Schneiderinnung aus dem Jahre 1684; ein Lehrbrief samt dazu gehörigem Futteral; zwei Teeschalen, russisches Fabrikat; eine Wanduhr in sehr schöner bemalter Holzschnitzerei; eine Kasette aus Handschmiedeblech samt Urkunde aus dem Jahre 1747; die Zunfttruhe der Tuchscher- und Tuchscherschleiferzunft von Bielitz 1748; eine alte Röhrbrunnenfigur, angeblich aus dem 17. Jahrhundert; ein steinernes Kirchenwappen von der alten demolierten katholischen Pfarrkirche; ein Katalog der Tuchmachermeister vom Bielitzer Zunftamt 1836; ein Wappen der Bielitzer Bäckerzunft; ein Relief von dem Niederschlagsgebiet der Bielitzer städtischen Wasserleitung; verschiedene Versteinerungen aus den Kohlenrevieren bei Bielitz; ein Kupferstich: Herkules am Scheidewege (sculpsit Georg Hampfelmeyer); ein Blumen- und Obstaufsatz aus Wachs samt Glassturz; eine Stockuhr mit geschnitztem Holzgehäuse; ein Aufsatz von einem Sekretär mit Geheimfach, ein Schubladkasten mit Sekretär, Einlegearbeit, politiert; ein Schubladkasten aus Mahagoni; zwei Bände: Homa, Atlas 1716; ein gesticktes Velum aus Seidenbrokat, schöne alte Arbeit; zwei dreiarmige Pakfongleuchter.

Leihweise wurden überlassen: eine Stockuhr mit bronzenem Zifferblatt, beweglichen Amoretten und eichenem Bronzeschmuck und Alabastersäulen; eine Stockuhr mit Ebenholzgehäuse; ein Portrait auf Elfenbein gemalt, in Goldfassung; ein Geldtäschchen, Perlarbeit mit Bronzeschließe; eine Zuckerbüchse aus getriebenem Messingblech; ein Eßbesteck mit Ebenholzgriff und Silberbeschlag; Ehrengeschenke und Anerkennungen des Bielitz-Bialaer Gesangvereines.

Angekauft wurden: ein Krankenstuhl gepolstert, Einlegearbeit; ein zweifärbig geblumtes Seidenumhängtuch, gewebt; eine alte Handlaterne; eine Glocke aus der alten demolierten Kamitzer Holzkirche aus dem Jahre 1612; eine hölzerne Farbmühle aus dem 17. Jahrhundert; alte kirchliche Holzschnitzereien, vergoldet; zwei Messingleuchter aus dem Jahre 1768; zwei Bilderrahmen mit Perlmutter-Einlegearbeit; Holzmalerei aus der alten demolierten Kamitzer Kirche.

W. Schmack, Kustos.





# Städtisches Museum in Troppau

Schmetterhaus, Oberring, III. Stock.

## Beluchsltunden:

An Sonn- und Feiertagen von 10—12 und 1—4 Uhr.

» Wochentagen von 1—3 Uhr.

## Eintrittspreise:

Für Erwachsene: An Sonntagen 20 Heller.

\* Wochentagen 40 Heller.

Für Kinder und Studierende: An Sonntagen 10 Heller.

» Wochentagen 20 Heller.

Für Kleider, Schirme und Stöcke: für die Person 10 Heller. Kustos: Prof. E. Gerber.

Sprechstunden: An Wochentagen von 2—3 Uhr nachmittags.

An Sonn- und Feiertagen von 1/211—1/212 Uhr vorm.

# Der Zeitschriftausschuß des städtischen Museums besteht aus folgenden Mitgliedern:

Walter Kudlich, k. k. Landesgerichtsrat, Bürgermeister der Stadt Troppau und Landtagsabgeordneter, Obmann.

Erasmus Kothny, k. k. Schulrat, Gemeinderat der Stadt Troppau.

Dr. Gottlieb Kürschner, k. k. Schulrat, Landesarchivar, k. k. Konservator.

Dr. E. W. Braun, Direktor des Kaiser Franz Josef-Museums für Kunst und Gewerbe, Mitglied des Denkmalrates der k. k. Zentralkommision, Herausgeber der Zeitschrift.

Dr. Karl Knaflitsch, k. k. Professor, Wien.

Professor Erwin Gerber, Kustos des städtischen Museums.

Edmund Starowski, Bürgerschullehrer.

Beiträge für die Zeitschrift sowie Bücher und Schriften, über welche die Herren Verfasser eine Besprechung wünschen, wollen nur an Herrn Dr. Braun, Direktor des Kaiser Franz Josef-Museums für Kunst und Gewerbe in Croppau, gesendet werden.

Bezugsanmeldungen, Abnehmerzahlungen, Anfragen nicht literarischer Natur sind nur an die Buchhandlung Otto Gollmann, Oberring, Troppau, zu richten.

Preis des einzelnen Heftes 1 K 20 h, des ganzen aus 4 Heften in der Stärke von je 3 Bogen bestehenden Jahrganges 4 K. Abnehmer desselben wollen nach Erhalt des 1. Heftes den Jahresbetrag (4 K, mit Postversendung 4 K 20 h) an die Buchhandlung Gollmann entrichten. Probehefte werden nur auf Verlangen versendet und nur in unbeschädigtem Zustande zurückgenommen.

8267/VI D

